
September 2007

Tätigkeitsbericht 2006 / 2007

Internetversion

1.	Vorwort des Präsidenten	5
2.	Finanzmarkt Schweiz.....	8
2.1	Bankenregulierung und Bankenaufsicht	8
2.1.1	Corporate Governance.....	8
2.1.2	Durchforstung des Aufsichtsrechts	9
2.1.3	Regulatory Dialogue	10
2.1.4	Marktaufsicht	10
2.1.5	Integrierte Finanzmarktaufsicht (FINMA).....	11
2.1.6	Überwachung und interne Kontrolle	12
2.1.7	Geldwäschereiverordnung EBK	13
2.1.8	FATF	14
2.1.9	Einlagensicherung	14
2.1.10	Bucheffektengesetz und Haager Wertpapierübereinkommen.....	15
2.1.11	Basel II	15
2.1.12	Netting	16
2.1.13	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen	17
2.2	Selbstregulierung	18
2.2.1	Richtlinien Finanzanalyse	18
2.2.2	Verhaltensregeln für Effektenhändler - Risikoinformationspflicht.....	19
2.2.3	Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten.....	19
2.2.4	VSB	20
2.2.5	Langfristig nachrichtenlose Vermögenswerte	22
2.2.6	Rahmenverträge (Master Agreements)	22
2.2.7	Global Investment Performance Standards (GIPS)	22
2.2.8	Schweizerischer Bankenombudsman.....	23
2.2.9	Business Continuity Management.....	23
2.3	Finanzpolitik und Steuern Schweiz.....	24
2.3.1	Unternehmenssteuerreform II	24
2.3.2	Totalreform und Vernehmlassung Mehrwertsteuer	25
2.3.3	MWST: Praxisänderungen.....	27
2.3.4	MWST: Bankenpauschale	28
2.3.5	Besteuerung und Finanzprodukte: neues Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV	28
2.3.6	Verrechnungssteuer: qualifizierter Rückerstatter.....	29
2.3.7	Steuern und Kollektivanlagengesetz	29
2.3.8	Securities Lending und Manufactured Payments	30
2.3.9	Haager Trust-Übereinkommen: Status quo und Besteuerung.....	30
2.4	Bank- und Wirtschaftspolitik	32
2.4.1	Bankkundengeheimnis in der Bundesverfassung.....	32
2.4.2	Neues Aktienrecht.....	33
2.4.3	Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung	34
2.4.4	Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz.....	34
2.4.5	Urheberrechtsfragen	35
2.4.6	Strafrecht und Strafprozessrecht	36
2.4.7	Zivilprozessrecht.....	36
2.4.8	Immobilienfragen und Mietrecht.....	36
2.4.9	Nationalbankgewinne und Goldreserven.....	37
2.4.10	Postgesetzgebung	37
2.4.11	KMU.....	37

2.4.12	Konsumentenfragen.....	38
2.4.13	Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen	39
2.4.14	SEPA	39
2.4.15	Schutz schweizerischer Vermögensinteressen	40
2.4.16	Neuer Revisionsstandard für Firmenkunden	41
2.5	Infrastruktur und Gemeinschaftswerke	42
2.5.1	Neues Schweizer Unternehmen für Finanztransaktionen.....	42
2.5.2	SKSF	42
2.5.3	Zahlungsverkehr	43
2.5.4	SWIFT	44
2.5.5	Sicherheitsfragen	44
2.5.6	Behandlung von Falschgeld.....	45
2.5.7	e-Alarm	45
3.	Finanzplatz international	46
3.1	Europa	46
3.1.1	Steuerthematik Schweiz - EU.....	46
3.1.2	Bankenverband der Europäischen Union	46
3.1.3	Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr mit Deutschland	47
3.1.4	Markets in Financial Instruments Directive (MiFID)	48
3.2	Amerika/Asien/Afrika/Mittelost	50
3.2.1	Freihandelsabkommen allgemein	50
3.2.2	Freihandelsabkommen Schweiz – Japan	51
3.2.3	Freihandelsabkommen Schweiz - USA	51
3.3	Internationale Organisationen und Themen	52
3.3.1	Welthandelsorganisation/GATS.....	52
3.3.2	Internationale Handelskammer (ICC)	52
3.3.3	OECD	53
3.3.4	Entwicklung der Drittweltstaaten/Wirtschafts- und Handelspolitik.....	53
3.3.5	IBFed.....	55
3.3.6	Embargos, Sanktionen.....	55
3.4	Finanzpolitik und Steuern International	56
3.4.1	EU-Zinsbesteuerung	56
3.4.2	US Qualified Intermediary Regime (QI).....	57
3.4.3	Entwicklungen im DBA-Bereich.....	57
3.4.4	OECD	59
3.4.5	EU VAT on Financial Services.....	59
4.	Kommunikation und Public Affairs	60
4.1	Kommunikation Schweiz	60
4.1.1	Medienarbeit.....	60
4.1.2	Meinungsumfrage 2007	60
4.1.3	Swiss Banking Junior!.....	61
4.2	Kommunikation international	61
4.2.1	Internationale Anlässe.....	61
4.2.2	Internationale Medienarbeit	63
4.3	Interne Kommunikation	63
4.3.1	Swiss Bankers' Club	63
4.3.2	„insight“: Info-Letter der SBVg	63
4.4	Elektronische Kommunikation (neue Medien)	64
4.5	Public Affairs Schweiz	64
4.5.1	Massnahmen und Konzepte.....	64
4.5.2	Vernehmlassungen	65

4.5.3	Forum Finanzplatz Schweiz	65
4.6	Issues Monitoring	66
4.7	Publikationen	67
5.	Aus- und Weiterbildung / Personalwesen	68
5.1	Politik und Konzepte	68
5.1.1	Gesetzgebung, Vernehmlassungen	68
5.1.2	Strategie und Projekte im Bildungsbereich	68
5.2	Wertschätzung Praxisausbilder- und Expertentätigkeit.....	68
5.3	Bankgrundbildung	70
5.3.1	Kaufmännische Grundbildung	70
5.3.2	Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen Bank 2006.....	71
5.3.3	CYP	71
5.3.4	Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen.....	72
5.3.5	European Foundation Certificate in Banking (EFCB)	72
5.3.6	Gestaltung der Nachwuchsausbildung der Schweizer Banken ab 2010/2015 (GNSB)	73
5.4	Höhere Bildungslandschaft Bank und Finanz	73
5.5	Swiss Finance Institute	75
5.6	„BankingToday.ch“: multimediales Lehrmittel für die Bank- grundbildung.....	76
5.7	Internationales	76
5.7.1	European Bank Training Network (EBTN)	76
5.7.2	International Banking Summer School 2006	76
5.8	Kommission für Personalfragen	76
6.	Verbandsinterna.....	78
6.1	Schweizerischer Bankiertag	78
6.2	Verwaltungsrat, Ausschuss und Präsidium	78
6.3	Geschäftsstelle	79
6.4	Fachliche Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsstelle.....	80
6.5	Vorsorgekasse Schweizerischer Banken und Sparkassen (VSBS).....	80
6.5	Vorsorgekasse Schweizerischer Banken und Sparkassen (VSBS).....	81
6.6	Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe	81
6.7	Mitgliederzahl.....	82
6.8	Bilanz per 31. Dezember 2006.....	82
6.9	Betriebsrechnung 2006	83
6.10	Bericht der Revisionsstelle	83
6.11	Entlastung des Verwaltungsrates	84
7.	Veranstaltungen und Seminare.....	85
8.	Organe, Institutionen, Kommissionen, Gemeinschafts- unternehmungen im Schweizer Bankwesen, Verbände und Vereinigungen sowie Mitgliedschaften.....	86
8.1	Organe der Schweizerischen Bankiervereinigung	86
8.2	Institutionen der Banken	90
8.3	Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung.....	93
8.4	Gemeinschaftsunternehmungen im Schweizer Bankwesen.....	99
8.5	Verbände und Vereinigungen	117
8.6	Mitgliedschaft unserer Vereinigung bei anderen Organisationen.....	121

1. Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Kollektivanlagegesetz, strukturierte Produkte oder Nachwuchsförderung waren nur einige Stichworte, die uns im vergangenen Geschäftsjahr stark beansprucht haben. Sie finden in diesem Tätigkeitsbericht dazu und auch zu vielen anderen Aktivitäten kleinere und grössere Beiträge. Das Hauptaugenmerk aller unserer Aktivitäten liegt auf der Verbesserung der Rahmenbedingungen im In- und Ausland. Für eine globale Branche, wie es die Finanzindustrie ist, ist dies matchentscheidend. Gerade international haben wir dank der aktiven Mitarbeit in vielen Gremien oder dank dem regen Informationsaustausch mit ausländischen Politikern oder Behördenvertretern viel gemacht, um unsere Interessen noch besser vertreten zu können.

Unter dem Titel „Lob der Leistung“ habe ich mich am Bankiertag 2006 mit der mangelnden Anerkennung von Leistung in unserem Land auseinandergesetzt. Leistung müsse sich wieder lohnen, habe ich als Quintessenz gefordert. Weiter habe ich festgestellt, dass die Stimmen nach planloser Umverteilung, massloser Regulierung und Verbürokratisierung des wirtschaftlichen Erfolges immer lauter und die wirtschaftlich Starken immer mehr zugunsten der wirtschaftlich Schwachen benachteiligt würden. Dies werde in Konsequenz für die Schweiz zu einer fatalen Nivellierung nach unten führen, die letztlich den sozialen Frieden und den Wohlstand in unserem Land gefährden dürfte. Auf meine pointierten Aussagen erhielt ich grosses Echo. Gewisse Medien haben zwar in verkürzter Form einzelne Kernsätze herausgenommen und teilweise auch kritisiert. Umso mehr haben mich die zahlreichen positiven Rückmeldungen aus den Wirtschaftskreisen gefreut, die mir gezeigt haben, dass es gut war, gewisse Dinge einmal direkt und unverblümt anzusprechen. Verändern lassen sich Missstände nämlich nicht durch Schweigen, sondern nur durch die Auseinandersetzung. Noch mehr erfreut hat mich, dass in den letzten Monaten ähnliche Forderungen aus Wirtschafts- und Politikkreisen im ganzen Land geäussert wurden und damit eine sachliche Diskussion in Gang gekommen ist. Insbesondere im für unser Land wichtigen Bildungsbereich scheint das Wort Elite endlich wieder salonfähig zu werden. So möchten auch die Banken unter der Führung der SBVg - nicht bloss im universitären Bereich (Stichwort: Swiss Finance Institute), sondern z.B. auch in der Nachwuchsausbildung - über ein Spitzenangebot verfügen. Mehr dazu können Sie ab Seite 69 ff. lesen.

Steuerwettbewerb ist gut und sinnvoll

Leistung ist gerade das richtige Stichwort zur Umschreibung der von der Europäischen Union (EU) Anfang Jahr entfachten Polemik um die kantonalen Steuerregime in der Schweiz. Obwohl die ganze Geschichte kein eigentliches Bankenthema ist, möchte ich doch einige Fakten nochmals in Erinnerung rufen und daraus einige Schlüsse ziehen. Erstens sind die von der EU kritisierten kantonalen Steuerregime in keiner Weise diskriminierend, gelten sie doch für Schweizer Holdinggesellschaften genauso wie für solche aus dem Ausland. Zweitens wird nicht bloss mit Steuerpolitik Standortpolitik betrieben. Die Milliarden von Euros im Strukturfonds der EU zeugen genauso von einer aktiven Standortpolitik wie der gut gefüllte Subventionstopf der EU für verschiedenste Industrien. Brüssel verschiebt seit Jahren Milliarden von West nach Ost und von Nord nach Süd, und keiner spricht von unfairem Wettbewerb. Und drittens möchte ich alle Schweizer Kritiker des kantonalen Steuerwettbewerbs, der ach so ruinös sein soll, einmal fragen, wo denn der Schweizer Wohlfahrtsstaat seine Aufgaben nicht

wahrnimmt. Wer das Bild von Gassenküchen an jeder Ecke an die Wand malt, handelt genauso unredlich wie derjenige, der mit schiefen Einkommensstatistiken argumentiert, um noch mehr finanzielle Mittel zu bekommen, und dabei bewusst unterschlägt, dass die vielen Transferzahlungen in den Statistiken nicht berücksichtigt wurden. Für mich hat die Polemik mit der EU einmal mehr gezeigt, dass die Schweiz als souveränes und demokratisches Land allen Grund hat, stolz auf den im internationalen Vergleich schlanken, aber schlagkräftigen Staat zu sein. Auch ist der EU in freundschaftlichen Gesprächen immer wieder klarzumachen, wo ihr Einfluss aufhört und wo unsere Souveränität anfängt.

Postbank – höchstens mit gleich langen Spiessen

Die Zeiten von Kartellen und Konventionen sind in der Schweizer Bankenbranche seit Langem vorbei. Die SBVg setzt sich im In- und Ausland für eine marktwirtschaftliche Ordnung und einen wirksamen Wettbewerb ein, der notabene gerade in unserer vielfältigen Bankenlandschaft hervorragend spielt. In diesen funktionierenden Markt möchte nun die staatliche Post „eingreifen“ und fordert in immer kürzeren Abständen eine Postbank. Geht man den Argumenten auf den Grund, wird deutlich, dass die Post dies am liebsten mit staatlichen Geldern im Rücken und ohne Unterstellung unter das Bankengesetz tun möchte. Bundesrat und Parlament haben diese Idee zwar schon mehrmals abgelehnt, nicht zuletzt auch, da es wenig Sinn macht, wenn mit Steuergeldern allfällige zukünftige Verluste auf dem Kreditportefeuille gedeckt werden sollten. Die Banken in der Schweiz sind durchaus für Wettbewerb. Die fast 150 Auslandbanken in der Schweiz sind Zeugen dieser Offenheit. Doch wir wehren uns gegen eine Postbank, die mit besseren Rahmenbedingungen als die Banken am Markt agieren darf. Unsere Position ist klar und unmissverständlich: Eine Postbank darf es nur geben, wenn die Spiesse - auch im regulatorischen Bereich - gleich lang sind und die Post vollständig privatisiert wird.

Kollektivanlagegesetz: schlechte Lösung für Private Equity und Hedge Funds...

2007 ist nun - nach langer Beratung - das neue Kollektivanlagegesetz (KAG) in Kraft getreten. Es bietet die grosse Chance, gegenüber anderen Finanzplätzen verlorenes Terrain wieder zurückzugewinnen. Stichworte hierzu sind die neu geschaffenen Rechtsformen für die kollektive Kapitalanlage - SICAV und die Kommanditgesellschaften für die kollektive Kapitalanlage (KGK). Leider scheint die Schweiz einmal mehr auf halbem Weg stehen zu bleiben. Die blosser Anpassung von regulatorischen Punkten oder die Schaffung neuer Rechtsformen reicht nicht aus. Denn im Standortwettbewerb wird immer das Gesamtpaket analysiert, das sich im Steuerbereich nicht bloss aus den Fonds oder den Anlegern, sondern im Falle der Kommanditgesellschaften für die kollektive Kapitalanlage (KGK) auch aus den Produzenten resp. Managern der Fondsindustrie zusammensetzt. Hier fordern wir seit einiger Zeit gleich lange Spiesse wie das Ausland. Zwar ist das Anlagevehikel neu steuerbefreit. Leider gilt dies aber nicht für die Beteiligung des Managements an den Kapitalgewinnen, dem so genannten Carried Interest, der nach heutiger Praxis voll besteuert wird. Wir haben seit über einem Jahr in dieser Angelegenheit auf verschiedenen Ebenen versucht, eine Änderung dieser Steuerpraxis zu erreichen. Leider ohne grossen Erfolg. Dabei sollte es allen Entscheidungsträgern zu denken geben, dass bis anhin keine einzige KGK eine Bewilligung in der Schweiz beantragt hat. Wir haben vor einem Jahr öffentlich davor gewarnt, dass es unter diesen Voraussetzungen absehbar sei, dass das Management als Sitz der Gesellschaft und ihrer Verwaltung kaum die steuerlich ungünstige Schweiz wählen würde, sondern Länder wie z.B. Grossbritannien, die vorteilhaftere steuerliche Rahmenbedingungen haben. Dies scheint sich nun leider zu bewahrheiten. Wir müssen endlich aufhören,

uns mit unserer Regulierung oder unseren Gesetzen immer wieder selbst ein Bein zu stellen und mit ideologischen Argumenten Standortmarketing zu betreiben.

... gute Lösung für strukturierte Produkte

Anders als bei den oben erwähnten steuerlichen Problemen für Hedge Funds Managers konnte für die für den Finanzplatz Schweiz wichtigen strukturierten Produkte eine gute Lösung gefunden werden. Damit wurde vermieden, dass die strukturierten Produkte im KAG reguliert werden. Sie behalten also die dringend notwendige Flexibilität, und die Innovationskraft dieser dynamischen Anlageinstrumente bleibt gewahrt. Den berechtigten Anliegen der Anleger nach erhöhter Transparenz und besserem Schutz konnte trotzdem Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck hat die SBVg für die nicht an der SWX kotierten Produkte in Selbstregulierung einen vereinfachten Prospekt erarbeitet, der von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) akzeptiert wurde. Diese liberale Regelung ist ein sehr gutes Beispiel, wie man berechnete Interessen - in diesem Fall der Anleger - berücksichtigen kann, ohne durch eine Überregulierung ein ganzes Geschäftsfeld aus dem Land zu vertreiben.

Interessenvertretung bis nach China und Indien

Die asiatischen Märkte bilden für einige Banken in der Schweiz seit mehreren Jahren einen wichtigen Pfeiler ihrer ausländischen Expansionspläne. Aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, wenn sich auch die SBVg in diesen Ländern - konkret in China (inklusive Hongkong) und Singapur - stärker engagiert. Dabei unterstützt die SBVg Schweizer Banken bei ihrem Markteintritt, indem sie sich für bessere Rahmenbedingungen einsetzt. Andererseits werden auch grosse Anstrengungen unternommen, um in dieser Wachstumsregion ein Netzwerk aufzubauen. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen wurden sowohl unsere Reisetätigkeiten in diesem Raum intensiviert als auch Delegationen aus China in der Schweiz empfangen. Im Frühjahr 2008 reist voraussichtlich erstmals eine Delegation nach Indien u.a. mit dem Ziel, die schweizerischen Rahmenbedingungen zu erklären.

Zum Schluss möchte ich einmal mehr meinen Dank den zahlreichen Bankenvertretern, die sich immer wieder kompetent im Rahmen unserer Vereinigung für die Belange des Finanzplatzes eingesetzt haben, aussprechen. Last but not least sage ich auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der SBVg „merci“ für den geleisteten grossen Einsatz im vergangenen Jahr.

Pierre G. Mirabaud
Präsident

2. Finanzmarkt Schweiz

2.1 Bankenregulierung und Bankenaufsicht

2.1.1 Corporate Governance

1999 veröffentlichte die OECD ihre Grundsätze der Corporate Governance und rückte damit erstmals einen der Faktoren in den Vordergrund, der wesentlich zu einer gesunden und stabilen Volkswirtschaft beiträgt. 2002 publizierte *economiesuisse* den *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*, der die volle Unterstützung unserer Vereinigung fand. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) hatte über ihren Ausschuss für Bankenaufsicht (Basler Komitee) im Jahr 1999 ebenfalls ihre ersten Corporate-Governance-Grundsätze veröffentlicht. Sowohl die OECD als auch die BIZ haben ihre Grundsätze überarbeitet, die der enormen Vielfalt der Rechtssysteme jener Länder Rechnung tragen, in denen international aktive Banken tätig sind. Immer wieder hat die Schweizerische Bankiervereinigung betont, dass für die Banken nicht strengere Standards gelten dürften als für andere Wirtschaftszweige. Überdies dürfen die Corporate-Governance-Bestimmungen nicht den Aufsichtsvorschriften zuwiderlaufen, die von den nationalen Behörden angewandt werden. «Whistle-blowing» (Meldung verdächtiger Handlungen durch die Mitarbeiter) war ein viel diskutiertes Thema, dessen sich in den Banken in der Schweiz eigens dafür geschaffene Compliance-Stellen annehmen.

Die OECD betont, dass die Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in einem sicheren rechtlichen, institutionellen und regulatorischen Rahmen ausüben müssen, der einen lauterer Wettbewerb und einen geordneten Betrieb ermöglicht.

Im Rahmen der Unternehmensführung im Privatsektor widmet sich die OECD auch der Korruptionsbekämpfung sowie dem Wettbewerbsrecht und der Wettbewerbspolitik. Sie hat eine Vorgehensweise definiert, um die Anwendungsmodalitäten der Grundsätze in den verschiedenen Ländern zu evaluieren. Diese Modalitäten werden zu einem Erfahrungsaustausch über effiziente Corporate-Governance-Praktiken zwischen den Ländern beitragen und die Menge an Vorschriften begrenzen. Ferner beabsichtigt die OECD, einen Leitfadens über die Umsetzung der OECD-Grundsätze für die Verwaltungsräte auszuarbeiten, in den die Erfahrungen der Unternehmen bei der Implementierung dieser Grundsätze einfließen sollen.

Allerdings besitzt in vielen OECD-Ländern nach wie vor der Staat einen wesentlichen Anteil am Kapital von Grossunternehmen, die in Schlüsselbereichen wie der Energie, den öffentlichen Diensten und der Infrastruktur tätig sind. Ein Grossteil dieser Unternehmen verfolgt gegensätzliche Ziele, hat die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates nicht klar geregelt und nimmt Ernennungen nach intransparente Verfahren vor. Einen Mittelweg zu finden zwischen der Aufgabe des Staates, seinen Eigentümerpflichten vollumfänglich nachzukommen, und dem Verzicht auf politische Eingriffe in die Unternehmensführung, stellt eine grosse Herausforderung dar. Die Regierungen haben überdies faire Spielregeln aufzustellen, die es den privaten Firmen erlauben, mit öffentlichen Unternehmen in Konkurrenz zu treten, und dürfen den Wettbewerb nicht durch Ausnutzung ihrer Bestimmungs- oder Kontrollmacht verfälschen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf eine Stärkung der Konkurrenzfähigkeit, der Effizienz und der Transparenz von Unternehmen der öffentlichen Hand hat die OECD

2005 neue Leitsätze zur Corporate Governance von Unternehmen des öffentlichen Sektors (OECD Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises) erlassen.

Konkurrenz bleibt indes eine entscheidende Voraussetzung für eine effiziente Funktionsweise der Märkte. Zudem leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und zum Wohlstand. Daher ist der Privatisierung der Unternehmen, in denen der Staat noch eine Rolle spielt, Priorität einzuräumen.

Im vergangenen Geschäftsjahr wurde die Frage der Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern in der Presse ausführlich abgehandelt. Es wurde entschieden, bei der Publikation der an Verwaltungsratsmitglieder ausgerichteten Entschädigungen Transparenz walten zu lassen. In Grossfirmen kümmern sich entsprechende Ausschüsse um diese Problematik.

2.1.2 Durchforstung des Aufsichtsrechts

In ihrem "Bericht zur Überprüfung der bestehenden Finanzmarktregulierung" (Durchforstung Aufsichtsrecht) vom Juli 2006 hat die EBK die bestehende Regulierung auf den Stufen Verordnungen und Rundschreiben einer kritischen Beurteilung unterzogen. Resultat war die Aufhebung von fünf EBK-Rundschreiben sowie von zwei EBK-Mitteilungen.

In ihrer Stellungnahme vom 15. September 2006 hat unsere Vereinigung die Bemühungen der EBK zur Durchforstung des Aufsichtsrechts sowie die Vorschläge zur Aufhebung der entsprechenden Regulierungstexte ausdrücklich begrüsst. Darüber hinausgehend stellten wir in Aussicht, auch unsere Selbstregulierung laufend in analoger Weise zu überprüfen, und schlugen zudem vor, auch gesetzgeberisch höhere Stufen der Regulierung (Gesetze und Verordnungen) in die Analyse einzubeziehen (vgl. Stellungnahme auf www.swissbanking.org).

Im Bereich der Selbstregulierung haben wir im Rahmen unserer Kommission für Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung (KFR) sowie einer speziell eingesetzten Arbeitsgruppe die „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ einer kritischen Überprüfung im Hinblick auf Notwendigkeit bzw. Revisionsbedarf unterzogen. Dabei geht es insbesondere um einen Vergleich mit den seit Inkraftsetzung der Richtlinien (1996) entstandenen Regulierungswerken (v.a. Basel II und EBK-Rundschreiben „Überwachung und interne Kontrolle“, vgl. 2.1.6). Nach Behandlung durch den Verwaltungsrat wird die EBK mit einem entsprechenden Antrag zu kontaktieren sein.

Betreffend die staatliche Regulierung geht es weiterhin darum, in einem permanenten Dialog mit der EBK die Möglichkeiten einer Aktualisierung und Anpassung der Banken- und Finanzmarktregulierung zu erörtern. Nebst verschiedener Vereinfachungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, welche im Rahmen des neuen Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) vorgesehen sind, werden wir die Möglichkeiten weiterer Vereinfachungs- und Revisionsvorschläge mit den Aufsichtsbehörden besprechen. Im übrigen setzen wir uns aktiv dafür ein, dass die Richtlinien des EFD für die Finanzmarktregulierung in die Praxis umgesetzt werden.

In den gleichen Zusammenhang gehört unsere Überzeugung, dass für grössere Regulierungsprojekte verstärkte Kosten-Nutzen-Analysen bzw. ökonomische

Überlegungen notwendig sind. Wir begrüßen die entsprechende Bereitschaft der EBK und engagieren uns für die Entwicklung einer geeigneten Methodik. Insbesondere unterstützen wir ein Denken in Regulierungsvarianten und deren jeweils systematische Beurteilung. Dabei sind solche Analysen nicht nur auf die Erfassung der Kostenseite auszurichten, sondern auch auf die Abschätzung bzw. Quantifizierung des mit regulatorischen Interventionen verbundenen Nutzens. Damit Kosten-Nutzen-Überlegungen eine echte Wirkung auf die Ausgestaltung von Regulierungsprojekten entfalten können, sind ein Projektmanagement und eine Zeitplanung wichtig, welche eine erste Abschätzung von Nutzen und Kosten bereits zu frühen Zeitpunkten erlauben, mit anschliessender Verfeinerung parallel zur Weiterentwicklung des Projekts.

2.1.3 Regulatory Dialogue

Während die Finanzindustrie immer globaler wird, bleibt ihre Regulierung und Überwachung nach wie vor vorwiegend eine nationale bzw. regionale (EU-) Aufgabe. Sie führt jedoch zu einer immer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden. Diese beruht auf einem dichten Geflecht bilateraler Vereinbarungen und regelmässigem Informations- und Meinungs-austausch. So hat sich etwa zwischen der EU und den USA seit einigen Jahren der Financial Markets Regulatory Dialogue etabliert. Die EBK hat Kooperationsvereinbarungen mit 32 Banken- und Finanzmarkt-regulierungsbehörden in 20 Staaten.

Aus schweizerischer Sicht bietet der regulatorische Dialog insbesondere die Chance, die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Finanzmarktregulierung und darauf gestützt den diskriminierungsfreien Marktzugang zu fördern. Eng damit verbunden ist die Anerkennung des Herkunftslandprinzips und der konsolidierten Überwachung durch den Home Country Supervisor als Lead Supervisor. Eine vertiefte Kooperation zwischen Home und Host Country Supervisors reduziert den Aufsichtsaufwand und verringert für die Banken Doppelspurigkeiten insbesondere bei den Berichts- und Offenlegungspflichten.

Allerdings darf der regulatorische Dialog kein Selbstzweck sein und insbesondere nicht dazu führen, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen in der Schweiz und damit die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes durch die undifferenzierte Übernahme von Drittstaatenregelungen verschlechtert werden.

Zur Unterstützung und zur kritischen Begleitung des Finanzsektordialogs zwischen den USA und der EU hat sich 2005 die „EU-US Coalition on Financial Regulation“ gebildet. Sie setzt sich ursprünglich aus Verbänden des amerikanischen und des britischen Finanzsektors zusammen, darunter der Britische Bankenverband und Unterverbände des US-Bankenverbandes.

Auf Einladung dieser „Koalition“ ist die Schweizerische Bankiervereinigung im Sommer 2006 ebenfalls beigetreten, nachdem ein Vergleich von schweizerischer, europäischer und US-Finanzmarktgesetzgebung und -regulierung ein hohes Mass an Kompatibilität ergeben hat. Aus schweizerischer Sicht bietet die Koalition die Möglichkeit, auf gleicher Augenhöhe den regulatorischen Dialog mitzugestalten und die Anerkennung der Gleichwertigkeit schweizerischer Regelungen zu fördern.

2.1.4 Marktaufsicht

Nachdem der Entwurf eines Rundschreibens der EBK über die Bekämpfung marktmissbräuchlichen Verhaltens und ein Thesenpapier über Mängel in der

schweizerischen Marktaufsicht auf Bankenseite auf Kritik gestossen waren, entschied die EBK, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der SWX, der SBVg und des Sekretariates der EBK einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe soll den Entwurf des Rundschreibens überprüfen und gleichzeitig einen Praxisvergleich im Bereich Marktaufsicht in konkurrenzierenden Finanzplätzen anstellen. Ferner soll sie ein Mandat für eine Expertenkommission erarbeiten, die sich mit der Revision der beiden Börsendelikte des StGB, Insiderhandel, Art. 161 StGB, und Kursmanipulation, Art. 161^{bis} StGB, befassen sollte. Gleichzeitig soll die Arbeitsgruppe abklären, ob und auf welche Weise möglichst rasch die Streichung von Ziff. 3 von Art. 161 StGB, die eines der Haupthindernisse in der Strafverfolgung von Insiderdelikten bildet, erreicht werden kann.

Im letzten Punkt ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass der Weg der parlamentarischen Initiative am raschesten zum Ziel führen würde. Im Berichtsjahr hat Ständerat Wicki eine solche Initiative eingereicht. Die Verwaltung hat unverzüglich eine Botschaft ausgearbeitet, die dem Parlament unterbreitet werden soll. Gleichzeitig reichte Ständerat Wicki eine Motion auf Totalrevision der Börsendelikte, Insiderhandel und Kursmanipulation ein, die im Berichtsjahr im Ständerat angenommen wurde.

Ferner hat die Arbeitsgruppe ihren Bericht zum Praxisvergleich abgeschlossen, der im Berichtsjahr der EBK und dem Verwaltungsrat der SBVg zugeleitet wurde. Dieser Bericht empfiehlt unter anderem den Einsatz einer Expertenkommission, welche den Revisionsbedarf bei den Börsendelikten, die Zuständigkeiten bei Ermittlung und Verfolgung und die jeweiligen Verfahren überprüfen soll.

Die Arbeitsgruppe hat sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob das eingangs erwähnte Rundschreiben wieder aufgenommen und überarbeitet werden soll.

2.1.5 Integrierte Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Vergangenen Frühling hat der Nationalrat das Bundesgesetz über die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) behandelt. Mit diesem Gesetz sollen die Eidgenössische Bankenkommission (EBK), das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) und die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu einer integrierten Behörde vereint werden.

Unsere Vereinigung unterstützt das Vorhaben. Dahinter steht das Prinzip „Same business, same risks, same rules“. Zu begrüssen ist neben der Kombination von Banken- und Versicherungsaufsicht v.a. auch der Einbezug der Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) wird künftig mit einer Stimme auftreten können. Wie wichtig das ist, haben im 2005 die Kriterien der FATF gezeigt, die den gesamten Finanzsektor, nicht nur die Banken, betrafen.

Zu den rechtsstaatlichen Fortschritten, die das neue Gesetz bringt, gehört die Begrenzung der behördlichen Informationstätigkeit. Verlautbarungen über hängige Fälle sollen bloss noch zulässig sein, wo es der Schutz von Marktteilnehmern, die Berichtigung falscher bzw. irrtümlicher Informationen oder die Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes erfordert. Auch soll das "Naming and shaming" einzelner Institute nur mehr als Sanktion von schwerem Fehlverhalten, nach Verfahrensschluss und mit Rechtsmittelvorbehalt, möglich sein. Das liegt nicht zuletzt im Interesse der Kundschaft.

Nun liegt das Geschäft beim Ständerat. Ein Rückblick auf wichtige Beschlüsse des Nationalrates ergibt folgendes Bild:

- Die Aufsichtsbehörde (FINMA) soll bei der Wahrnehmung internationaler Aufgaben „die Interessen des Finanzplatzes Schweiz“ berücksichtigen, was wir sehr begrüßen. „Geschäfte von grosser Tragweite“, die der Verwaltungsrat der FINMA selber entscheiden soll, sind v.a. solche im Zusammenhang „mit dem Ansehen des Finanzplatzes“.
- Die FINMA soll in „Fachbereiche“ aufgeteilt werden, was die erwünschten Synergien der Behördenfusion aber nicht vereiteln darf.
- „Die FINMA stellt ihr Personal öffentlich-rechtlich an“, was wir bedauern, weil es den Spielraum der Behörde auf dem Arbeitsmarkt einengt. Denn die Banken sind auf eine fachlich kompetente und speditive Aufsicht angewiesen. Deshalb hatte der Bundesrat privatrechtliche Arbeitsverträge vorgesehen.
- Ausgebaut wurde das Recht der FINMA, die Herausgabe von Informationen an Strafverfolgungsorgane abzulehnen. Das Nein der FINMA soll nicht nur zum Schutz behördlicher Interna, laufender Prozeduren oder generell der Aufsicht möglich sein, sondern auch, wenn die Herausgabe „mit den Zielen der Finanzmarktaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar“ wäre.

Der Ständerat hat die Vorlage als Zweitrat behandelt. Im Berichtsjahr konnte nun das Differenzbereinigungsverfahren abgeschlossen werden. Auch die mit dem FINMAG verbundene Revision des Börsengesetzes im Bereich der Offenlegungspflichten konnte verabschiedet werden. Die Schwelle für die Offenlegung von Beteiligungen wird daher inskünftig 3% betragen, wobei bei der Berechnung der Schwellenwerte Aktien und Optionen einzubeziehen sind. Ein Referendum gegen die Vorlage wurde bislang nicht angekündigt.

2.1.6 Überwachung und interne Kontrolle

Auf den 1. Januar 2007 hat die EBK das neue Rundschreiben "Überwachung und interne Kontrolle" in Kraft gesetzt. Dieses regelt Corporate Governance, Überwachung der Geschäftstätigkeit und interne Kontrolle sowie deren Überwachung und richtet sich an Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate. Dabei wird die interne Kontrolle - als Synonym für das interne Kontrollsystem - in einem breiten Sinne verstanden als die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und Kontrollprozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und für einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Insbesondere beinhaltet die so definierte interne Kontrolle nicht nur Aktivitäten der (nachträglichen) Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung (inkl. Risikomanagement, Risikokontrolle und Compliance). Im Einzelnen werden unter anderem Vorgaben gemacht bezüglich Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Audit Committee zudem werden die Unterstellungsverhältnisse und Aufgaben von interner Revision, Compliance-Funktion und Risikokontrolle geregelt. Das neue Rundschreiben ersetzt das bestehende EBK-RS 95/1, "Interne Revision".

Auf die Einführung eines institutionalisierten "Whistle-blowing" wurde in der Schlussfassung verzichtet. Eine solche Möglichkeit der Rapportierung von einzelnen Mitarbeitenden direkt an Verwaltungsrat bzw. Audit Committee hätte Betriebskultur und Arbeitsklima drastisch - und möglicherweise in kontraproduktiver Richtung - beeinflussen können. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Frühwarnung bestehen bereits innerhalb von Risikomanagement und -kontrolle alternative und wirksame

Instrumente. Zudem wäre auch die punktuelle Einführung von Whistle-blowing spezifisch im Banken- und Finanzsektor schwierig zu rechtfertigen gewesen.

Zur Situierung und Würdigung der von der EBK eingeschlagenen Strategie kann erstens festgestellt werden, dass der Text an verschiedenen Stellen Implementierungsfreiheiten belässt bzw. die Massschneidung auf die jeweils spezifische Ausgangslage des einzelnen Instituts ermöglicht. Dieser Aspekt ist vor dem Hintergrund der Heterogenität des schweizerischen Bankensektors von zentraler Bedeutung. Im gleichen Zusammenhang sieht das Rundschreiben bezüglich mehrerer Anforderungen auch Ausnahmen vor, sofern diese, z.B. im Jahresbericht, in plausibler Weise transparent gemacht und begründet werden können (comply or explain). Auch diese Flexibilisierung trägt zu einer adäquaten Differenzierung bei. Zweitens ist die Regelung von Überwachung und interner Kontrolle weiterhin mit den international üblichen Standards kompatibel, so insbesondere mit den entsprechenden Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ("Framework for Internal Control Systems in Banking Organisations" vom September 1998 sowie "Compliance and the Compliance Function in Banks" vom April 2005).

Unsere Vereinigung hat zu den Entwürfen der EBK in den letzten Monaten mehrmals schriftlich sowie in einem konstruktiven Dialog Stellung nehmen können (vgl. Stellungnahmen auf www.swissbanking.org). Dabei sind unsere Vorschläge mehrheitlich berücksichtigt worden. Wir unterstützen deshalb Zielsetzungen, Inhalt und Form der neuen Regulierung. Mit der nun vorgesehenen Flexibilisierung hat insgesamt eine der Vielfalt unseres Finanzplatzes angemessene Differenzierung der Regulierung zur internen Kontrolle erzielt werden können.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vermeidung von Redundanzen bzw. auf die "benutzerfreundliche" Koordination von Regulierung und Selbstregulierung hat der Verwaltungsrat unserer Vereinigung beschlossen, unsere "Richtlinien zur Internen Kontrolle" (Juni 2002) zeitgleich mit der Inkraftsetzung des neuen Rundschreibens, d.h. ebenfalls per 1. Januar 2007, aufzuheben. Die wesentlichen Inhalte unserer Richtlinien sind in das neue Rundschreiben der EBK übernommen worden. Damit regelt dieses nun verschiedene zentrale und thematisch zusammenhängende Bereiche in kompakter Form.

2.1.7 Geldwäschereiverordnung EBK

Nach Vorarbeiten in einer gemischten Arbeitsgruppe setzte die Eidgenössische Bankenkommission auf den 1. Juli 2003 die Verordnung zur Verhinderung von Geldwäscherei (GwV EBK) in Kraft. Diese Verordnung stützt sich auf das Geldwäschereigesetz von 1997 und ersetzt die Geldwäscherei-Richtlinie der EBK von 1998.

Inhaltlich übernimmt die GwV EBK viel von den bisherigen Gw-Richtlinien, doch ist der Text nun als Rechtsnorm wesentlich konziser. Für Themen der Kundenidentifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wird auf die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Bankiervereinigung verwiesen.

Neu ist in der GwV EBK, dass für die Geldwäschereibekämpfung klar die risikoadäquate Sorgfalt verlangt wird (anders die Sorgfaltspflichtvereinbarung VSB: Sie verlangt für alle Geschäftsbeziehungen einen einheitlichen Sorgfaltsmindeststandard); die Banken haben die Rechts- und Reputationsrisiken aller ihrer

Geschäftsbeziehungen zu analysieren und zu bewerten. Für höhere Risikokategorien und für Kumulationen von Risiken sind konsequenterweise höhere Know-your-customer-Anforderungen zu stellen; über diese Kunden muss die Bank wesentlich mehr wissen als über Kunden niedriger Risikostufen. Die GwV EBK enthält Anhaltspunkte über diese zusätzlichen Anforderungen, doch ist es an der Bank, ihre zusätzlichen Informationsbedürfnisse zu definieren.

Die GwV EBK verlangt, dass die Banken für eine wirksame Transaktionsüberwachung besorgt sind und dabei informatikgestützte Systeme betreiben, welche Transaktionen mit erhöhten Risiken ermitteln helfen. Diese Vorschrift stellt an die Banken erhebliche organisatorische und finanzielle Anforderungen.

2.1.8 FATF

Der Länderbericht Schweiz der FATF enthält einige Kritiken, welche ein Überprüfung der GwV EBK als angezeigt erscheinen lassen. Im Vordergrund stehen dabei die Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei der Aufnahme von Korrespondenzbankbeziehungen. Kritisiert wurde auch die generelle Möglichkeit von Ausnahmen bei der Angabe des Auftraggebers von Zahlungsaufträgen im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr. Die FATF wünscht, dass solche Ausnahmen sauber in der rechtlichen Grundlage selber begründet werden.

Die EBK hat daher Anfang 2006 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern ihres Sekretariates und der Banken eingesetzt, welche einen Entwurf für eine Revision der GwV EBK ausarbeitete. Die Schwerpunkte dieser Revision liegen bei den Sorgfaltspflichten im Korrespondenzbankgeschäft, bei den Sorgfaltsstandards bei ausländischen Geschäftsstellen und beim Erfordernis, bei grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen Daten des Auftraggebers aufführen zu müssen. Die EBK wird im Berichtsjahr eine öffentliche Anhörung durchführen.

2.1.9 Einlagensicherung

Seit dem 1. Juli 2004 sind die neuen Bestimmungen des Bankengesetzes über Sanierung, Liquidation (Konkurs) und Einlegerschutz in Kraft. Durch einen Verweis im Börsengesetz (Art. 36a) gelten sie auch für Effekthändler ohne Bankstatus. Das Konkursprivileg von CHF 30 000 gilt seitdem nicht mehr bloss für Spar- und Einlage-, Lohn- und Rentenkonti, sondern für alle Bankeinlagen mit Ausnahme von Interbankguthaben. Auch sind die Banken jetzt verpflichtet, ihre privilegierten Einlagen jährlich pro Gläubiger zu ermitteln.

Am 1. August 2005 ist die Bankenkonkursverordnung (BKV) der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) und am 1. Januar 2006 die revidierte Bankenverordnung (Art. 55-59) in Kraft getreten. Sie ergänzen unsere Selbstregulierung.

Diese ist als „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effekthändler über die Einlagensicherung“ am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Aus der Sicht der Einlegerinnen und Einleger verdient Erwähnung, dass die systemische Obergrenze der Einlagensicherung von 1 Mrd. CHF auf 4 Mrd. CHF erhöht wurde, die Auszahlung jetzt innert dreier Monate seit Bankschliessung zu erfolgen hat, die unterzeichnenden Institute im Rahmen der Einlagensicherung darauf verzichten, von der Auszahlungen im Anwendungsfall Gegenforderungen (z.B. aus Krediten) zu verrechnen, und neu auch die Effekthändler ohne Bankstatus einbezogen sind.

Trägerin der neuen Vereinbarung ist ein dafür eigens geschaffener Verein unter dem Namen „Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effekthändler“ (www.einlagensicherung.ch). Vorstand dieses Vereins sind die Mitglieder der Kommission Kundengeschäft Schweiz (Präsident: Urs P. Gauch, Vizepräsidenten: Dr. Patrik Gisel und Martin Scholl), ergänzt durch je eine Vertretung der Vereinigung schweizerischer Privatbankiers (Edouard Cuendet) und des Schweizer Verbands unabhängiger Effekthändler (Dr. Hannes Glaus). Die laufende Geschäftsführung wurde unserer Geschäftsstelle übertragen (Lucas Metzger und Dr. Christoph Winzeler).

2.1.10 Bucheffektengesetz und Haager Wertpapierübereinkommen

Dieses für den Finanzplatz überfällige Vorhaben geht auf einen Anstoss unserer Vereinigung und der SIS SegalInterSettle AG zurück. Dank enger Begleitung des Vorhabens durch Experten des Finanzmarktrechts und Exponenten der Finanzwirtschaft erfüllt der jetzt vorliegende Entwurf den hohen Anspruch einer Modernisierung des schweizerischen Wertpapierrechts. Er ist technologieneutral und beschränkt sich darauf, das vorhandene Recht den Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte anzupassen, ohne die Regulierungslast zu erhöhen. Die im Zusammenhang damit stehende Ratifikation des Haager Wertpapierübereinkommens verdient ebenfalls Zustimmung.

Am 15. November 2006 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bucheffektengesetz (BEG) und für die Ratifikation des Haager Wertpapierübereinkommens verabschiedet. Es ist wünschenswert, dass es mit den jetzt noch nötigen, geringfügigen Modifikationen bald in Kraft treten kann.

2.1.11 Basel II

Per 1. Januar 2007 ist die schweizerische Umsetzung von Basel II, der neuen Eigenkapitalbestimmungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, in Kraft getreten, wobei für die verschiedenen Verfahren unterschiedliche Übergangsfristen gelten. Damit ist die Überführung in nationales Recht fristgerecht erreicht worden.

Die schweizerische Umsetzung von Basel II erfolgt auf den Stufen der neuen Eigenmittelverordnung (ERV, Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler) sowie von mehreren revidierten oder neuen EBK-Rundschreiben. Die Schweiz übernimmt alle drei von Basel II vorgesehenen Säulen: Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), den bankaufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) sowie Transparenz bzw. Offenlegung (Säule 3).

Die Schweizerische Bankiervereinigung hat Basel II auch im Berichtsjahr wiederum eng begleitet. Über unsere Vertretung in der nationalen Arbeitsgruppe „Umsetzung Basel II“ unter der Leitung der EBK haben wir uns intensiv für eine ausgewogene und pragmatische Implementierung im schweizerischen Recht engagiert. Dabei hat unsere Vereinigung in den letzten Monaten beispielsweise Stellung genommen zu den neuen EBK-Rundschreiben „Risikoverteilung“ (06/5), „Ratingagenturen“ (06/7, Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung im Hinblick auf die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel) und „Anpassung Kernkapital“ (06/8, Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards). Die Zusammenarbeit mit den Regulatoren darf als konstruktiv und erfreulich beurteilt werden.

Ende 2005 führte die EBK mit einer Stichprobe von über 70 Banken eine quantitative Impact-Studie für die Schweiz (QIS CH) durch. Auf der Grundlage dieser Resultate wurde Anfang 2006 die finale Kalibrierung (Festlegung der Risikogewichte und Multiplikatoren) vorgenommen. Erwartungsgemäss impliziert der Übergang zu Basel II teilweise substantielle Verteilungswirkungen zwischen Instituten und Bankengruppen bezüglich der regulatorisch geforderten Eigenmittel. Insgesamt zeigt jedoch QIS CH auch, dass keine generellen negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabepolitik der Banken (z.B. Finanzierung von KMU) zu befürchten sind.

Auf die Durchführung einer Kostenanalyse für Basel II wurde im gegenseitigen Einvernehmen mit der EBK verzichtet. Dabei erfolgte dieser Verzicht jedoch ausdrücklich ohne Präjudiz: Selbstverständlich legen wir weiterhin grossen Wert darauf, dass im Zusammenhang inskünftiger Regulierungsprojekte explizite Kosten-Nutzen-Überlegungen Berücksichtigung finden.

Nebst unserer Tätigkeit im Rahmen der nationalen Umsetzung verfolgen wir aufmerksam die internationalen Entwicklungen, insbesondere in der EU und in den USA. Unsere Vereinigung ist in den entsprechenden Gremien der International Banking Federation (IBFed) und der European Banking Federation (Brüssel) vertreten.

Basel II wird die Eigenkapitalregulierung insgesamt verbessern, insbesondere indem die so genannte „Risikosensitivität“, der Zusammenhang zwischen den Risiken (Kredit-, Markt- und operationelle Risiken) und dem regulatorischen Eigenkapital, erhöht wird. Indem für die einzelnen Risikotypen jeweils verschiedene Verfahren zur Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals zur Auswahl stehen (Menu Approach), zeichnet sich Basel II durch einen hohen Grad an Differenzierung aus. Die schweizerische Umsetzung darf insgesamt als „streng, jedoch differenziert und pragmatisch“ gelten.

2.1.12 Netting

Die Banken dürfen bei der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen unter gewissen Auflagen positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivaten miteinander verrechnen („netten“, Art. 12f Bankenverordnung). Voraussetzung ist, dass sie einen Rahmenvertrag nach dem Muster der ISDA Master Agreements geschlossen haben und darauf gestützte Verrechnungen in den betroffenen Ländern „konkursfest“ sind. Zur laufenden Abklärung der Rechtslage auf den wichtigsten Finanzplätzen unterhält unsere Vereinigung eine Arbeitsgruppe, die regelmässig Informationen für unsere Mitgliedsinstitute zusammenstellt.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Basel II hat sich eine Neuordnung auch hier ergeben. Die Informationen unserer Arbeitsgruppe werden nicht mehr von der Treuhand-Kammer zu einer jährlichen Stellungnahme verarbeitet, sondern es liegt nun in der Verantwortung des einzelnen Instituts, die einschlägigen Gutachten zu konsultieren und damit die Rechtslage für das Netting im entsprechenden Land zu dokumentieren.

Hinweise auf Gutachten zu wichtigen Finanzplätzen finden sich für die Mitglieder neu auf unserem Extranet (www.sba.ch) unter „Netting“. Diese Hinweise haben jedoch nicht den Charakter von Empfehlungen oder Gutachten. Die Institute müssen sich das jeweils einschlägige Gutachten durch eine Mitgliedschaft bei der ISDA beschaffen (International Swaps and Derivatives Association). Soweit unsere Vereinigung eigene

Gutachten eingeholt hat, können diese bei unserer Geschäftsstelle bezogen werden (Mitglieder gegen eine Unkostenentschädigung von 50 CHF pro Versand, Nichtmitglieder für eine Gebühr von 300 CHF pro Land).

2.1.13 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Das neue Gesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und die entsprechende Verordnung des Bundesrates sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Unsere Vereinigung misst den Rahmenbedingungen, welche die Tätigkeit der Banken im Bereich des Asset Management regeln, grosse Bedeutung bei. Wir haben uns daher namentlich mit der Swiss Funds Association und der SWX stark für eine flexible und dynamische Gesetzgebung hinsichtlich der kollektiven Kapitalanlagen eingesetzt.

Das Bundesgesetz und die Verordnungen werden durch die Selbstregulierung der betroffenen Vereinigungen ergänzt. So hat unsere Vereinigung „Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten“ herausgegeben. Wir verweisen auf den entsprechenden Abschnitt in unserem Jahresbericht, in dem auf diese Richtlinien und die Reglementierung strukturierter Produkte eingegangen wird (siehe Kapitel 2.2; 2.2.3).

Neben der Frage der **strukturierten Produkte** standen für unsere Vereinigung in ihren verschiedenen Stellungnahmen auch die **Definition der öffentlichen Werbung**, der **Begriff der qualifizierten Anlegerinnen und Anleger** und die **Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen** im Vordergrund.

Der Begriff der „**öffentlichen Werbung**“ spielt bei den ausländischen Kollektivanlagen sowie den internen Sondervermögen eine zentrale Rolle. Aus Gründen der Rechtssicherheit haben wir daher gewünscht, die wichtigsten Parameter der öffentlichen Werbung im Gesetz zu verankern. So gilt Werbung, die sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger richtet, nicht als öffentliche Werbung. Wir stellen überdies mit Genugtuung fest, dass auch die Publikation der Preise, Kurse und Inventarwerte nicht als Werbung im Sinne des Gesetzes eingestuft wird. Es ist indes bedauerlich, dass die Verordnung des Bundesrates einen Vorbehalt enthält, wonach die Veröffentlichung solcher Daten „keine Kontaktangaben“ enthalten darf.

Als **qualifizierte Anlegerinnen und Anleger** gelten im Rahmen des neuen Gesetzes namentlich die **vermögenden Privatpersonen**. Gemäss Verordnung des Bundesrates fallen jene Personen unter „vermögende Privatpersonen“, die über direkte oder indirekte Finanzanlagen in Höhe von mindestens 2 Mio. CHF verfügen. Wir begrüssen es, dass der im Verordnungsentwurf aufgeführte Betrag von 5 Mio. CHF deutlich reduziert wurde.

Den beiden Anträgen schliesslich, die wir im Rahmen der Vernehmlassung über den Verordnungsentwurf bezüglich der **Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen** eingebracht hatten, wurde Rechnung getragen. So wurde die Zahl der Kommanditäre ein Jahr nach der Gründung der Gesellschaft von 20 auf 5 heruntergesetzt. Überdies werden Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen auch in alternative Anlagen investieren dürfen.

Die **steuerliche Behandlung dieser Gesellschaften**, der massgebliche Bedeutung zukommt, muss allerdings noch stark verbessert werden. Insbesondere sollte der

„Carried Interest“, der einem Teil des auf Anlagen von Limited Partnerships erzielten Kapitalgewinns entspricht, steuerlich bevorteilt werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass der unbeschränkt haftende Gesellschafter, welcher der ordentlichen Besteuerung unterliegt, für den gesamten ihm ausbezahlten „Carried Interest“ Steuern zu entrichten hat. Damit wären solche Gesellschafter steuerlich deutlich schlechter gestellt als beispielsweise in angelsächsischen Ländern und ihre Entwicklung würde dadurch merklich behindert. Wir haben daher in dieser Sache mehrfach bei den zuständigen Behörden, namentlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, interveniert. Bislang wurden wir nicht erhört. Wir werden uns jedoch weiter für eine Lösung einsetzen, ist doch diese Frage für die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes von grosser Bedeutung.

2.2 Selbstregulierung

Auf dem Finanzmarkt Schweiz hat sich die Selbstregulierung vor allem zur Konkretisierung der Aufsicht eingebürgert und bewährt. Das Banken-, Börsen- und Geldwäschereigesetz sind Rahmenerlasse, die der Konkretisierung durch Landesregeln offen sind. Wo die Grundsätze des Privat-, Handels- und Aufsichtsrechts Spielraum dafür bieten, können beispielsweise die SWX Swiss Exchange, unsere Vereinigung oder die Swiss Funds Association Selbstregulierungen erlassen. Diese wurden früher Landesregeln genannt und ergehen als Richtlinien oder Vereinbarungen.

Als „Selbstregulierungsorganisationen“ müssen sich die Verbände nicht nur an den gesetzlichen Rahmen halten, sondern sich auch der staatlichen Aufsicht fügen. Ihre Selbstregulierungen sind sowohl für die Mitglieder als auch für sämtliche von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) überwachten Unternehmen zwingend. Daher wachen die Prüfgesellschaften im Auftrag der EBK über ihre Einhaltung und erstatten jährlich Bericht. So ist es auch verständlich, dass unsere Selbstregulierungen von der EBK nicht einfach genehmigt werden, sondern diese bei ihrer Ausgestaltung zuweilen ein Wort mitreden (vgl. das EBK-Rundschreiben 04/2, „Selbstregulierung als Mindeststandard“).

Dadurch erweisen sich unsere Selbstregulierungen im Ergebnis nicht nur als de facto allgemein verbindlich, sondern als zwischen Aufsichtsbehörde und Verband ausgehandelte Regelungen. So kann immer wieder das Know-how der Wirtschaft unmittelbar in die Finanzmarktregulierung einfließen. Die Schweiz hat mehrheitlich damit gute Erfahrungen gemacht.

2.2.1 Richtlinien Finanzanalyse

Im Zusammenhang mit verschiedenen Revisionsvorschlägen der Swiss Financial Analysts Association sowie mit der laufenden Aktualisierung der Selbstregulierung haben wir in den letzten Monaten unsere „Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse“ einer kritischen Überprüfung unterzogen. Nach Verabschiedung mehrerer Änderungen durch den Verwaltungsrat Ende 2006 sind wir nun im Hinblick auf deren Anerkennung als aufsichtsrechtlichen Mindeststandard in Kontakt mit der EBK. Dabei geht es um kleinere, vorwiegend technische Anpassungen, die sich aufgrund der Erfahrungen in der praktischen Umsetzung empfehlen. Wir gehen davon aus, dass die revidierten Richtlinien noch im laufenden Jahr publiziert werden können.

Im Bereich der Behandlung von Eigengeschäften (Ziffer 33 der Richtlinien) hat unser Verwaltungsrat an der bestehenden Verbotslösung festgehalten. Dabei ist sich unsere Vereinigung bewusst, dass diese Regelung im internationalen Vergleich streng ist. Mit Blick auf die mit der Finanzanalyse verbundenen Externalitäten bzw. auf die Reputation des Finanzplatzes Schweiz als Ganzes sind wir jedoch weiterhin von der Vorteilhaftigkeit des Verbots als einfache, durchsetzbare und glaubwürdige Lösung überzeugt.

2.2.2 Verhaltensregeln für Effekthändler - Risikoinformationspflicht

Die Verhaltensregeln für Effekthändler befinden sich seit längerer Zeit in Revision. Eine 2004 verabschiedete Fassung wurde nie in Kraft gesetzt, weil es vorerst die Arbeiten am Projekt Marktmissbrauchs- bzw. Marktverhaltensregeln der EBK (siehe Abschnitt 2.1.4), dann die jetzt noch laufenden Arbeiten der EBK-Expertengruppe Marktaufsicht abzuwarten galt.

Inzwischen haben wir die Revision mit einer Arbeitsgruppe wieder aufgenommen, um parallel zu den ersten Ergebnissen der Expertengruppe „Marktaufsicht“ unsere à jour gebrachten Vorschläge mit der EBK diskutieren zu können. Im Vordergrund steht die Pflicht des Effekthändlers zur Information seiner Kundschaft über die besonderen Risiken im Effektenhandel. Wie lässt sich der Geltungsbereich dieser in Art. 11 des Börsengesetzes verankerten Pflicht sinnvoll abgrenzen, insbesondere gegenüber professionellen Gegenparteien? Und wie lässt sich der Inhalt der Pflicht praktikabel umschreiben, damit nicht die Kundinnen und Kunden in einer Informationsflut untergehen?

Wir hoffen, die Revision in der zweiten Jahreshälfte 2007 abschliessen zu können.

Gleichzeitig bereiten wir - mit einer anderen Arbeitsgruppe - eine Neuauflage unserer Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ vor. Sie soll zu Beginn des nächsten Jahres den Banken und Effekthändlern für die Information ihrer Kundschaft zur Verfügung stehen.

2.2.3 Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten

Das neue Gesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und die entsprechende Verordnung des Bundesrates (KKV) sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die strukturierten Produkte sind in Art. 5 KAG geregelt. Im Übrigen unterstehen diese Produkte, die keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des KAG sind, nicht dem Gesetz.

Art. 5 KAG schreibt vor, dass strukturierte Produkte in der Schweiz oder von der Schweiz aus künftig nur dann öffentlich angeboten werden dürfen, wenn sie von Banken, Versicherungen und Effekthändlern schweizerischen Rechts oder ausländischen Instituten mit gleichwertiger Aufsicht ausgegeben, garantiert oder vertrieben werden. Zusätzlich verlangt das Gesetz, dass bei Emission des Produktes beziehungsweise bei Vertragsabschluss jeder interessierten Person kostenlos ein vereinfachter Prospekt anzubieten ist.

Gemäss Art. 4 KKV entfällt die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts, wenn das strukturierte Produkt:

- an einer Schweizer Börse kotiert ist, welche die notwendige Transparenz sicherstellt. Ein Kotierungsprospekt nach den Regularien der SWX erfüllt grundsätzlich dieses Transparenzniveau. Daher ist davon auszugehen, dass ein vereinfachter Prospekt in diesem Fall nicht notwendig ist.
- nicht in der Schweiz, aber von der Schweiz aus öffentlich vertrieben wird und aufgrund ausländischer Regelungen die Transparenz sichergestellt ist. Dies ist grundsätzlich der Fall für Produkte, die mit einem Prospekt gemäss EU-Prospektrichtlinie ausgestattet sind.

Bezugnehmend auf das öffentliche Angebot strukturierter Produkte verweist die KKV auf die Regelung der öffentlichen Werbung im Gesetz (Art. 3 KAG und Art. 3 KKV). Wenn sie sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger richtet, gilt die Werbung für solche Produkte nicht als öffentliche Werbung. Daher entfällt auch in diesem Fall die Pflicht, einen vereinfachten Prospekt zu erstellen.

Die KKV schreibt vor, dass die Anforderungen des Gesetzes an den vereinfachten Prospekt in Selbstregulierung zu konkretisieren sind (Art. 4 Abs. 3 KKV). Unsere Vereinigung hat daher „Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten“ herausgegeben. In den Richtlinien ist aufgeführt, welche Informationen (Mindeststandards) ein vereinfachter Prospekt enthalten muss. Diese betreffen namentlich den Emittenten, den Valor, die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und Rückzahlungsmodalitäten sowie die Risiken für die Anlegerinnen und Anleger (produktspezifische Risiken, Emittentenrisiko). Der Hinweis, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Aufsichtsbehörde (in diesem Fall der EBK) untersteht, muss auch im vereinfachten Prospekt erwähnt werden (Etikettierungspflicht).

Aus Gründen der Rechtssicherheit enthalten die Richtlinien ebenfalls Informationen über die Umschreibung der strukturierten Produkte und ihre Abgrenzung gegenüber anderen Anlageinstrumenten. Folglich müssen die strukturierten Produkte nicht nur von den kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des KAG, sondern auch von anderen Anlageformen, die nicht dem KAG unterstehen, abgegrenzt werden. Hier sind namentlich die Termin- und Optionsgeschäfte, aber auch jene Anlageformen zu nennen, die eine Finanzierung oder einen Risikotransfer im engeren Sinn zum Ziel haben (z.B. Credit-Linked Notes, Asset-Backed Securities).

Anfang März 2007 bewilligten die EBK und unser Verwaltungsrat die Richtlinien unserer Vereinigung über die Information der Anlegerinnen und Anleger über strukturierte Produkte. Die Richtlinien traten am 1. Juli 2007 in Kraft und sind nicht rückwirkend anwendbar. Sie gelten daher nicht für Produkte, die vor diesem Zeitpunkt aufgelegt wurden.

2.2.4 VSB

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht (VSB) legt seit 1977 die Pflichten der Banken im Bereich Kundenidentifikation sowie bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten fest. Sie verbietet die aktive Beihilfe zur Kapitalflucht oder Steuerhinterziehung. Die bankengesetzlichen Revisionsstellen sind von den Banken und der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) beauftragt, die Einhaltung der Vereinbarung durch die Banken zu überprüfen. Spezielle Untersuchungsbeauftragte und eine Aufsichtskommission beurteilen Verstösse gegen die Vereinbarung. Es können Bussen bis zum Maximalbetrag von 10 Mio. CHF ausgesprochen werden.

Die VSB wurde in den Jahren 1982, 1987, 1992, 1998 und 2003 revidiert. Eine neue Revision ist derzeit im Gange. Die revidierte VSB soll am 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Gewisse Änderungen an der VSB widerspiegeln die Bedürfnisse des Kampfes gegen den Terrorismus: So werden von wirtschaftlich Berechtigten inskünftig neben Namen und Adresse auch das Geburtsdatum und die Nationalität erhoben. Bei der Identifikation natürlicher Personen auf dem Korrespondenzweg hat jeder Kunde der Bank als Erstes eine beglaubigte Kopie eines Identifikationsdokuments zuzustellen. Die Korrespondenzeröffnungen haben insbesondere wegen des wachsenden Gewichts der über Internet getätigten Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und der reinen Internetbanken an Bedeutung gewonnen. Leider steht eine verlässliche Online-Identifikation immer noch nicht zur Verfügung.

Nach wie vor beinhaltet die Sorgfaltspflichtvereinbarung einheitliche Vorschriften für die Identifikation der Kunden und für die Feststellung aller wirtschaftlich Berechtigten. Es geht hier um eigentliche Bankenvorschriften; die moderne Bank muss auch ihre Gläubiger und Einleger kennen und dokumentieren. Dieser Grundstock an Wissen über alle Geschäftsbeziehungen dient aber auch als Fundament für „Customer Due-Diligence“, d.h. zur Verhinderung des Missbrauchs einer Bank zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Diese Thematik ist Gegenstand der Geldwäschereiverordnung der EBK, welche für ihre Zwecke risikoadäquate Sorgfalt der Bank verlangt.

2004 wurden für die Unternehmen, die Kreditkarten herausgeben, mit Rücksicht auf die spezifischen Arbeitsabläufe im Kartengeschäft besondere Regeln für die Identifizierung von Karteninhabern und die Feststellung wirtschaftlich Berechtigter entworfen. Gleichzeitig einigten sich die Kreditkartenunternehmen auf die Kategorisierung von Karteninhabern und von Kreditkartentransaktionen mit erhöhten Risiken. Mit einbezogen wurde das Konsumkreditgeschäft in jenem Bereich (Identifikation und Feststellung wirtschaftlich Berechtigter), in denen es eine ähnliche Struktur wie das Kartengeschäft aufweist. Die Regelungen wurden im November 2004 von der EBK genehmigt.

Erstmals wurde 2004 auch ein Bericht publiziert, der Kommentare zu den Änderungen in der VSB 03 gegenüber der VSB 98 enthält.

Im Jahre 2005 wurde das Untersuchungsreglement für VSB-Untersuchungsbeauftragte in verschiedenen Punkten einer Revision unterzogen. Schwerpunkte bildete die Einführung eines gemässigten Opportunitätsprinzips, das es den Untersuchungsbeauftragten erlaubt, ein Verfahren bei Vorliegen von spezifischen Bedingungen einzustellen. Dieses Vorgehen hatte sich als angemessen erwiesen, nachdem die Treuhand-Kammer eine Richtlinie für VSB-Prüfungen entworfen hatte, welche die Revisionsgesellschaften verpflichtet, die Banken bei jeder noch so geringfügigen Verletzung der VSB zur Selbstanzeige anzuhalten. Bisher hatten die Revisionsgesellschaften gestützt auf die Verordnung zum Bankengesetz in geringfügigen Fällen jeweils Fristen zur Behebung der Mängel angesetzt. Das neue Untersuchungsreglement wurde am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Erstmals fand 2006 eine Aussprache zwischen den Mitgliedern der Aufsichtskommission, den Untersuchungsbeauftragten und Bankenvertretern zu verschiedenen aktuellen VSB-Problemen, insbesondere zu solchen, die sich aus dem Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission für die Jahre 2001 bis 2005 ergeben hatten,

statt. Ebenso traf sich die Aufsichtskommission mit dem Präsidenten der SBVg und dem Delegierten des Verwaltungsrates der SBVg zu einem Gespräch über die Zukunft der VSB unter dem FINMAG.

Unsere Vereinigung hat im Jahre 2005 auf dem Extranet eine Rubrik „VSB“ eingerichtet, in der sämtliche Versionen der VSB seit 1977, sämtliche Tätigkeitsberichte der Aufsichtskommission sowie der Bericht zur VSB 03 aufgeschaltet sind. Im Berichtsjahr wurde der Rubrik eine neue Sparte, „Leading Cases“, beigefügt, in welcher wichtige Entscheide der Aufsichtskommission in Absprache mit deren Sekretariat publiziert werden.

2.2.5 Langfristig nachrichtenlose Vermögenswerte

Unsere Vereinigung hat den Erlass eines Bundesgesetzes über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte stets sehr begrüsst. Sie war und ist der Ansicht, dass dessen Inkrafttreten speditiv erfolgen sollte. Namentlich die Möglichkeit der Ablieferung dauerhaft nachrichtenloser Vermögenswerte an den Bund ist eine notwendige und dringliche gesetzliche Vorgabe, welche hoheitliches Handeln erfordert. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche kontroverse Diskussionen auf Bundesebene stattgefunden, sodass sich der Erlass einer gesetzlichen Lösung verzögert hatte.

Der Bundesrat hat nun im Juni 2007 entschieden, auf die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über nachrichtenlose Vermögenswerte zu verzichten, und stattdessen das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, eine Änderung des Obligationenrechts vorzubereiten. Nach Ansicht des Bundesrates genügen wenige Eingriffe ins geltende Recht, um den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten zu regeln. Weitere Einzelheiten sind im laufenden Jahr nicht zu erwarten.

Aus Sicht unserer Vereinigung ist eine praktikable Lösung mit einer Anpassung der öffentlich-rechtlichen Erlasse (BankG) gegenüber der derzeit angestrebten privatrechtlichen Lösung klar zu favorisieren. Einer Anpassung privatrechtlicher Erlasse beispielsweise über ein kompliziertes Verschollenheitsverfahren stehen wir skeptisch gegenüber. Weitere Einzelheiten werden nach deren Bekanntwerden genauestens zu prüfen sein.

2.2.6 Rahmenverträge (Master Agreements)

Der 2004 von uns in neuer Fassung publizierte „Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate“ kann auf unserer Website in Deutsch, Englisch und Französisch heruntergeladen werden (www.swissbanking.ch/shop.htm#c7, unter Publikationen/Shop / Rahmenverträge). Ein auf der Website auch verfügbares Merkblatt (nur in deutscher Sprache) gibt Auskunft über Entstehung und Neuerungen dieses Vertrags. Weiterhin ist an derselben Stelle auch der „Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäft“ verfügbar.

2.2.7 Global Investment Performance Standards (GIPS)

Nachdem die Swiss Performance Presentation Standards (SPPS) Ende 2005 in die GIPS überführt worden sind, hat sich auch die Zuständigkeit für deren Weiterentwicklung auf internationale Ebene verlagert, namentlich in die Gremien „GIPS Council“ und „GIPS Executive Committee“. In beiden Gremien sind die Schweizer Banken mehrfach vertreten. Die Expertengruppe GIPS der SBVg stellt u.a. über ihre

Vertreter sicher, dass schweizerische Anliegen in den GIPS-Gremien Gehör finden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.gipsstandards.ch und www.gipsstandards.org.

Wie in den vergangenen Jahren hat auch im November 2006 das Sekretariat der SBVg mit Unterstützung und Beteiligung der Mitglieder der Expertengruppe GIPS in Genf und Zürich je ein Seminar veranstaltet. Dabei wurden die Teilnehmer über laufende Neuerungen und Entwicklungen der GIPS informiert. Eine Paneldiskussion war dem Spezialthema „GIPS und alternative Anlagen“ gewidmet.

Auf internationaler Ebene wurden im März 2007 die „Operating Policies and Procedures“ der neu geschaffenen GIPS-Gremien verabschiedet. Damit ist die Corporate Governance der GIPS vollständig und funktionsfähig geworden. Ebenfalls wurde ein neues, global gültiges GIPS-Logo kreiert. Die Bedingungen für dessen Verwendung durch jene Banken und Vermögensverwalter, welche den Standards genügen, werden voraussichtlich bis im Herbst 2007 definiert und verabschiedet werden. Dabei ist u.a. sicherzustellen, dass weder die SBVg als „Country Sponsor“ der Standards noch das CFA Institute als Eigentümerin der Marke GIPS etwaige Haftungsansprüche Dritter tragen, die aus einem missbräuchlichen Gebrauch des Logos erwachsen könnten.

2.2.8 Schweizerischer Bankenombudsman

Bei Konflikten zwischen Banken und ihrer Kundschaft vermittelt der Schweizerische Bankenombudsman. Unter wachsender Anerkennung der Öffentlichkeit erfüllt diese von unserer Vereinigung ins Leben gerufene Institution eine wichtige Aufgabe der Kommunikation der Banken mit ihren Kundinnen und Kunden.

Der Schweizerische Bankenombudsman beruht auf einer unabhängigen Stiftung mit Sitz in Zürich, die alt Ständerat Dr. Otto Schoch präsidiert. Die Stiftung wird durch statutarische Beiträge unserer Mitglieder finanziert. Die Empfehlungen des Bankenombudsmans sind juristisch zwar nicht bindend, geniessen aber eine hohe Autorität bei den Banken und in der Öffentlichkeit. Derzeit ist Hanspeter Häni Bankenombudsman.

Der Schweizerische Bankenombudsman amtet zudem als Anlaufstelle für Anfragen betreffend nachrichtenlose Vermögenswerte aufgrund der Richtlinien unserer Vereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konti, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken. Der Bankenombudsman veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Dieser und weitere Informationen können auf der Website www.bankenombudsman.ch abgerufen werden.

2.2.9 Business Continuity Management

Verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, beispielsweise in den Bereichen Terrorismus und Pandemien, haben auf die Anfälligkeit und Verletzlichkeit von Akteuren und Infrastrukturen auf Finanzmärkten hingewiesen. Business Continuity Management (BCM) bezeichnet einen unternehmensweiten Managementansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die kritischen Geschäftsfunktionen im Fall von internen oder externen Ereignissen aufrechterhalten oder zeitgerecht wieder aufgenommen werden können. Die Veröffentlichung der „Principles for Business Continuity“ im Jahre 2005 durch die BIZ veranlasste die SNB, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen. Diese

publizierte im Januar 2006 ein Dokument namens „Business Continuity Planning Finanzplatz Schweiz“.

Auch die EBK forderte von den Schweizer Banken Massnahmen im Bereich des Business Continuity Management. Im Frühling 2006 trat sie mit der Bitte an die Schweizerische Bankiervereinigung heran, entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde als Ziel solcher Empfehlungen definiert, den Banken ergänzende Grundlagen zur Gewährleistung der Sicherheit bei Notfällen wie Naturkatastrophen, Energiekrisen oder Pandemien zur Verfügung zu stellen.

In diesem Kontext sowie vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben, insbesondere des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („High-Level Principles for Business Continuity“, August 2006) ist unsere Vereinigung derzeit daran, entsprechende Empfehlungen für das BCM zu entwickeln. Diese beziehen sich sowohl auf die Business-Recovery-Planung als auch auf das Management von Krisen. Die Bereitschaft der Banken, solche Empfehlungen vorzusehen, liegt auch im Reputationsrisiko begründet. Denn im Rahmen der Unternehmensführung und der regulatorischen Bestimmungen ist diesem Risiko Beachtung zu schenken. Die Bank hat den Krisenrisiken im Rahmen ihrer Compliance Rechnung zu tragen und die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Dabei verfolgen wir selbstverständlich einen prinzipienbasierten Ansatz, der den Spezifika der Ausgangslage, Risiken und der Systemrelevanz einzelner Institute in angemessener Weise Rechnung trägt. Gestützt auf entsprechende Entscheide des Verwaltungsrates sind wir derzeit im Dialog mit der EBK. Das Datum der Inkraftsetzung hängt vom weiteren Verlauf dieser Gespräche ab.

2.3 Finanzpolitik und Steuern Schweiz

2.3.1 Unternehmenssteuerreform II

In der Frühjahrsession 2007 hat das Parlament die Unternehmenssteuerreform II (USR II) zu Ende beraten. Die Vorlage zielt auf eine *Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Aktivitäten und Investitionen* ab. Bereits in der Sommersession 2006 wurden die Beratungen über den dringlichen Teil der Vorlage abgeschlossen (indirekte Teilliquidation und Transponierung, Vorlage 2). Die folgenden für Banken relevanten Themen finden sich in der Reform:

a) Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Dividenden im Privatvermögen werden bei der direkten Bundessteuer neu nur noch zu 60% besteuert. Zu bedauern ist, dass die Milderung der Doppelbelastung nur für Beteiligungen ab 10% gelten soll. Unter dem Vorwand der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) werden so die Publikumsanleger mit diversifizierten Portefeuilles benachteiligt und steuerlich zwei Klassen von Anlegern geschaffen.

b) Problem des so genannten „Quasi-Wertschriftenhandels“

Das Bundesgericht hat über die letzten Jahre eine Praxis entwickelt, mit der die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne verneint wird. So können die Steuerbehörden private Wertschriftengewinne der Besteuerung und der AHV unterwerfen (sog. „gewerbsmässige“ oder „Quasi-Wertpapierhändler“). Der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers wird dadurch untergraben. In der Vorlage zur USR II wurde versucht, auf Gesetzesstufe eine Norm einzuführen, mit welcher in Zukunft private Wertschriftengewinne von so genannt kommerziellen abgegrenzt werden könnten. Dies sollte anhand von fixen Schwellen geschehen. Der An- und Verkauf eigener

Wertschriften soll gemäss Ständerat als Geschäftsbetrieb gelten, wenn während mindestens zweier aufeinander folgender Steuerjahre der jährliche Verkaufserlös 500 000 CHF übersteigt und die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten An- und Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind Wertschriftengewinne als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Der Nationalrat hat sich für eine andere Lösung entschieden und die *private Wertschriftenverwaltung* als grundsätzlich nicht gewerbsmässig bestimmt. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen können demgegenüber besteuert werden, wenn während mindestens zweier aufeinander folgender Steuerjahre die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen hat sich jedoch herausgestellt, dass die obigen Vorschläge für eine Schwellenregelung aufgrund der Vielfältigkeit im Vermögensverwaltungsgeschäft nicht praktikabel sind. Zudem steht der damit verbundene Kontrollaufwand, welcher dem Finanzsektor überbunden würde, in keinem Verhältnis zu der heutigen Bedeutung des Problems. Es gibt laut Schätzungen bisher nur rund 20 bis 30 konkrete Anwendungsfälle, wo die Gerichte auf so genannten Quasi-Wertpapierhandel geschlossen haben. Da bis Ende der Frühjahrsession 2007 kein mehrheitsfähiger Vorschlag, der auch von der Wirtschaft mitgetragen worden wäre, existierte, hat das Parlament das Thema in eine später noch zu behandelnde Vorlage 3 abgekoppelt.

c) Eingrenzung des Schuldzinsenabzugs

Der Ständerat hat den Abzug eines Schuldzinsenüberhangs von 50 000 CHF, wie ihn das heutige Recht vorsieht, eingeschränkt, indem *nur noch überschüssige private Zinsen für Grundpfandschulden in der bisherigen Höhe* mit übrigen Einkommen verrechenbar sein sollen. Der Nationalrat hat den auch vom Bundesrat vorgeschlagenen Abbau eines anerkannten bestehenden Steuerfreiraums abgelehnt und beschlossen, am geltenden Recht festzuhalten. Im Differenzbereinigungsverfahren hat sich die Sichtweise des Nationalrates durchgesetzt.

d) Milderung der Kapitalsteuer

Die von den Kantonen und Gemeinden erhobenen Kapitalsteuern können neu an die Gewinnsteuern angerechnet werden, was vor allem für kapitalstarke Unternehmen eine Erleichterung darstellt.

2.3.2 Totalreform und Vernehmlassung Mehrwertsteuer

Mitte Februar 2007 hat der Bundesrat die Vorlage zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer in die Vernehmlassung geschickt. Fundament der Vorlage aus drei Modulen ist das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz mit rund 50 Massnahmen. Die Vereinfachung besteht in der Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 6% und der Abschaffung von 20 der bestehenden 25 Ausnahmen. Beibehalten werden soll die Ausnahme für Bank- und Versicherungsdienstleistungen, Wohnimmobilien, Landwirtschaft und hoheitliche Leistungen. Dazu gibt es eine Variante mit einem Einheitssatz von 6,4%, bei der das Gesundheitswesen weiterhin von der MWST befreit bleibt. Als Alternative zum Einheitssatz von 6% bietet sich ein MWST-System mit zwei Steuersätzen an, bei dem diese Ausnahmen wegfallen. Nebst den Erleichterungen für Unternehmen soll die Reform eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes und mehr Wachstum bringen. Mit der Reform werden folgende Ziele verfolgt:

- **Vereinfachung des Systems** der Mehrwertsteuer
- **Gewährung grösstmöglicher Rechtssicherheit** für die Steuerpflichtigen
- **Erhöhung der Transparenz**
- **Verstärkte Kundenorientierung** der Verwaltung

Es stehen folgende Module zur Debatte:

Modul „Steuergesetz“

Das erste Modul umfasst als Fundament der Reform ein *vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz*. Vorgebrachte Forderungen von Steuerpflichtigen, zahlreiche parlamentarische Vorstösse, die Ergebnisse der Berichte „10 Jahre Mehrwertsteuer“ und „Expertengruppe Spori“ finden hier Berücksichtigung. Das Gesetz erhält eine einfachere Systematik und eine inhaltliche Revision in über 50 Punkten. Damit soll ein erhöhtes Mass an Rechtssicherheit erreicht werden. Dieses Modul soll auch wesentlich zum Abbau des regelmässig kritisierten Formalismus beitragen, indem diverse Vereinfachungen vorgesehen sind.

Modul „Einheitssatz“

Das zweite Modul geht über die 50 Massnahmen des Moduls „Steuergesetz“ hinaus, indem es mit der *Einführung eines Einheitssatzes* die Vereinfachung der Mehrwertsteuer konsequent weiterführt. Der einheitliche Steuersatz von 6% sowie die Abschaffung von 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen sollen zu weiteren Vereinfachungen führen, indem verschiedene Abgrenzungsfragen entfallen. Es bleiben nur dort Ausnahmen bestehen, wo entweder der administrative Aufwand einer Besteuerung in keinem Verhältnis zum Ertrag stünde oder es heute technisch unmöglich wäre, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Durch den konsequenten Abbau der Ausnahmen soll der Erhebungs- und Entrichtungsaufwand für die Steuerpflichtigen wie auch die Verwaltung stark reduziert werden. Zudem wird die Transparenz über die Steuerbelastung erhöht. Die radikale Vereinfachung reduziert die bestehende Schattensteuer (Taxe occulte), wodurch die Volkswirtschaft von einem merklichen Wachstumsimpuls profitieren könnte.

Eine Subvariante innerhalb dieses Moduls stellt die *Beibehaltung der Ausnahme für das Gesundheitswesen* dar. Hier beläuft sich der Einheitssatz auf 6,4%, und das Gesundheitswesen bleibt - wie im Status quo - unecht von der Steuer befreit. Die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte sind geringer als mit dem Einheitssatz.

Modul „Zwei Sätze“

Ein drittes Modul ergänzt die 50 Massnahmen des Moduls „Steuergesetz“ mit einem *Mehrwertsteuersystem von zwei Steuersätzen*. Es ist als Alternative zum Modul „Einheitssatz“ zu verstehen. Es besteht aus einer Satzifferenzierung zwischen dem Normalsatz von 7,6% und dem reduzierten Satz von 3,4% auf Produkten der Bereiche Nahrungsmittel, Kultur, Sport, Bildung, Gastgewerbe, Beherbergung und Gesundheitswesen. Wie im Modul „Einheitssatz“ werden auch hier 20 der 25 heutigen Steuerausnahmen aufgehoben. Die erwähnten Bereiche werden aus sozialpolitischen Gründen dem reduzierten Steuersatz unterstellt. Das vorgeschlagene Zweisatzsystem nimmt gegenüber dem Modul „Einheitssatz“ eine erhöhte Komplexität und einen höheren Satz in Kauf, um bestimmte Produkte und Leistungen dafür zu einem reduzierten Satz besteuern zu können.

Weitere Elemente

Schliesslich sollen ausserhalb der Gesetzesentwürfe *weitere Reformmöglichkeiten* der Mehrwertsteuer zur Diskussion gestellt werden, die im jetzigen Zeitpunkt noch nicht umsetzungsreif sind.

Zu begrüssen ist der Umstand, dass die *bankspezifischen Ausnahmen beibehalten* werden. Die Beibehaltung dieses Status quo ist auch im Bericht „Spori“ empfohlen worden. Gemäss Vorlage wird aus folgenden vier Gründen an den bankspezifischen Ausnahmen festgehalten:

- Das Kreditgeschäft der Banken und der Zahlungsverkehr (Wertübertragungen) stehen nach überzeugender Auffassung im Grund *ausserhalb des Anwendungsbereichs einer Konsumsteuer*, da diese Leistungen nicht zu einem privaten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen führen, sondern einen solchen lediglich vorbereiten.
- Die theoretischen Modelle zu einer umfassenden Besteuerung der Wertschöpfung von Banken mit einem Cashflow-System stehen *ausserhalb eines Mehrwertsteuersystems*, sind nicht ausgereift und bei Banken nirgends umgesetzt. Auch die EU zieht sie zurzeit nicht in Betracht.
- Ausser der „Taxe occulte“ von etwa 800 Mio. CHF würden durch eine Unterstellung auch die *Einnahmen aus der Umsatzabgabe von rund 1,6 Mrd. CHF zumindest teilweise in Frage gestellt*.
- Heute ist das Aufkommen aus der „Taxe occulte“ in dieser Branche so gross, dass sich mit einer umfassenden Unterstellung der Bankdienstleistungen (Margen- und Kommissionsgeschäft) nach einem Cashflow-System *kaum ein Mehrertrag* ergäbe. Dasselbe gilt, wenn das Kommissionsgeschäft der Banken breiter unterstellt wird, als das heute der Fall ist. Dieser erstaunliche Schluss beruht auf dem Umstand, dass der überwiegende Teil der Bankdienstleistungen an Empfänger im Ausland erbracht wird (wofür eine echte Befreiung gewährt werden müsste) oder an steuerpflichtige Empfänger im Inland (die in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen). Ferner ist die Teilweiskonkurrenz zu den Stempelabgaben zu beachten. Eine „doppelte“ Besteuerung ist noch nie und nirgends in Betracht gezogen worden.

2.3.3 MWST: Praxisänderungen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat mit der Praxismitteilung vom 30. März 2007 Praxisänderungen ab 1. Januar 2007 bei der Mehrwertsteuer (MWST) bekannt gegeben. Die Praxisänderungen stehen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lohnausweises. Die Praxisänderungen gleichen insbesondere die steuerliche Behandlung von Leistungen der Arbeitgeber an das Personal an die Praxis des neuen Lohnausweises bei den direkten Steuern an. Durch diese Vereinheitlichung der Praxis von direkter Steuer und MWST soll für Unternehmen weniger administrativen Aufwand entstehen. Die meisten dieser Leistungen sind bei der MWST nicht mehr zu versteuern, sofern sie eine bestimmte Wertlimite nicht übersteigen. Das betrifft unter anderem die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen wie PC, Laptop, Handy und Ähnlichem, Personalrabatte auf Waren, Naturalgeschenke, die unentgeltliche Abgabe von Abonnements öffentlicher und privater Verkehrsbetriebe sowie die Reisekosten für Begleitpersonen auf Geschäftsreisen. Zudem gelten neu für die pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten tiefere Ansätze. Mit diesen Vereinheitlichungen können die Leistungen für die Gewinn- bzw. Einkommenssteuer und der MWST innerhalb der Buchhaltung weitgehend gleich behandelt werden.

Folgende weitere Präzisierungen wurden veröffentlicht:

- Für die steuerliche Behandlung von Analyseleistungen ist neu der Sitz des Leistungsempfängers massgebend und nicht mehr der Ort des Leistungserbringers. Der ausländische Auftraggeber braucht durch die direkte Befreiung dieser Leistung künftig die MWST nicht mehr via Rückerstattung geltend zu machen.
- Neu ist das gesamte Entgelt für den Vertrieb aus der Schweiz und Liechtenstein von Fondsanteilen ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nicht mehr steuerbar.
- Mit dem neuen Zollgesetz (in Kraft per 1. Mai 2007) gelten die Zollfreilager nicht mehr als Zollaussland, sondern als Zollinland. Damit ändert sich auch die mehrwertsteuerliche Behandlung von Geschäften, welche über ein Zollfreilager abgewickelt werden. Da den Zollfreilagern eine Übergangsfrist von zwei Jahren vom bisherigen zum neuen Recht gewährt wird, behandelt die ESTV bis zum 30. April 2009 im Sinne einer einheitlichen Praxis sämtliche Zollfreilager bezüglich der MWST weiterhin als Ausland.

2.3.4 MWST: Bankenpauschale

Seit der Einführung der MWST im Jahr 1995 können Banken ihren Anspruch auf so genannte Vorsteuern (der Bank belastete MWST auf Einkäufen und Investitionen) mit einer pauschalen Berechnungsweise geltend machen. Für die Banken stellt dies vor allem eine enorme administrative Erleichterung dar.

Im Verlauf des Jahres 2005 ist unsere Vereinigung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gebeten worden, zur Methodik der Berechnungsweise der Pauschale sowie zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen. Die ESTV hatte eine allfällige einseitige Senkung der Zuschläge in der Pauschale angedeutet. Unsere Vereinigung hat im Rahmen einer Subarbeitsgruppe unter Einbezug diverser Mitgliedbanken eine detaillierte Analyse zur Funktionsweise und zu den Auswirkungen der Pauschale erstellt. Diese wurde der ESTV vor Ende 2005 zugestellt. Die damit eingereichten Argumente für die Beibehaltung der MWST-Vorsteuerpauschale und der Höhe der Zu- und Abschläge sind von der ESTV nicht tel quel akzeptiert worden. Die Geschäftsstelle hat in einem Schreiben gegenüber der ESTV ihre Enttäuschung zum Ausdruck gebracht. Zusätzlich wurde geltend gemacht, dass der Status quo mindestens bis zum Abschluss des Projekts der Totalreform der MWST beibehalten und dass der Bestand und die Mechanik der Pauschale weiterhin nicht infrage gestellt werden sollten. Die ESTV hat in einem Schreiben vom Juni 2007 der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass es zu keinem Zeitpunkt die Absicht der ESTV gewesen sei, den Bestand oder die Mechanik der Bankenpauschale als solche infrage zu stellen. Im Rahmen der Nachführung der bestehenden Publikationen würde sich nun aber die Gelegenheit ergeben, weitere Vereinfachungen und Bereinigungen ins Auge zu fassen. Aufgrund der von unserer Geschäftsstelle gemachten Einwendungen sieht die ESTV zurzeit bis auf Weiteres von einer Überarbeitung bzw. Anpassung der Vorsteuerpauschale für Banken ab. Sollte die ESTV dereinst darauf zurückkommen, würde unsere Geschäftsstelle zu einer neuen Stellungnahme eingeladen.

2.3.5 Besteuerung und Finanzprodukte: neues Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV

Der Markt für derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte hat sich in den letzten Jahren stürmisch entwickelt. Die Entwicklung der derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte zeigt sich auch bei der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Im Jahr 1999 wurden erstmals strukturierte Produkte in die Kurslisten aufgenommen. Damals waren es gerade 80 Valoren. In der Kursliste 2006 sind es inzwischen rund 7200.

Nicht nur die Anzahl, sondern auch die Komplexität der derivativen Finanzinstrumente und der strukturierten Produkte hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Dasselbe gilt für die steuerliche Behandlung dieser Produkte. Bei der Einkommenssteuer ist im Privatvermögen zwischen steuerbarem Vermögensertrag und steuerfreiem Kapitalgewinn zu unterscheiden. Ferner sind die Folgen bei den Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer für alle Produkttypen einzeln zu bestimmen, was sowohl für die Steuerbehörden als auch für den Finanzsektor eine grosse fachliche und technische Herausforderung darstellt.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben eine Neuauflage des Kreisschreibens der ESTV notwendig gemacht, in welchem die detaillierten Regeln zur Besteuerung der einzelnen Produkte geregelt sind (alt Kreisschreiben Nr. 4; neu Kreisschreiben Nr. 15). Die ESTV hat bei der Überarbeitung die Kommission für Steuern und Finanzfragen der SBVg konsultiert.

2.3.6 Verrechnungssteuer: qualifizierter Rückerstatter

Im Rahmen der Rückerstattung der Verrechnungssteuer an ausländische Investoren haben sich diverse Fragen gestellt. Namentlich der damit verursachte Verwaltungsaufwand und die zum Teil sehr langen Bearbeitungszeiten haben bei ausländischen Investoren Anlass zu Kritik gegeben. Das „European Securities Forum“ hat daher beantragt, ein elektronisches Verfahren zu forcieren. Zwischen der Geschäftsstelle und Vertretern der ESTV haben diesbezüglich bereits diverse Meinungsaustausche stattgefunden.

Ein im Rahmen einer Arbeitsgruppe unserer Geschäftsstelle ausgearbeitetes Konzept zu einer vereinfachten Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist der ESTV im Herbst 2005 eingereicht worden. Es hat eine Analyse zum Inhalt, ob allenfalls die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an ausländische Investoren nicht mehr durch die ESTV, sondern durch Banken für deren Kunden durchgeführt wird. Die ESTV befürwortet eine Vereinfachung der Rückerstattungsverfahren, hat jedoch bezüglich der Beschränkung des Vorschlages auf Ausländer sowie im Bereich der Kontrollmechanismen Vorbehalte. Unsere Arbeitsgruppe hat die Situation nochmals analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass eine Lösung wie die angestrebte, mit einer zeitgleichen Rückerstattung, keinen gangbaren Weg darstellt. Der Einbezug von Banken im Ausland erscheint als sinnvoll. Bei der Besteuerungskontrolle besteht Optimierungsbedarf.

Weitere Gespräche mit der ESTV haben ergeben, dass im jetzigen Zeitpunkt einschneidende Vereinfachungen aufgrund der technischen Gegebenheiten bei der ESTV nicht kurzfristig eingeführt werden können. Eine zeitnahe Rückerstattung kann je nach Ausgestaltung der Modalitäten vonseiten ESTV durchaus als realisierbar angesehen werden. Die ESTV trifft zurzeit Abklärungen insbesondere auf technischer Stufe und wird zum gegebenen Zeitpunkt wieder auf unsere Vereinigung zukommen.

2.3.7 Steuern und Kollektivanlagengesetz

Mit dem neuen Kollektivanlagegesetz (KAG) wurden in der Schweiz auf den 1. Januar 2007 drei neue Rechtsformen für kollektive Kapitalanlagen eingeführt, die SICAV (Société d'investissement à capital variable), die SICAF (Société d'investissement à capital fixe) sowie die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) für Investitionen in Private Equity und andere alternative Anlagen.

Obwohl die Einführung des KAG zu begrüßen ist, bestehen leider nach wie vor eine Reihe von ungelösten steuerlichen Fragen, welche letztlich die Attraktivität des Produktionsstandortes Schweiz für Fonds beeinträchtigen. Es sind dies im Wesentlichen die folgenden Punkte.

Besteuerung des Carried Interest oder der Performance Fee der Fondsmanager

Hier besteht nach wie vor keine Klarheit darüber, ob diese an die Fondsmanager ausbezahlten Leistungen steuerlich als privater steuerfreier Kapitalgewinn oder als Erwerbseinkommen zu qualifizieren sind.

Jährliche Ablieferung der Verrechnungssteuer bei Thesaurierungsfonds

Mit dem KAG wurde neu eine jährliche Fälligkeit für die Verrechnungssteuer bei Thesaurierungsfonds verankert; dies obwohl solche Fonds gar nicht ausschütten. Schweizerische Investoren können die Verrechnungssteuer von 35% ganz zurückfordern und ausländische Investoren teilweise. Dennoch führt die jährliche Abführung der Steuer zu einer De-facto-Ausschüttung von 35%, sodass in der Schweiz Thesaurierungsfonds im eigentlichen Sinne gar nicht mehr möglich sind.

SICAF

Im Gegensatz zu den anderen Rechtsformen für kollektive Kapitalanlagen sind die SICAF für Steuerzwecke leider immer noch nicht transparent ausgestaltet. Bei Anlagen in SICAF besteht also nach wie vor eine steuerliche Doppelbelastung, einmal auf Ebene des SICAF und einmal auf Ebene des Anlegers.

Geplantes Kreisschreiben der ESTV

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) wird im Jahr 2007 ein umfassendes Kreisschreiben zur Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen veröffentlichen. Unsere Vereinigung wird dazu konsultiert. Erste technische Gespräche haben im März 2007 stattgefunden.

2.3.8 Securities Lending und Manufactured Payments

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 1. September 2006 auf ihrer Website das Kreisschreiben Nr. 13 publiziert. Das Kreisschreiben regelt das Securities-Lending-Geschäft mit inländischen Wertschriften, insbesondere die Pflicht zur Deklaration der Verrechnungssteuer auf den Ausgleichszahlungen, die Möglichkeit der Verrechnung der zu deklarierenden Verrechnungssteuer mit der rückforderbaren Verrechnungssteuer und das Securities-Lending-Geschäft mit ausländischen Wertschriften. Neu geregelt wird auch die Art und Weise, wie Ausgleichszahlungen zu bescheinigen sind. Die neue Praxisordnung bezweckt die Vermeidung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Steuervorteilen und der mehrfachen Geltendmachung von Steuervorteilen bei Quellensteuern und den direkten Steuern. Die in diesem Kreisschreiben für das Securities Lending aufgestellten Regeln gelten sinngemäss auch für Repo-Geschäfte (Repurchase Agreement). Unsere Vereinigung hat in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung aktiv am Erlass des Kreisschreibens mitgearbeitet.

2.3.9 Haager Trust-Übereinkommen: Status quo und Besteuerung

Am 1. Juli 2007 trat das Haager Trust-Übereinkommen für die Schweiz in Kraft, nachdem die eidgenössischen Räte ihm ohne grosse Diskussionen zugestimmt haben. Damit wird ein altes Postulat unserer Vereinigung endlich realisiert.

Die Haager Konferenz für internationales Privatrecht hatte das Übereinkommen 1985 verabschiedet. Es war am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und seither nicht zuletzt von Frankreich, Grossbritannien, Hongkong, Italien, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden und den USA ratifiziert worden.

In der Schweiz nehmen Trusts bei der Vermögensverwaltung für Privatpersonen durch die Banken einen zunehmend wichtigen Platz ein. Da Trusts auf ausländischem, namentlich angelsächsischem Recht basieren, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich ihrer Anerkennung in der Schweiz. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens wird der Trust in der Schweiz anerkannt. Zudem kann die Schweiz die entsprechenden Grundsätze des internationalen Privatrechts übernehmen, die regeln, welches Recht bei Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommt. Eine solche Stärkung der Rechtssicherheit von Trusts bringt dem Finanzplatz Schweiz erhebliche Vorteile (vgl. unsere Vernehmlassung vom 30. März 2004: www.swissbanking.ch/vernehmlassung_trustrecht.pdf), besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem die Förderung und vermehrte Ansiedlung des Trust-Geschäfts in der Schweiz.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens und den nötigen Anpassungen der schweizerischen Gesetzgebung ist die Rechtssicherheit für die internationale Privatkundschaft der Schweizer Banken klar verbessert worden.

Besteuerung und Trusts

Zurzeit befasst sich eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz mit der Finalisierung eines Kreisschreibens zu den steuerlichen Auswirkungen von Trusts. In diesem Zusammenhang hat der Finanzdienstleistungssektor die folgenden beiden Anliegen in die Beratungen der Steuerkonferenz eingebracht:

1. Das Ausüben einer Trustee-Funktion in der Schweiz (unter den bei den Banken gängigen Strukturen) soll nicht an nachteilige schweizerische Steuerfolgen, bestehend z.B. aus der Zurechnung des Trust-Vermögens zum Trustee oder aus Schenkungssteuern im Zeitpunkt der Errichtung, geknüpft werden.
2. Bei in der Schweiz wohnhaften Personen mit Pauschalbesteuerung sollen Einkünfte aus Trusts die Anwendung der Pauschalbesteuerung weiterhin nicht verhindern.

Die Gründe dafür liegen in den nachfolgenden Ausführungen:

Das Trust-Geschäft der Banken in der Schweiz besteht heute zum allergrössten Teil in der Betreuung von ausländischen, so genannten Irrevocable Discretionary Trusts. Bei diesen sind meist sowohl die so genannten Settlers als auch die Beneficiaries im Ausland ansässig. Dabei nehmen die Banken hauptsächlich die Verwaltung des Trustvermögens wahr und sind daneben teilweise auch beratend tätig, was die Gründung oder die Organisation von Trusts betrifft. Die restlichen Bereiche des grenzüberschreitenden Trustgeschäfts werden heute hingegen fast ausschliesslich durch Marktteilnehmer im Ausland wahrgenommen.

Meist sind dies Dienstleister, welche an den entsprechenden Offshore-Trust-Destinationen ansässig sind. So befinden sich die Trustees der Trusts (in der Form von Corporate Trustees oder natürlichen Personen) fast durchwegs ausserhalb der Schweiz. Ebenso werden die übrigen mit dem Trustgeschäft verbundenen

Dienstleistungen offshore durch dort ansässige Rechtsanwälte, Treuhänder, Buchhalter etc. wahrgenommen. Für ausländische Trust-Kunden stellt die Schweiz eine zu bevorzugende Alternative dar, nicht zuletzt aufgrund der hohen Regulierungsstandards im schweizerischen Finanzsektor und wegen des besseren Kundenschutzes.

Für einen Ausbau des Trust-Geschäfts in der Schweiz ist es vor allem notwendig, die Trustee-Funktion künftig von der Schweiz aus wahrnehmen zu können. Diese Möglichkeit von schweizerischen Trustees und schweizerischen Trust-Firmen wird durch das HTÜ gefördert. Neben den rechtlichen Aspekten, die im HTÜ abgedeckt werden, sollten aber auch die entsprechenden steuerlichen Rahmenbedingungen bestehen. Ausser dem neuen Volumen an Einkommens- und Gewinnsteuern, die auf den Honoraren künftiger Schweizer Trustees anfallen, sollten sich daher keine negativen schweizerischen Steuerfolgen auf Ebene des Trustees ergeben, z. B. durch eine Hinzurechnung des Trustvermögens oder der Erträge zum Trustee.

In den ersten Monaten des Jahres 2007 ist in den Medien das Thema der Pauschalbesteuerung debattiert worden, und im Rahmen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren werden Modifikationen bei der Praxis zur Pauschalbesteuerung erörtert. Es gilt, sicherzustellen, dass auch in Zukunft Einkünfte aus Trusts die Anwendung der Pauschalbesteuerung nicht verhindern.

2.4 Bank- und Wirtschaftspolitik

2.4.1 Bankkundengeheimnis in der Bundesverfassung

Das Bankkundengeheimnis (BKG) nimmt in der schweizerischen Rechtsordnung einen zentralen und wichtigen Platz ein. Einerseits schützt es die immer wieder gefährdete Privatsphäre, andererseits stellt es eine wichtige Rahmenbedingung für den Finanzplatz Schweiz dar. Im Juni 2002 verlangte deshalb die Schweizerische Volkspartei (SVP) mittels einer parlamentarischen Initiative, das Bankkundengeheimnis in der Bundesverfassung explizit zu verankern (Ergänzung von Art. 13 BV).

Im Zeitraum vom Herbst 2002 bis Januar 2004 reichten zudem die sechs Kantone Aargau, Tessin, Genf, Basel-Landschaft, Zürich und Zug unabhängig voneinander je eine Standesinitiative ein, mit welcher sie ebenfalls die Aufnahme des Bankkundengeheimnisses in die Bundesverfassung verlangten. Es ist auch zu bemerken, dass die Initiative während der Verhandlungen mit der Europäischen Union anlässlich den Bilateralen II zustande kam.

Die Bankiervereinigung begrüsst die parlamentarische Initiative sowie die Standesinitiativen zu Verankerung des BKG in der Bundesverfassung. Sie sind als symbolische politische Handlung, insbesondere als Bekenntnis der Parteien zum Schutz der Privatsphäre, zu werten. Der geplante Artikel konnte allerdings kaum rechtliche Wirkung haben. Das BKG ist bereits heute ausreichend verfassungsrechtlich abgesichert.

Nach einer intensiven Debatte beantragte im Januar 2006 die zuständige Kommission des Nationalrates (WAK), die Initiativen abzuschreiben bzw. ihnen keine Folge zu geben, da sich seit deren Eingabe die Rahmenbedingungen hinsichtlich Bankgeheimnis verändert haben, insbesondere aufgrund des Abschlusses der Bilateralen II. Eine Ergänzung der Bundesverfassung, wie sie die parlamentarische Initiative vorsieht, war deshalb nicht mehr nötig. Am 9. Mai 2006 ist der Nationalrat den Empfehlungen seiner Kommission gefolgt und schrieb die Initiativen ab. Am 19.

Dezember 2006 folgte der Ständerat dem Beschluss des Nationalrates. Somit ist dieses Geschäft definitiv erledigt.

2.4.2 Neues Aktienrecht

Im Berichtsjahr lief das Vernehmlassungsverfahren zur geplanten Revision des Aktienrechts ab. Nun werden im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Botschaft und Gesetzesvorlage ausgearbeitet. Mit einer nach 1991 erstmals wieder umfassenden Revision soll das Aktienrecht seine längst überfällige Nachführung erhalten.

Die modernisierende Grundlinie des Vorentwurfs verdient Zustimmung, beispielsweise die Möglichkeit, eine Generalversammlung dezentral und elektronisch durchzuführen. Auch die Vereinfachung des Kapitalerhöhungsverfahrens mit dem so genannten Kapitalband ist als erfreuliche Innovation zu würdigen.

Der Vorentwurf trägt jedoch dem freiheitlichen Grundzug des geltenden Rechts zu wenig Rechnung. Die Anreize zu unternehmerischer Selbstdisziplin und Selbstregulierung sind nicht ab-, sondern auszubauen (Beispiel: die Amtsdauer des Verwaltungsrates; es ist sinnlos, allen AGs die jährliche Wiederwahl aufzunötigen). Auch die vorgeschlagene Abschaffung der Inhaberaktie schießt weit über ein vernünftiges Ziel hinaus. Schliesslich sind die Vorschläge zum Rechnungslegungsteil unausgereift und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung. Die Wirtschaft ist bereit, daran mitzuwirken.

Zum Widerspruch fordert nicht zuletzt die einseitige Haftungsbeschränkung für die Revisoren heraus; sie führte zu einer Schaffung von zweierlei Verantwortlichkeiten.

Fragwürdig an der Vorlage ist eine durchgängige Schwächung des Verwaltungsrates im Verhältnis zu den Aktionärinnen und Aktionären. Beispiele dafür sind ein zwingendes Erfordernis der jährlichen Wahl, Einschränkungen bei der Stimmrechtsvertretung durch Verbot der Depot- und Organvertretung, zu niederschwellige, in die Organisation der AG eingreifende Aktionärsrechte. Solche Massnahmen stärken nicht in erster Linie das Aktionariat - was unter Gesichtspunkten einer zeitgemässen Corporate Governance wünschbar wäre -, sondern sie schwächen den Verwaltungsrat und mit ihm die Handlungsfähigkeit des Unternehmens, was gerade nicht im Interesse des Aktionariats liegt. Dadurch wächst das Risiko, dass die Unternehmensführung in heiklen Situationen von ihrer Aufgabe abgelenkt, im äussersten Fall sogar gelähmt werden kann. Der Verwaltungsrat als Träger unentziehbarer Leitungsaufgaben - und der entsprechenden Verantwortlichkeit - muss gegebenenfalls auch unabhängig vom Aktionariat und im langfristigen Interesse des Unternehmens handeln können. Diese Stärke - heute ein Standortvorteil der Schweiz - würde durch die erwähnten Revisionsvorschläge empfindlich infrage gestellt.

Ebenfalls über das Ziel der Revision hinaus schießt der Vorschlag zur Abschaffung der Inhaberaktie. Er beschränkte wiederum grundlos und unverhältnismässig die Freiheit der Unternehmen, ihre Kapitalstruktur nach dem individuellen Bedürfnis auszugestalten. In der jüngeren Wirtschaftsgeschichte der Schweiz ist kein einziger Missbrauchsfall bekannt und auch international kein Trend zur Abschaffung der Inhaberaktie auszumachen. Die im angelsächsischen Raum verbreitete Nominee-Regelung macht vielmehr aus jeder Namenaktie letztlich wieder eine Inhaberaktie. Auch die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

postulieren keineswegs die Abschaffung der Inhaberaktie, sondern bloss den Ausschluss von Missbräuchen durch eine verbesserte Transparenz. Entsprechende Meldepflichten kennt etwa das Börsenrecht.

Der Bundesrat wollte in seinem Entwurf auf einen Vorschlag zur Regelung des Problems der Dispoaktien verzichten. Das ist verständlich, insoweit bisher kein überzeugender Lösungsvorschlag auf dem Tisch lag, aber auch zu bedauern, weil das Anliegen richtig ist, den Unternehmen eine bessere Kenntnis ihres Aktionariats und eine höhere Teilnahmequote an der Generalversammlung zu ermöglichen. Aus diesen Überlegungen hat sich unsere Vereinigung zusammen mit den Verbänden economiesuisse und SwissHoldings in ihren Vernehmlassungen bereit erklärt, gemeinsam einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten, der in die Botschaft des Bundesrates einfließen könnte. Es ist zu hoffen, dass dieser Anlauf Erfolg haben wird.

Nochmaliger, grundlegender Überarbeitung bedarf der in verschiedener Hinsicht noch unausgereifte Rechnungslegungsteil der Vorlage. Zwei Anliegen der Wirtschaft für diesen Bereich seien im Folgenden erwähnt.

- Das in der Steuerpraxis bewährte Massgeblichkeitsprinzip soll weiterhin gelten, also die Steuerveranlagung beim handelsrechtlichen Abschluss anknüpfen. Ein besonderer „Steuerabschluss“ erübrigt sich dadurch sinnvollerweise.
- Soweit ein Unternehmen seine Rechnung aufgrund internationaler Standards (eines Regelwerks wie z.B. FER, IFRS oder US GAAP) ablegt, sollte dieser Abschluss auch handelsrechtlich genügen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Abschluss nach Regelwerk zugleich als Jahresrechnung nach OR anerkannt wird, insbesondere als Grundlage für die Steuerveranlagung.

Wir haben am 19. Juni 2006 ausführlich zur Vorlage Stellung genommen:
www.swissbanking.org/060621_aktienrecht_revision.pdf.

2.4.3 Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung

Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) hat die Vernehmlassung zur Revision der Organisation der Suva und zur Verankerung der Unfallversicherung für arbeitslose Personen im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) eröffnet.

Die Banken begrüßen die Revision des UVG. Sie wehren sich indes vehement gegen eine Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der Suva auf Nebentätigkeiten wie die Vermögensverwaltung oder das Aktiven-/Passivenmanagement für öffentliche Institutionen und private Vorsorgeeinrichtungen. Eine solche Ausweitung der Nebentätigkeiten der Suva auf den Bereich der Vermögensverwaltung bei gleichzeitiger Beibehaltung eines Teilmonopols ist aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen entschieden abzulehnen. Hinzu kommt, dass die Finanzaufsicht nicht garantiert wäre. Unsere Vereinigung hat ihre Position dem Vorsteher des EDI im Februar 2007 dargelegt.

2.4.4 Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz

Anfang September 2001 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Die Revision stellt in erster Linie darauf ab, die Motion «Erhöhte Transparenz» umzusetzen. Diese Motion hat im Wesentlichen zum Ziel, bei der Beschaffung von persönlichen sensiblen Daten und Persönlichkeitsprofilen den betroffenen Personen gegenüber eine Informationspflicht einzuführen.

Der Finanzplatz Schweiz misst dem Schutz der Privatsphäre sehr grosse Bedeutung bei. In der Beziehung der Bank zu ihren Kunden widerspiegelt sich dieser Grundsatz im Bankkündengeheimnis, das durch das Bankengesetz garantiert wird. Unsere Vereinigung begrüsst daher grundsätzlich die Umsetzung der Motion «Erhöhte Transparenz».

Angesichts dessen ist es von zentraler Bedeutung, dass das DSG den für die Bekämpfung der Geldwäscherei und des Terrorismus zwingenden Vorschriften Rechnung trägt. Als Folge der Attentate in den USA hat die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) die Schweizer Banken ersucht, allfällige Geschäftsbeziehungen mit Personen, die terroristischer Aktivitäten verdächtigt werden, ausfindig zu machen. Die aus der Motion resultierenden Pflichten dürfen der Sorgfaltspflicht der Banken nicht entgegenstehen. Die Garantie einer einwandfreien Geschäftstätigkeit, das Geldwäschereigesetz sowie die Richtlinien der EBK zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei haben demnach vor dem DSG Vorrang.

Des Weiteren sah der Revisionsentwurf zum DSG gewisse Pflichten vor, deren Umsetzung problematisch war. Als Beispiel kann die Pflicht genannt werden, wonach die Datenbeschaffung für die betroffene Person „erkennbar“ sein muss. Um nachträgliche Beanstandungen zu vermeiden, wären Inhaber von Datensammlungen versucht gewesen, die betroffenen Personen bei jeder Datenerhebung systematisch zu informieren. Daraus wäre eine in den meisten Fällen unnötige Anzeigeflut entstanden. Unsere Vereinigung sprach sich daher in ihrer Stellungnahme gegen die Einführung von Verpflichtungen in das DSG aus, welche die Tätigkeit der Inhaber von Datensammlungen unnötigerweise erschweren.

Die Botschaft zur Revision des DSG wurde im Februar 2003 veröffentlicht. Im Herbst 2003 und im Sommer 2004 machte unser Sekretariat bestimmte Parlamentarier auf die Probleme im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf aufmerksam. 2005 intervenierte es zudem im Parlament, damit insbesondere der Datenaustausch innerhalb eines Konzerns im Gesetz näher erläutert ist. Dieses Postulat wurde leider nicht vollumfänglich umgesetzt.

Die eidgenössischen Räte haben das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz in der Frühjahrssession 2006 verabschiedet. Im Februar 2007 schickte das EJPD einerseits die Änderung der Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG) und andererseits den Verordnungsentwurf für die Datenschutzzertifizierung in die Vernehmlassung. Die Revision der VDSG regelt namentlich die Funktion der Datenschutzbeauftragten sowie die Pflicht, Datensammlungen sowie konzerninterne Datenschutzregeln zu melden, wenn Daten ins Ausland übermittelt werden. Das Vernehmlassungsverfahren lief bis zum 18. Mai 2007. Das revidierte Bundesgesetz und die entsprechenden Verordnungen könnten 2008 in Kraft treten.

2.4.5 Urheberrechtsfragen

Nach der Auswertung der 2004 eröffneten Vernehmlassung über die Revision der zwei internationalen Abkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (OMPI) und entsprechender Modifikationen des Urheberrechtsgesetzes (URG) hat der Bundesrat seine Botschaft dem Parlament unterbreitet, das sich zurzeit mit der Vorlage befasst. Unsere wichtigsten Anliegen in der Vernehmlassung waren:

- keine Mehrfach- und Zusatzbelastungen der Nutzer;

- keine Einführung der Geräteabgabe;
- Verbesserung der Entschädigungsregel im Interesse der Nutzer;
- Schaffung eines Produzentenartikels und einer entsprechenden Regel für die Arbeitnehmerwerkschöpfung;
- keine Einschränkung der Nutzerrechte durch technische Schutzmassnahmen;
- kein Ausbau der verwandten Schutzrechte.

Wichtig ist, dass die beiden Bundesbeschlüsse der Vorlage - Ratifikation der Verträge und Revision des URG - nicht voneinander entkoppelt werden. Denn ohne die ergänzenden Modifikationen im URG brächten die völkerrechtlichen Pflichten eine markante Schlechterstellung der Nutzer. In diesem Sinn haben wir uns im Parlament unter Federführung des DUN (Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer) zusammen mit economiesuisse und anderen Wirtschaftsverbänden für eine ausgewogene Lösung eingesetzt.

2.4.6 Strafrecht und Strafprozessrecht

Im Berichtsjahr hat das Parlament die Beratungen zum Entwurf einer einheitlichen schweizerischen Strafprozessordnung fortgeführt. Für die Banken von Interesse ist vor allem die neue Zwangsmassnahme der Überwachung von Bankbeziehungen. Unser Augenmerk richtete sich auch auf eine nach der Vernehmlassung gestrichene Bestimmung, die es ermöglichen würde, einen Editionspflichtigen, der nicht zugleich Beschuldigter ist, bei umfangreichen Aktenherausgaben für den Aufwand zu entschädigen. Das Parlament hat es abgelehnt, diese Bestimmung wieder aufzunehmen. Doch wurde auf eine andere Bestimmung verwiesen, welche eine staatliche Entschädigung für Dritte vorsieht, die im Strafverfahren mitwirken und dabei zu Schaden kommen. Ansonsten dürfte sich ein einheitliches schweizerisches Strafprozessrecht für alle Involvierten, Behörden, Beschuldigte, Zeugnispflichtige, nur vorteilhaft auswirken.

2.4.7 Zivilprozessrecht

Im Berichtsjahr hat die parlamentarische Beratung der Schweizerischen Zivilprozessordnung begonnen, welche das geltende, nach Kantonen zersplitterte Prozessrecht vereinheitlichen soll. Das Projekt verdient grundsätzlich Zustimmung. Es wäre jedoch begrüssenswert, wenn die Neuordnung zum Anlass genommen würde, den zivilprozessualen Schutz des Bankkundengeheimnisses jenem der übrigen Berufsgeheimnisse anzugleichen (wie es z.B. für Anwälte, Ärzte und Seelsorger gilt). Das entspräche schon der heutigen Regelung einiger Kantone, läge auf der Linie der Bestrebungen des Parlaments zur Verstärkung des Bankkundengeheimnisses und wurde von uns in der Vernehmlassung als ein Hauptanliegen postuliert.

2.4.8 Immobilienfragen und Mietrecht

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) folgerte aus dem 2006 zu einem dualen Modell durchgeführten Vernehmlassungsverfahren, dass ein solches unter den Mietern und Vermietern nicht die notwendige Zustimmung findet. Die Mietervertreter erachten eine Revision des Mietrechts als unerlässlich und lehnen ein duales Modell ab. Die Vermieterorganisationen heissen den Entwurf zwar gut, fordern allerdings einen Abbau des Mieterschutzes.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat das EVD damit beauftragt, einen Revisionsentwurf zur Verordnung zum Mietgesetz auszuarbeiten. Folglich wird die

Revision auf Gesetzesstufe nicht weiterverfolgt. Es gilt nun, abzuklären, wie zweckmässig es ist, die Entwicklung der Hypothekarzinsen in einem Durchschnittszins abzubilden, ob energetische Verbesserungen bei der Festlegung des Mietzinses berücksichtigt werden können und ob die Akontozahlungen für Nebenkosten reglementiert werden müssen.

Diese Frage wurde von der Kommission Kundengeschäft Schweiz behandelt. Diese lud zum einen die Mieter- und zum andern die Vermieterorganisationen ein, sich zu einem Referenzsatz gemäss Art. 13 der Verordnung zum Mietrecht zu äussern. Nach Ansicht der Banken könnte ein von der SNB berechneter Referenzsatz, der den variablen und den festen Hypothekarzinsen Rechnung trägt, eine geeignete Lösung sein. Dadurch müsste nicht mehr der variable Zinssatz als Referenz herangezogen werden, wie dies in den einzelnen Kantonen üblich ist.

2.4.9 Nationalbankgewinne und Goldreserven

Am 9. Oktober 2002 reichte das „Komitee für eine sichere AHV“ (KOSA) (Präsident NR Rudolf Rechsteiner) eine Volksinitiative zum Thema Nationalbankgewinne ein. Die Volksinitiative „Nationalbankgewinne für die AHV“ (KOSA-Initiative) hatte nicht die überschüssigen Goldreserven, sondern die künftigen und periodisch anfallenden Erträge der SNB zum Gegenstand. Die Initiative wollte den in der Bundesverfassung festgehaltenen Verteilschlüssel (ein Drittel Bund, zwei Drittel Kantone) ändern und den Reingewinn der Nationalbank künftig an den AHV-Fonds ausschütten. Vorbehalten war ein Anteil der Kantone von jährlich 1 Mrd. CHF.

In der Volksabstimmung wurde die KOSA-Initiative am 24. September 2006 mit 58,3% zu 41,7% abgelehnt. Wir freuen uns über dieses deutliche Bekenntnis des Schweizer Volkes zu einer weiterhin starken und unabhängigen Nationalbank.

2.4.10 Postgesetzgebung

Die Postgesetzgebung umfasst einerseits das Postgesetz und andererseits das Postorganisationsgesetz. Das Postgesetz regelt in erster Linie den Universaldienst sowie die Dienstleistungen und die Preise der Post. Das Postorganisationsgesetz enthält Bestimmungen zum Dotationskapital, zu den strategischen Zielen, den Organen, der Rechnungslegung und der Rechtsform.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beabsichtigt, Ende 2007 einen Entwurf zur Reorganisation der Postdienste in die Vernehmlassung zu geben, welcher der Entwicklung in der Europäischen Union Rechnung tragen wird. Dabei sollen die Freigabe der Postdienste und möglicherweise die Positionierung von PostFinance geregelt werden. Unter dem Vorsitz des Generalsekretärs des Departements wurde eine postinterne Arbeitsgruppe gebildet. Auf der Grundlage ihrer Schlussfolgerungen wird der Bundesrat entscheiden, ob ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird oder nicht.

2.4.11 KMU

Um Fragen der Beziehung zwischen den Banken und den kleineren und mittleren Unternehmen kümmert sich die Kommission Kundengeschäft Schweiz. Diese organisiert regelmässig Treffen mit Gremien, in denen sich kleine und mittlere Unternehmen zusammengeschlossen haben. An diesen Treffen wurden bislang äusserst wertvolle Kontakte geknüpft. Zudem konnten die Partner der Banken an

diesen Anlässen regelmässig über aufsichtsrechtliche Entwicklungen im Bankenbereich wie Basel II, das Unternehmensrating sowie die Evaluation und Behandlung von Krediten informiert werden.

Die Kommission Kundengeschäft Schweiz hielt im 2006 zwei Treffen ab: zum einen im September mit der Dachorganisation der Bauwirtschaft „bauenschweiz“ und zum andern im November mit Vertretern des Schweizerischen Gewerbeverbands SGV). Gemeinsam mit den Vertretern der Bauwirtschaft wurde festgehalten, dass die Wirtschaft einen Aufwärtstrend verzeichnet. Grösste Sorge bleibt indes die trotz hoher Auslastung mangelnde Rentabilität der Bauindustrie. Was die Rahmenbedingungen betrifft, wünschen sich die Vertreter der Baubranche eine verstärkte Eigentumsförderung. Die Koppelung der Mieten an die Hypothekarzinsen ist ebenfalls absurd und müsste beseitigt werden. Die Bankenvertreter erhielten die Gelegenheit, die allgemeine Vorgehensweise der Banken bei der Schätzung von Immobilien vorzustellen.

Im November wurden die Vertreter des SGV über die Auswirkungen von Basel II auf die Kreditgewährung informiert. Die Themen Bürgschaft sowie Revisionsstandards für kleine und mittlere Unternehmen wurden ausgiebig diskutiert.

Diese Treffen stossen auf grossen Anklang und sollen weiter in regelmässigen Abständen durchgeführt werden.

2.4.12 Konsumentenfragen

Die Frage der Massenzahlungen und des globalen Verfahrens zur Abwicklung von Konsumententransaktionen gibt kaum Anlass zu Kritik. Der Bankenombudsman hat dies in den letzten Jahren wiederholt bestätigt. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen wurde vom Bundesrat beauftragt, eine Liste der möglichen Spannungsfelder zwischen Konsumenten und Wirtschaftszweigen zu erstellen. In der Folge lud die Kommission Vertreter verschiedener Wirtschaftszweige zu Anhörungen ein. Unserer Vereinigung wurde im Februar 2007 die Möglichkeit geboten, sich zu verschiedenen Konsumentenfragen im Bankenbereich zu äussern. Die Bankendelegation bestand aus Vertretern der Grossbanken, der Raiffeisenbanken, der Kantonalbanken, der Lokalbanken und des Sekretariats. Sie beantwortete alle Fragen, insbesondere jene zur Nichtvergleichbarkeit der Dienstleistungen und Preise im Bankenbereich, zu den Bancomat-Gebühren, zur Höhe der Gebühren von Banktransaktionen und zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen wünschte überdies Auskunft zur Rentabilität der Gelder der Säule 3a, zum Angebot an Spezialprodukten im Hypothekarbereich und zu den Konsumkrediten. Auch Sicherheitsaspekte wurden besprochen. Die Banken präsentierten ihre Sicherheitsmassnahmen, um „Phishing“-Fällen vorzubeugen und die dadurch verursachten Kosten zu senken.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen wird ihre Schlussfolgerungen zu einem späteren Zeitpunkt in einem Bericht veröffentlichen. Ausserdem wurde im Rahmen der parlamentarischen Initiative Sommaruga (05.458) der Antrag gestellt, den Konsumentenschutz beim Abschluss von Fernabsatzverträgen zu verbessern. 1995 hatte der Bundesrat beschlossen, auf ein Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr zu verzichten. Er begründete dies damit, dass das Obligationenrecht seines Erachtens auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit basiere. Ausserdem dürften die vom Gesetzgeber vorgesehenen Anpassungen die Verkäufer nicht benachteiligen –

vor allem nicht hinsichtlich der Kosten, die sich in den Produkt- und Dienstleistungspreisen niederschlagen könnten. Trotz des fehlenden Widerrufsrechts für Fernabsatzverträge und trotz mangelnder verschärfter garantierechtlicher Vorschriften hat sich der elektronische Geschäftsverkehr in der Schweiz positiv entwickelt. Noch ist dieses Thema indes nicht abgeschlossen. Grundsätzlich teilt unsere Vereinigung den vom Bundesrat vertretenen Standpunkt. Sie schlägt vor, auf eine Gesetzgebung zu verzichten, die spezifisch den elektronischen Geschäftsverkehr und Fernabsatzverträge regelt.

2.4.13 Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Der Bundesrat hat den Entwurf für eine neue Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen in die Vernehmlassung geschickt. In der Folge wurde dieser Entwurf durch unsere Kommission Kundengeschäft Schweiz geprüft. Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wurde von unserem Sekretariat die Stellungnahme der Bankenbranche verfasst. Das Segment der Firmenkunden und die Vergabe von Krediten an dieses Segment bleibt ein wichtiger Bestandteil des Bankgeschäfts, um den sich die Institute in der Schweiz kümmern möchten und der ihnen am Herzen liegt. Die Schweizer Banken begrüßen den politischen Willen, der im neuen Bürgschaftsmodell durchscheint, und unterstützen daher dessen vernünftige Stossrichtung. Allerdings möchten die Banken mit dem neuen Bürgschaftswesen nicht die gleichen schlechten Erfahrungen wie in der Vergangenheit machen. Besonderen Nachdruck legen sie auf die ausreichende Kapitalisierung der Bürgschaftsorganisationen. Zudem sollte es die im Rahmen des neuen Systems vorgesehene Bewertung der Kreditnehmer den Banken erlauben, die Gewährung verbürgter Kredite individuell und unabhängig zu prüfen. Beim neuen Bürgschaftswesen übernehmen der Bund und die Bürgschaftsorganisationen die Kreditgarantie und ermöglichen den Banken dadurch ein besseres Rating für KMU-Kredite. Früher mussten die Banken ihre Beteiligungen an Bürgschaftsorganisationen abschreiben. Heute können sie dank des neuen Vorstosses Vertrauen in das vorgeschlagene System haben.

2.4.14 SEPA

Die Schweizer Banken verfügen über eine breite Palette von Zahlungsprodukten und -dienstleistungen auf der ganzen Welt. Im Vordergrund steht derzeit die Beteiligung der Schweizer Banken an den Zahlungsprogrammen des SEPA (Single Euro Payments Area). Der SEPA oder zu Deutsch der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum folgt auf das 1999 ins Leben gerufene TARGET (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer), über das die Zahlung grosser Beträge innerhalb Europas abgewickelt wird und an dem die Schweizer Banken von Beginn weg beteiligt waren. Für den Beitritt unseres Landes zum SEPA sprechen

- die geografische Lage der Schweiz (ausschliesslich von EU- oder EWR-Ländern umgeben);
- die sehr engen Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den EU/EWR-Ländern (mehr als 60% der gesamten schweizerischen Importe und Exporte).

Das enorme Volumen dieses Güteraustauschs zeigt, wie wichtig reibungslos funktionierende Systeme sind, um die Zahlungsflüsse zwischen der EU bzw. dem EWR und der Schweiz bewältigen zu können.

Auf Ersuchen der Schweizer Banken wurde ein Rechtsgutachten erstellt, um die Vereinbarkeit der Gesetzesbestimmungen in der Schweiz mit jenen in der EU abzuklären. Die Experten haben keine grösseren rechtlichen Hindernisse ausgemacht,

die im Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der EU zu Behinderungen führen könnten. Die technischen Fragen sind geregelt. Die Vorschriften der „Financial Action Task Force on Money Laundering“ müssen im Übrigen auf beide Parteien angewandt werden (Mitteilung der Daten des Auftraggebers).

Anlässlich eines Seminars im April, das von unserer Vereinigung organisiert wurde, stellte sich heraus, dass die Kunden unzureichend über den Austausch von Daten und deren Übermittlung ins Ausland informiert waren. Die Schweizerische Bankiervereinigung wird in Zusammenarbeit mit der Swiss Interbank Clearing und deren Ausschuss Swiss Payment Council eine Mitteilung verfassen, um sicherzustellen, dass der Datenschutz mit den Bestimmungen des Bankkundengeheimnisses in Einklang steht und alle Kunden eingehend darüber informiert werden.

Die Einführung des SEPA dürfte dem Endkunden einer Zahlung zugutekommen, verringern sich dadurch doch die Bankmargen im Bereich der auf kleinere Beträge lautenden Massenzahlungen in Euro.

2.4.15 Schutz schweizerischer Vermögensinteressen

Der Kommission zum Schutze schweizerischer Vermögenswerte unserer Vereinigung obliegt die Aufgabe, die Interessen der Inhaber von Wertpapieren zu wahren, die von Gesellschaften oder von schweizerischen oder ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgestellt und von den Schweizer Banken verwaltet werden. Wird eine Anleihe notleidend, prüft die Schweizerische Bankiervereinigung von Fall zu Fall, ob sie eingreifen muss oder nicht. Sie interveniert im allgemeinen Interesse der Wertpapierinhaber, wenn sie es für notwendig erachtet. In erster Linie ist nicht die Situation eines einzelnen Inhabers oder einer Gruppe von bestimmten Inhabern von Bedeutung, sondern das Prinzip, dass man durch ein Wertpapier gewisse Rechte erlangt, die es unter allen Umständen zu wahren gilt.

SAirGroup

Im Rahmen des Nachlassverfahrens der SAirGroup hat der Liquidator am 31. August 2006 den Kollokations- und den Liquidationsplan veröffentlicht. Die Gläubiger konnten die Pläne zwischen dem 11. und dem 31. Oktober 2006 einsehen. Anfechtungsklagen gegen den Kollokationsplan mussten innerhalb von 20 Tagen beim Einzelrichter anhängig gemacht werden. Die Drittklassgläubiger meldeten Forderungen von insgesamt 48,5 Mrd. CHF an. Davon anerkannte der Liquidator 9,7 Mrd. CHF.

Im Zirkular Nr. 11 vom März 2007 orientierte der Liquidator über den allgemeinen Ablauf der Nachlassliquidation. Besonders aufwendig war die Tätigkeit des Gläubigerausschusses im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kollokationsplans. Die Verwertung der Aktiven wird weiter vorangetrieben. Der Liquidator teilte mit, dass sich auf der Basis der verfügbaren Aktiven eine Maximaldividende von 12,7% ergebe, sofern alle eingereichten Kollokationsklagen abgewehrt werden könnten und nur 25% der ausgesetzten Forderungen anerkannt werden müssten.

Es ist geplant, 2007 eine erste Abschlagszahlung durchzuführen. Der Liquidator wird dem Gläubigerausschuss einen entsprechenden Antrag unterbreiten. Die Gläubiger werden zur gegebenen Zeit informiert werden.

Einige Mitglieder der Kommission zum Schutze schweizerischer Vermögenswerte standen in Kontakt mit dem Liquidator.

Argentinien

Das Angebot zum Umtausch von ausstehenden Anleihen gegen Papiere zum Nennwert (Par-Bonds) mit unterschiedlichen Laufzeiten, das die Republik Argentinien im November 2004 unterbreitet hatte, wurde nicht erneuert. In Bezug auf die Klage, welche die «Associazione per la tutela degli investitori in titoli argentini» (Rom) beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID, Organ der Weltbank) eingereicht hatte, wurde noch kein Urteil gefällt.

Bei der Kommission zum Schutze schweizerischer Vermögenswerte, die sich um dieses Dossier kümmert, gingen keine Klagen von Inhabern argentinischer Anleihen ein.

2.4.16 Neuer Revisionsstandard für Firmenkunden

Ab Herbst 2007 regelt das Gesellschaftsrecht (Art. 727 ff. OR) die Revision der Jahresrechnungen für die verschiedenen rechtlichen Gesellschaftsformen neu. Die Reform sieht vor, dass die neuen Vorschriften zwölf Monate nach der Gesetzesänderung auf sämtliche Jahresrechnungen anzuwenden sind. Die neuen Vorschriften treten erst mit dem neuen Revisionsaufsichtsgesetz und der Inbetriebnahme der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde in Kraft.

Das neue Gesellschaftsrecht sieht drei Möglichkeiten vor:

- **Ordentliche Revision:** Diese Norm ist die strengste. Sie orientiert sich an internationalen Richtlinien und unterstellt Publikumsgesellschaften, konsolidierungspflichtige Unternehmen sowie wirtschaftlich bedeutende Unternehmen zwingend einer Revision. Die beiden letzten Unternehmensformen sind gesetzlich definiert (zwei der drei nachfolgenden Grössen müssen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden: Bilanzsumme von über 10 Mio. CHF pro Jahr, Umsatzerlös von über 20 Mio. CHF pro Jahr, mindestens 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt).
- **Eingeschränkte Revision:** Der Gesetzgeber sieht diese Art der Revision für all jene Unternehmen vor, die nicht ordentlich revisionspflichtig sind. Für die Definition der entsprechenden Standards ist der Treuhandsektor zuständig.
- **Verzicht auf eine Revision (Opting-out):** Unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat und sämtliche Gesellschafter ihre Zustimmung geben, dürfen Unternehmen, die nicht ordentlich revisionspflichtig sind, ganz auf eine Revision verzichten.

Es ist zu erwarten, dass die meisten KMU eine eingeschränkte Revision durchführen werden. Ein nicht unerheblicher Teil der Kleinunternehmen wird sich möglicherweise für den Verzicht auf eine Revision entscheiden.

Unsere Kommission Kundengeschäft Schweiz hat das künftige Verhalten gegenüber den Kunden geprüft und insbesondere untersucht, ob die eingeschränkte Revision für KMU oder der Verzicht auf eine Revision für Kleinunternehmen aus Sicht der Banken annehmbar sei. Ebenfalls beurteilt wurden die Normen im Zusammenhang mit der eingeschränkten Revision. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die

eingeschränkte Revision für den Grossteil der KMU einen angemessenen Ansatz darstellt. Sobald eine ordentliche Revision gesetzlich vorgeschrieben ist oder falls die Bank den Kunden oder dessen Geschäftstätigkeit als komplex beurteilt, ist zwingend eine ordentliche Revision durchzuführen. Nach Einschätzung der Kommission ist der Verzicht auf die Revision bei Kunden möglich, falls die durch die Bank institutionenspezifisch festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Der Verwaltungsrat hat diese Entscheidungen genehmigt und es ist vorgesehen, die Banken entsprechend zu informieren.

2.5 Infrastruktur und Gemeinschaftswerke

2.5.1 Neues Schweizer Unternehmen für Finanztransaktionen

Die Schweizer Börse SWX, das Clearinghaus SIS (Verarbeitung und Abwicklung von Börsengeschäften) und die auf elektronische Zahlungssysteme und Finanzinformationen spezialisierte Unternehmensgruppe Telekurs haben am 15. Mai 2007 eine Absichtserklärung unterzeichnet, in deren Rahmen die Geschäftsaktivitäten der drei Unternehmen unter einem Dach gebündelt werden sollen. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden könnte der Zusammenschluss auf das erste Quartal 2008 hin wirksam werden. Ziel der Fusion ist die Optimierung der Infrastrukturen zugunsten der Kunden.

2.5.2 SKSF

Die zunehmende internationale Standardisierung in der Finanzindustrie, vor allem auf dem Gebiet der Meldungsstandards (ISO 20022 UNIFI), zwingt auch die Schweizer Finanzindustrie zur Anpassung. Im Berichtsjahr standen im Vordergrund die Vorbereitungen für den Anschluss der Schweizer Banken an SEPA, die Single Euro Payments Area. Sowohl die gesetzgeberischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die juristischen und technischen Auswirkungen der EU-Direktiven auf den Schweizer Markt, als auch Aspekte des Datenschutzes im Zahlungsverkehr wurden in diversen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen untersucht und Lösungen ausgearbeitet. Die Organisationsstruktur der SKSF wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst und besteht zurzeit aus fünf finanzdienstleistungsspezifischen und drei technisch orientierten Fachkommissionen. Im Berichtsjahr wurden über 40 Beurteilungen und Abstimmungen zu internationalen Standardisierungsvorhaben im Finanzbereich durch die SKSF-Mitglieder durchgeführt.

Unter dem Label „Swiss Banking Operations Forum“ wurden 2006 zwei Fachkonferenzen durchgeführt, eine zum Thema „Operationelle Abwicklung von Fondsgeschäften“ und eine unter dem Titel „Aktuelle Wertschriften- und SWIFT-Themen“. Beide Konferenzen waren ein grosser Erfolg.

Weitere Schwerpunkte der Arbeiten im Berichtsjahr waren u.a. in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

- SWIFT: eine mögliche automatisierte Konversion von XML- zu FIN-Standards und umgekehrt sowie die Koexistenz der beiden Formate
- Payments Committee Switzerland (PaCoS): Schaffung diverser Arbeitsgruppen zur Behandlung der Themen im Zusammenhang mit SEPA sowie der Einführung der IBAN im Schweizer Zahlungsverkehr
- FK Kreditgeschäfte: Das Projekt eGRIS, elektronisches Grundbuch, ist aus finanziellen Gründen beim Bund ins Stocken geraten.

- FK Daten- und Meldungsstandards: intensive Arbeiten im Zusammenhang mit den von SEPA geforderten XML-Standards und deren Umsetzung in der Schweiz
- FK Securities: Publizierung des „SKSF Investment Funds Operations Guide“, zu finden auf der Homepage der SKSF (www.sksf.ch → Swiss Market Practice Groups)
- FK Treasury Products: Die Ausbildung zum ACI Operations Certificate wurde komplett überarbeitet und den aktuellen Marktbedürfnissen angepasst.
- ISO TC68 / SC7: Aufgrund der Auflösung des SC6, Retail Financial Services, wurde der Scope des SC7, Core Banking, überarbeitet bzw. erweitert.

Die SKSF-Geschäftsleitung (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Vorsitzende der Fachkommissionen, Vertreter der SBVg, der SIC AG, der SIS und von SWIFT Schweiz) hielt vier Sitzungen ab, um die aktuellen Themen zu diskutieren und Entscheide zu treffen.

Es wurden erste Kontakte zur GS1 Schweiz geknüpft. Die GS1 Schweiz fördert die Standardisierung im Industrie- und Handelsbereich, existiert seit ca. 2 Jahren und entstand aus der Fusion der drei Verbände EAN, ECR und SGL. Potenzial für eine Zusammenarbeit mit der SKSF könnte sich in der Zukunft im Bereich Value Management ergeben.

Unter der Leitung der SIS wurde ein Swiss Securities Post-Trading Council (Swiss SPTC) geschaffen. Die gegenseitigen Kontakte werden durch den Vertreter der SIS in der SKSF sichergestellt.

Die SKSF unterstützt zudem wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Standardisierung in der Finanzindustrie. Im Berichtsjahr wurde eine Arbeit an der Universität Bern mit dem Titel „Aufzeigen der Kundenbedürfnisse für eine automatisierte Verarbeitung von Prozessen im Umgang mit Finanzinstituten“ mit einem Preis ausgezeichnet.

SKSF-intern wurden die Aufgaben des Sekretariats neu festgelegt und zweigeteilt, in einen Teil Standardisierungsoffice (Management und Überwachung termingerechter Stellungnahmen zu internationalen Standardisierungsvorhaben) und einen Teil allgemeine Sekretariatsarbeiten.

2.5.3 Zahlungsverkehr

Als Gemeinschaftswerke der Schweizer Banken decken die beiden Telekurs-Gesellschaften Telekurs Multipay AG und Swiss Interbank Clearing AG den gesamten Zahlungsverkehr im Bankensektor ab.

Transaktionen mit Debitkarten verzeichneten im Berichtsjahr einen Zuwachs von 8%, jene mit Kreditkarten nahmen um 6% zu. Zu beobachten war ausserdem die Einführung von Gratiskreditkarten durch die Detailhandelsriesen Migros und Coop. Diese Entwicklung wird die Akzeptanz von Kreditkarten zweifelsohne erhöhen. Als so genannter Acquirer setzte die Multipay AG ihre Wachstumspolitik im Bereich der Verträge mit den Verkaufspunkten weiter fort.

Im elektronischen Handel war die Telekurs Multipay AG vor allem um die Erhöhung der Sicherheit bemüht. Ihr System Secure E-Commerce ermöglicht es den Karteninhabern, sich bei der Bank, die ihre Karte herausgegeben hat, eindeutig zu identifizieren. Das Passwort entspricht der Unterschrift auf dem Kartenbeleg im Präsenzgeschäft.

Die Swiss Interbank Clearing AG steigerte ihr tägliches Transaktionsvolumen in der Schweiz um 30%; im euroSIC-System erhöhte sich die Zahl der Transaktionen um 10,7%. SIC beteiligte sich aktiv an den Integrationsbestrebungen in Europa im Rahmen des Projekts für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA). In diesem Rahmen sind auch zahlreiche Neuerungen vorgesehen. Ein Gesamtüberblick findet sich unter www.telekurs.com.

2.5.4 SWIFT

Der Schutz der Privatsphäre gab im letzten Sommer in ganz Europa viel zu reden, unter anderem auch weil die Finanztransaktionsorganisation SWIFT Daten an die USA (Finanzministerium) weitergeleitet hatte. SWIFT ergriff in der Folge Massnahmen, die von den Datenschutzbehörden als positiv beurteilt wurden. Im November 2006 waren die Nationale Kommission für den Datenschutz (Commission nationale pour la protection des données, CNPD) in Belgien und ihre europäischen Pendanten zum Schluss gelangt, dass SWIFT, ein internationales Unternehmen mit Sitz in Brüssel, durch die Übermittlung personenbezogener Daten an die US-amerikanischen Behörden das europäische Recht auf Privatsphäre verletzt hatte.

In ihrer Ausgabe vom 23. Juni 2006 berichtete die US-Tageszeitung «New York Times» über ein Datenübermittlungsprogramm der USA, das gegen die in Europa geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre versties.

SWIFT hatte im Juni eingeräumt, den US-Behörden im Rahmen ihrer Terrorbekämpfung eine beschränkte Anzahl Daten weitergegeben zu haben, und war danach aufgefordert worden, die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der damals gesetzeswidrigen Situation zu ergreifen. Obwohl mittlerweile gewisse Fortschritte erzielt wurden, gibt es weiterhin Unstimmigkeiten. Sowohl SWIFT als auch die Finanzinstitute tragen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Verantwortung. Unsere Vereinigung hat Kontakt mit den zuständigen Instanzen aufgenommen, um eine Situation zu beheben, die gegen die schweizerischen Datenschutzbestimmungen verstösst.

2.5.5 Sicherheitsfragen

Wie jedes Jahr traf sich die Kommission für Sicherheitsfragen auch heuer einmal mit den Vertretern der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und jenen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs. Dabei berichteten die beiden Unterarbeitsgruppen „Physischer Schutz“ und „Wirtschaftskriminalität“ ausführlich über ihre Arbeit.

Zudem untersuchte die Kommission anhand ihrer Statistik einmal mehr die Entwicklung bewaffneter Überfälle auf Banken. Zwischen 2004 und 2006 stieg die Zahl der bewaffneten Überfälle zwar von 8 auf 17, doch der erbeutete Betrag ging von insgesamt 1,2 Mio. CHF (2004) auf 0,75 Mio. CHF (2006) zurück. Die Schweiz beteiligt sich in diesem Zusammenhang auch an den Erhebungen des Europäischen Bankenverbands, die zeigen, dass sich die Entwicklung von Land zu Land stark unterscheidet. Der Finanzplatz Schweiz bleibt jedoch von dieser Art Übergriffe weitgehend verschont.

Die Kommission für Sicherheitsfragen befasste sich auch mit dem Thema des elektronischen Betrugs und betonte, wie wichtig in dieser Hinsicht die Prävention sei. Die Untersuchungen der Kommission bezogen sich sowohl auf den Kartenbetrug als

auch auf das so genannte Phishing (Versand betrügerischer E-Mails zur Erlangung vertraulicher Daten) und andere Arten des elektronischen Betrugs.

Darüber hinaus arbeitete die Kommission für Sicherheitsfragen an der Einführung und Weiterentwicklung des elektronischen Warnsystems „e-Alarm“ weiter. Dieses Projekt, das elektronische Warnmeldungen sowie die Möglichkeit vorsieht, über internetbasierende IT-Funktionen gegen Betrugsfälle vorzugehen, wird in einem gesonderten Kapitel mit dem Titel „e-Alarm“ (vgl. 2.5.7) behandelt.

2.5.6 Behandlung von Falschgeld

Die Kommission für Sicherheitsfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung überprüfte das alte Zirkular über die Behandlung von Falschgeld (Noten und Münzen) und falschen Edelmetallmünzen und -barren vom 11. Dezember 1990. Angesichts der Entwicklungen, die seither stattgefunden haben, drängten sich Anpassungen auf. Zu diesem Zweck wurden die Zentralstelle Falschgeld der Bundeskriminalpolizei und das Zentralamt für Edelmetallkontrolle zurate gezogen. Anfang 2007 wurden die neuen Bestimmungen fertiggestellt und am 13. März 2007 versandten wir ein neues Zirkular zu diesem Thema an die Mitglieder unserer Vereinigung. Die neuen Bestimmungen regeln insbesondere die Frage der Weitergabe von Falschgeld, die verschiedenen Edelmetallarten (neu: Palladium) und das Vorgehen bei Verdachtsfällen. Die neuen Richtlinien unterscheiden zwischen der Behandlung von in- und ausländischem Falschgeld (Noten und Münzen) und der Behandlung von falschen Edelmetallmünzen und -barren.

2.5.7 e-Alarm

Die Banken sind darauf angewiesen, zwecks Erkennung möglicher Betrugs- und Täuschungsdelikte oder bewaffneter Überfälle Informationen rascher zu erhalten. Deshalb hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung die Kommission für Sicherheitsfragen beauftragt, ein elektronisches Warnsystem zu entwickeln, das die Möglichkeit vorsieht, über internetbasierende IT-Funktionen gegen solche Übergriffe vorzugehen. Die Kantonspolizeien wirken an der Erarbeitung dieses Systems ebenfalls mit und gaben im Berichtsjahr ihre Zustimmung zur Realisierung dieses Projekts. Damit werden sich die entsprechenden Banken, die Polizeikommandanten der Schweizer Städte und Kantone, das Bundesamt für Polizei, die Schweizerische Nationalbank und PostFinance an einem Warnsystem in geschütztem Rahmen beteiligen können. Die Teilnehmer können ihre Warnhinweise an unser Sekretariat senden, das diese dann auf Form und Rechtmässigkeit (Datenschutz) prüft und in das System eingibt. Seit Beginn der Pilotphase im Frühjahr 2007 wurden alle Sicherheitsverantwortlichen erfasst, die für die Registrierung der Warnmeldungen und ihre Weiterleitung zuständig sind. An einem Informationstag konnten sich die Verantwortlichen mit dem neuen System vertraut machen.

Offiziell in Kraft getreten ist e-Alarm Anfang Juli 2007.

3. Finanzplatz international

3.1 Europa

3.1.1 Steuerthematik Schweiz - EU

Die Schweiz kennt schon seit langen Jahren die folgenden drei Steuerprivilegien im Unternehmenssteuerrecht (nur Kapitalgesellschaften):

1. Holdingprivileg
2. Domicil- bzw. Verwaltungsgesellschaften
3. „Gemischte“ Gesellschaften

Diese Regimes sind im Steuerharmonisierungsgesetz von 1993 festgeschrieben, d.h. gelten in der ganzen Schweiz. Klassischerweise findet man sie am meisten in Niedrigsteuernkantonen wie Zug oder Schwyz, aber auch in allen anderen Kantonen. Im Vergleich zu Steuerprivilegien anderer Länder sind sie immer noch sehr kompetitiv und haben zur Ansiedlung einer grossen Zahl ausländischer Konzerne in der Schweiz geführt. Zugänglich sind sie allerdings auch für Schweizer Konzerne.

Seit September 2005 sind bei der EU-Kommission ernst zu nehmende Bestrebungen im Gange, welche auf Kritik an diesen Regimes abzielen. In einem offiziellen Beschluss vom 13. Februar 2007 stellt die EU-Kommission infrage, ob diese Regimes mit Art. 23 des Freihandelsabkommens von 1972 vereinbar wären. Dieser Art. 23 verbietet schädliche „staatliche Beihilfen“. Die Kommission argumentiert, die Steuerregimes kämen im Endeffekt solchen staatlichen Beihilfen bzw. Subventionen gleich. Am 14. Mai 2007 ist auf Ebene der EU beschlossen worden, die EU-Kommission mit einem Verhandlungsmandat auszustatten, welches der Schweiz aber noch unterbreitet werden muss. Der genaue Inhalt war bis zum Verfassen dieses Berichtes nicht bekannt.

Der Steuerstreit hat erhebliches Schädigungspotenzial für die Schweiz als Standort von ausländischen Unternehmen. Die Steuerregimes existieren schon seit langen Jahren. Die vermehrte Ansiedlung von ausländischen Unternehmen in der Schweiz (laut Boston Consulting und AMCHAM über 2000 in den letzten zwei Jahren) und die Bekämpfung des sogenannten „schädlichen Steuerwettbewerbs“ innerhalb der EU-Staaten dürften die Lage zugespitzt haben. Rein formaljuristisch hat die Schweiz gute Argumente. Es ist aber zu befürchten, dass der Streit auf der politischen Ebene ausgetragen wird.

3.1.2 Bankenverband der Europäischen Union

Die Beteiligung unserer Vereinigung an den Arbeiten des Bankenverbands der Europäischen Union (EBV) gewährleistet einen fruchtbaren Informationsaustausch über die Bankenpolitik und bietet uns die Möglichkeit, unseren Standpunkt geltend zu machen, wenn Richtlinien der EU Auswirkungen auf den Schweizer Bankensektor haben. Diese Zusammenarbeit, die auch im Berichtsjahr eng und konstruktiv war, fördert zudem die bilateralen Beziehungen mit allen anderen Vereinigungen des EBV.

Recht

Der juristische Ausschuss des EBV hat sich in der Berichtsperiode vor allem wieder mit den verschiedenen zivil- und zivilprozessrechtlichen Gesetzesentwürfen der Europäischen Union und insbesondere mit den Verordnungen über das auf vertragliche und ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht befasst

(Übereinkommen von Rom I und II; siehe Tätigkeitsbericht 2006). Diese beiden Übereinkommen spielen insofern eine äusserst wichtige Rolle, als sie die Rechtssicherheit in dem Sinne verbessern, dass künftig alle europäischen Gerichte auf ähnliche Fälle die gleichen Bestimmungen anwenden werden. Dieser Gesetzesentwurf ist Gegenstand zahlreicher Änderungsanträge (insbesondere in Bezug auf den Geltungsbereich von Art. 5), was die Arbeiten der deutschen EU-Ratspräsidentschaft verzögert hat. Nach dem neuesten Stand der Dinge behandelt das Europäische Parlament dieses Thema voraussichtlich an seiner Plenartagung vom 9. bis 12. Juli 2007.

Der juristische Ausschuss hat überdies Stellung zur Untersuchung der Europäischen Kommission betreffend das Retailbankgeschäft genommen. Sein Hauptaugenmerk galt den Vorschlägen zu den Bankkonten und deren „Mobilität“. Konkret geht es dabei darum, die Kontoübertragung innerhalb einer gleichen Bankengruppe zu vereinfachen, ebenso wie die Schliessung und die darauffolgende Eröffnung eines Kontos bei einer anderen Bank und die Eröffnung bzw. Übertragung eines Kontos zwischen Banken aus zwei Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck setzte die Europäische Kommission eine Sachverständigengruppe ein. Für den europäischen Bankensektor ist es zentral, dass die EU-Kommission letztlich keine Massnahmen mit einem unzumutbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis ergreift. So sollten die Banken zum Beispiel nicht verpflichtet werden, den Kunden zu ermöglichen, für immer die gleiche Kontonummer zu behalten, selbst wenn sie die Bank wechseln. Von Kreditinstituten sollte auch nicht verlangt werden, dass sie den ganzen Aufwand im Zusammenhang mit einer Kontoübertragung von einer Bank zur anderen übernehmen müssen.

Europäisches Vertragsrecht: Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben ein Grossprojekt zur Harmonisierung des EU-Vertragsrechts in die Wege geleitet. Die deutsche Ratspräsidentschaft hat dieses Dossier zu einer ihrer Prioritäten gemacht und zum Auftakt ihres Mandats am 1. und 2. März 2007 die Jahreskonferenz in Stuttgart organisiert. Im zweiten Halbjahr 2006 hatte man in dieser Frage nämlich keine Fortschritte gemacht. Ziel der Bemühungen ist es, bis 2009 eine grösstmögliche Harmonisierung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu erreichen.

Steuern

Was die EU-Mehrwertsteuer auf Finanzdienstleistungen anbelangt, verweisen wir auf Kapitel 3.4.5.

3.1.3 Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr mit Deutschland

Im September 2003 veröffentlichte die BaFin ein Merkblatt, welches den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr aus Drittstaaten nach Deutschland massiv einschränkt. Die im Merkblatt enthaltenen Restriktionen machen keinen Unterschied zwischen gut und schlecht regulierten Finanzplätzen. So wurde die Schweiz, obwohl deren Bankenaufsicht die höchsten Ansprüche und die internationalen Standards in der Regulierung von Finanzplätzen erfüllt, von den Einschränkungen voll erfasst.

Nach diversen Gesprächen mit der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) als Aufsichtsbehörde der Banken und Effektenhändler in der Schweiz hat die BaFin im Juli 2004 immerhin anerkannt und bestätigt, dass die Schweizer Banken einer gleichwertigen Aufsicht wie die deutschen Finanzinstitute unterstehen und dass eine bewährte und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden

stattfinden wird. Trotz dieser klaren und eindeutigen Bestätigung durch die BaFin wurde das Merkblatt in der Zwischenzeit nicht entsprechend angepasst, sondern die Praxis der BaFin wurde bei der Neuauflage des Merkblattes im April 2005 bestätigt. Nach wie vor ist die Situation unbefriedigend:

- Der Zugang zum deutschen Finanzmarkt wird für Schweizer Banken in diskriminierender Weise eingeschränkt, die Verpflichtung zur Geschäftsanbahnung über ein deutsches Kreditinstitut stellt eine Zutrittsbeschränkung für Schweizer Banken dar und behindert deren Angebot auf dem deutschen Markt massiv.
- Nach wie vor wird eine Globalfreistellung für alle Geschäftsbereiche eines Instituts nicht gewährt (d.h. keine Freistellung auf Stufe Konzern).
- Das Merkblatt sieht kein „Grandfathering“ für bestehende Kundschaft vor, das heisst, das Angebot von neuen Produkten an bestehende Kunden ist ebenfalls erlaubnispflichtig.
- Das deutsche vermittelnde Institut ist verpflichtet, die Geschäftsanbahnung so zu dokumentieren, dass sich die BaFin bei Bedarf einen lückenlosen Überblick über die Geschäftsanbahnung verschaffen kann (administrativer Aufwand).

Die Verpflichtung zur Geschäftsanbahnung über ein deutsches Kreditinstitut bedeutet für Schweizer Banken weiterhin eine unverhältnismässige Einschränkung des Marktzuganges nach Deutschland, weil sie konkret die Geschäftsabwicklung über einen direkten Konkurrenten verlangt. Zudem wird Ortsansässigkeit zur Bedingung. Diese Betrachtung des Funktionierens der heutigen Finanzwelt ist überholt. Sehr viele Finanzdienstleistungen werden grenzüberschreitend ohne inländische Präsenz abgewickelt. Die Pflicht der Geschäftsanbahnung über eine deutsche Präsenz ist mit dem internationalen Finanzwettbewerb nicht vereinbar.

Für Finanzdienstleister aus gut regulierten Märkten bedeutet die BaFin-Regelung de facto nach wie vor eine doppelte Beaufsichtigung. Ein Lösungsansatz besteht darin, dass die Gleichwertigkeit von Regulierungen anerkannt wird. Die Aufsichtsbehörde überprüft dabei die Beaufsichtigung eines Finanzmarktes und kann die Gleichwertigkeit feststellen. Ein Finanzinstitut, das in Deutschland tätig werden will, muss dann lediglich die Erfüllung der Aufsichtspflichten im Heimatland nachweisen. Eine solche Lösung gewährleistet den Anlegerschutz und minimiert gleichzeitig den Kontrollaufwand für die Aufsichtsbehörde.

Zumindest sollte die BaFin bei Beibehaltung ihrer Praxis einen Vertrieb für Schweizer Institute über deutsche Finanzdienstleistungsinstitute zulassen und dafür die Möglichkeit der Freistellung vorsehen. Da Finanzdienstleistungsinstitute gleichermassen wie Kreditinstitute der Aufsicht der BaFin unterstehen, ist die Beschränkung der Verwaltungspraxis auf Kreditinstitute sachlich nicht gerechtfertigt. Für die in der Regel kleineren Finanzdienstleistungsinstitute wäre die Möglichkeit des Vertriebs von Schweizer Produkten durchaus interessant. Es kann zur Anreicherung ihres Produktspektrums und zu einer erhöhten Konkurrenzfähigkeit führen.

Unsere Vereinigung setzt sich weiterhin für Lösungen im oben genannten Sinne ein.

3.1.4 Markets in Financial Instruments Directive (MiFID)

MiFID ist als Teil des Financial Services Action Plan (FSAP) eines der umfassendsten Reformprojekte im europäischen Finanzmarkt. Sie ersetzt die Investment Services Directive (ISD) von 1993, die durch verschiedene Entwicklungen (starke Fragmentierung der europäischen Kapitalmärkte; geringe Harmonisierung der Wohlverhaltensregeln;

rasante Entwicklung der Anlageberatung; Umgehung des Börsenprivilegs; Aufkommen neuer Finanzinstrumente) nicht mehr aktuell war.

MiFID soll einen alle 30 Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) umfassenden integrierten Markt für Wertpapierdienstleistungen und mehr Wettbewerb über mehr Handelsplattformen (Börsen, Multilaterale Handelssysteme - MTFs, Systematische Internalisierer) schaffen; insbesondere wird der Börsenzwang aufgehoben. In ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirmen (WPF) sollen ohne Weiteres in jedem anderen EWR-Mitgliedstaat ihr Geschäft betreiben können (EU-Pass). Dafür müssen sie aber gewisse vereinheitlichte Regeln befolgen, die v.a. dem Schutz der Investoren, abgestuft nach deren Schutzbedürfnis, dienen. Für vergleichbare Märkte sollen zudem gleiche Transparenzvorschriften gelten unabhängig von der Organisationsform der Märkte. Verglichen mit der ISD umfasst MiFID neue Dienstleistungen und gilt für eine breitere Produktpalette. Um diese Ziele zu erreichen, führt die MiFID ein in vielen Teilen neuartiges, geschlossenes Regelsystem mit neuen Definitionen, Kategorien und detaillierten Regeln ein.

Da die Schweiz nicht dem EWR angehört, gilt MiFID nicht für ausschliesslich in der Schweiz tätige Banken. Sie ist jedoch auch für den Schweizer Finanzplatz relevant, insbesondere für Banken mit Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in EWR-Ländern, Auslandsbanken und Banken mit erheblichem grenzüberschreitendem Geschäft.

Die MiFID zieht den Kreis der WPF, welche durch eine Aufsichtsbehörde zugelassen (bewilligt) und beaufsichtigt werden müssen, wesentlich weiter als das Schweizer Recht. MiFID gilt für Banken, wenn sie WP-Dienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben. MiFID erfasst nicht nur Effekthändler im Sinne des Schweizer Börsengesetzes, sondern auch Vermögensverwalter und Anlageberater. Wer ein Multilaterales Handelssystem für Finanzinstrumente betreibt, wird zur WPF und nicht zur börsenähnlichen Einrichtung wie im Schweizer Börsenrecht.

MiFID stellt präzise organisatorische Anforderungen an WPF für

- den Umgang mit Interessenkonflikten: Jede WPF muss eine „conflict of interests policy“ formulieren und durchsetzen. Die möglichen Interessenkonflikte sind sehr weit definiert. Die WPF müssen alle Geschäfte dokumentieren, bei denen ein Interessenskonflikt mit wesentlichem Schadenspotenzial für den Kunden besteht.
- die Gewährleistung von Kontinuität und Regelmässigkeit der WP-Dienstleistungen und Anlagetätigkeiten
- das Outsourcing von betrieblichen Aufgaben an Dritte
- Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, Verfahren zur Risikobewertung und Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme
- das Aufzeichnen über alle aufsichtsrelevanten Dienstleistungen und Geschäfte: Die WPF haben im Ergebnis alle Kundenkontakte zu dokumentieren, damit die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln überprüfen können.
- den Schutz der Eigentumsrechte der Kunden an Finanzinstrumenten und Geldern.

Besonders weitreichend sind die Wohlverhaltensregeln (conduct of business rules) und die Verpflichtungen zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen (best execution). Darunter fallen insbesondere

- Anforderungen an das Marketingmaterial
- Regelungen zur Kundenklassifikation in Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Sie sind ausgesprochen aufwendig. MiFID verlangt für

Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden (Kleinanleger) einen „suitability test“, was u.a. die Abklärung der finanziellen Verhältnisse und Anlageziele erfordert. Bei anderen Finanzdienstleistungen ist ein „appropriateness test“ vorgeschrieben.

- Vorschriften für „Execution-only-Kunden“
- die Versorgung des Kunden mit Unternehmensdaten, Produktspezifikationen und Kosten und Gebühren
- Für den Handel ist eine „Best Execution-Policy“ vorgeschrieben, welche Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Umfang und Art von Transaktionen berücksichtigt mit dem Ziel, für die Aufträge von Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen, die ihre „unverzögliche, redliche und rasche Abwicklung“ gewährleisten

Hinzu kommen detaillierte Vor- und Nachhandelstransparenzvorschriften, die Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, zur Meldung von Geschäften und zum Führen von Aufzeichnungen.

MiFID tritt am 1. November 2007 in Kraft. Die Implementierungsgesetzgebung in den EWR-Ländern sollte bis 31. Januar 2007 vorliegen, was jedoch in verschiedenen Ländern nicht der Fall war.

Die nationale Implementierungsgesetzgebung umfasst verschiedene Bereiche, insbesondere auch Best Execution. Erst das Vorliegen der konkreten nationalen Vorschriften bietet die rechtliche Sicherheit für die Beantwortung vieler sich stellender Einzelfragen.

Die SBVg hat mehrere Seminare zu MiFID angeboten und eine Arbeitsgruppe MiFID gebildet. Die Arbeitsgruppe versucht, die möglichen Auswirkungen auf Banken in der Schweiz abzuschätzen und hat hierzu eine erste Studie erstellt (siehe auch Zirkular Nr. 7523 der SBVg vom 5. Juli 2007).

3.2 Amerika/Asien/Afrika/Mittelost

3.2.1 Freihandelsabkommen allgemein

Die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz versucht, der Schweizer Wirtschaft stabile, vorhersehbare, hindernis- und diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen zu wichtigen ausländischen Märkten zu verschaffen. Sie stützt sich dabei vorwiegend auf die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union (EU), die Mitgliedschaft in der WTO und den Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) mit Staaten ausserhalb der EU.

Die Schweiz schliesst den Grossteil ihrer FHA im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ab, kann aber auch bilaterale FHA eingehen. Die Schweiz verfügt - neben der EFTA-Konvention und dem FHA mit der EU - gegenwärtig über ein Netz von 16 FHA mit Ländern ausserhalb der Europäischen Union (EU).

www.seco.admin.ch/themen/00513/00515/01330/index.html?lang=de

Nach der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie haben sich auf bilateraler Ebene die Schweiz und Japan entschieden, im Mai 2007 Verhandlungen über ein umfassendes

wirtschaftliches Partnerschafts- und Freihandelsabkommen aufzunehmen (siehe unten). Unsere Vereinigung verfolgt die Verhandlungen aktiv.

3.2.2 Freihandelsabkommen Schweiz – Japan

Am 19. Januar 2007 beschlossen die Schweiz und Japan, Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen. Ein solches Abkommen wäre das erste Freihandelsabkommen zwischen Japan und einem europäischen Partner. Das Ergebnis der bisherigen Diskussionen ist eine Machbarkeitsstudie zu verschiedenen Punkten, die Bestandteil der Verhandlungen sein werden:

1. Warenverkehr
2. Dienstleistungsverkehr
3. Investitionen
4. Öffentliches Beschaffungswesen
5. Schutz des geistigen Eigentums
6. Personenverkehr
7. Wettbewerbsfähigkeit
8. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen
9. Wirtschaftliche Zusammenarbeit
10. Institutionelle Fragen und Beilegung von Streitigkeiten

Grundlage für die Verhandlungen über die Finanzdienstleistungen werden die im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (General Agreement On Trade in Services, GATS) eingegangenen Verpflichtungen bilden. Diese sind verbesserungs- und allenfalls auch erweiterungsfähig. Im Finanzbereich sollte unser Land mindestens einen Marktzugang anstreben, wie ihn das Freihandelsabkommen mit Südkorea vorsieht, das die Vermögensverwaltung mit einschliesst. Noch ist es schwierig, zu sagen, inwieweit die japanischen Unterhändler bereit sein werden, solche Verpflichtungen einzugehen.

Vor dem ersten Treffen der Unterhändler hat die Schweizerische Bankiervereinigung dem Schweizer Verhandlungs- und Delegationsleiter, Botschafter Wasescha (Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO), eine Absichtserklärung zugestellt, in der sie die Eröffnung von Verhandlungen begrüsst. Später wird unsere Vereinigung konkret Stellung zu den einzelnen Verhandlungspunkten nehmen. Die Verhandlungen begannen im Mai 2007 und beinhalten zweimonatliche Treffen.

3.2.3 Freihandelsabkommen Schweiz - USA

Im Jahre 2005 gab es intensive exploratorische Gespräche zwischen der Schweiz und den USA, die das Ziel hatten, den Abschluss eines Freihandelsabkommens (FHA) zu prüfen. Da Schweizer Banken beim Marktzugang bereits de facto Inländerbehandlung geniessen, hätte sie ein FHA nur am Rande betroffen. Der Schweizer Finanzplatz bekennt sich jedoch seit Jahren zum Freihandel und hat deshalb ein mögliches FHA mit den USA grundsätzlich unterstützt.

Im Januar 2006 beschloss der Bundesrat, wegen des Landwirtschaftsdossiers keine Verhandlungen mit den USA aufzunehmen. Damit ist das FHA mindestens bis 2010 kein Thema mehr, da vorher keine neue „Trade Promotion Authority“ für den amerikanischen Präsidenten erteilt werden wird.

Die beiden Regierungen vereinbarten jedoch, ein Trade and Investment Cooperation Forum zu gründen, um allfällige Probleme in den grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zur Sprache zu bringen. Unsere Vereinigung begrüsst das Forum und ist in der Begleitgruppe der Wirtschaft vertreten.

3.3 Internationale Organisationen und Themen

3.3.1 Welthandelsorganisation/GATS

Die Verhandlungen der so genannten Doha-Runde wurden am 27. Juli 2006 in Genf unterbrochen. Es war eigentlich vorgesehen, die Verhandlungen auf technischer Ebene im Oktober 2007 wieder aufzunehmen. Doch die Beratungen mit den verschiedenen Interessengruppen zeigten, dass es unter den gegebenen Umständen zu schwierig ist, die zentralen technischen Punkte von den politischen Fragen zu trennen. In seinem Bericht vom 10. Oktober 2006 betonte der Generaldirektor der Welthandelsorganisation (WTO), dass dem Landwirtschaftsdossier zentrale Bedeutung zukomme und die gesamte Verhandlungsrunde verschoben werden müsse, bis die politischen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern eine solche wieder zulassen. Im Juli 2007 waren die Signale eher negativ. Als grosse Hürde erweist sich vor allem die Forderung an die USA, ihre Agrarsubventionen auf 19 Mrd. CHF pro Jahr zu senken (Washington ist nur zu einer Senkung auf 22 Mrd. CHF bereit). Die Europäische Union muss ihren Markt durch eine Senkung der Zölle öffnen und ihre Ausfuhrsubventionen in einem noch festzulegenden Zeitrahmen abschaffen. Auch die Nahrungsmittelhilfe muss geregelt werden, damit der freie Wettbewerb weder durch Staatsunternehmen noch durch Exportkredite verzerrt wird.

Das sind die Herausforderungen, wie sie Ende April 2007 zum ersten Mal seit dem Abbruch der Verhandlungen im Juli 2006 in einem offiziellen Dokument formuliert wurden. Dieses Dokument enthält zwar einige Hinweise, jedoch keine konkreten Vorschläge, wie dies für einen Abkommensentwurf der Fall sein müsste. Laut Crawford Falconer, dem Vorsitzenden des WTO-Landwirtschaftsausschusses, könnten die Verhandlungen in eine Sackgasse geraten. Trotz des vorherrschenden Pessimismus haben die Unterhändler der wichtigsten Staaten beschlossen, sich regelmässig zu treffen.

Auf gutem Weg ist dagegen die Entwicklung hinsichtlich des WTO-Beitritts von Russland. Das letzte Hindernis bildet der Abschluss bilateraler Verhandlungen mit den USA.

3.3.2 Internationale Handelskammer (ICC)

Als Sprachrohr der Privatwirtschaft vertritt die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) die Unternehmen sämtlicher Wirtschaftszweige weltweit. Sie setzt sich für die Förderung des Handels und der internationalen Investitionen ein und hilft den Unternehmen, sich den Herausforderungen der Globalisierung zu stellen und die sich daraus ergebenden Chancen zu nutzen.

Im vergangenen Geschäftsjahr sprach sich die ICC mehrmals für die Liberalisierung des Welthandels aus und unterstrich dabei ihre Bedeutung im Rahmen der Doha-Runde, des Schutzes des geistigen Eigentums und des wirtschaftlichen Fortschritts. In einer allgemeinpolitischen Erklärung forderte sie die Regierungen auf, im Investitionsbereich auf protektionistische Massnahmen zu verzichten. Diese Erklärung

stammte von der Kommission für Handelspolitik und internationale Investitionen und der Kommission für Finanzdienstleistungen sowie von Versicherungen, in denen auch die Schweizerische Bankiervereinigung vertreten ist.

Ein besonderes Ereignis für die Banken war die Veröffentlichung der neuen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ (Publikation Nr. 600). Zusammen mit ICC Schweiz organisierte die Schweizerische Bankiervereinigung ein Seminar am 25. Januar 2007, um in erster Linie die Banken über die entsprechenden Neuerungen zu informieren. Mit René Müller (Credit Suisse), Daniel Nüesch (UBS) und Urs Suter (ZKB) haben drei Schweizer Bankenvertreter massgeblich an der Neufassung der „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ mitgewirkt.

Im Frühjahr 2007 veranstaltete ICC Schweiz zudem ein Seminar zum Thema „Fälschungen und Piraterie“.

3.3.3 OECD

Die Minister der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschlossen, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten eine grössere strategische Bedeutung beizumessen. Damit soll die Position der Organisation als wichtigster Akteur im Bereich der wirtschaftspolitischen Analysen gestärkt werden. In ihrem Bestreben, wachstumspolitische Massnahmen nachhaltig zu unterstützen, setzt sich die OECD insbesondere für eine zielgerichtete Zuteilung der Finanzressourcen ein. Nach Ansicht der OECD muss eine erfolgreiche Entwicklungspolitik Investitionen durch die Privatwirtschaft anziehen. Voraussetzung dafür sind jedoch angemessene Rahmenbedingungen. Zu diesem Zweck hat die Organisation einen Investitionsaktionsplan erarbeitet, der zehn Kategorien von Massnahmen vorsieht. Diese beziehen sich auf verschiedene Bereiche, die miteinander verbunden sind und zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in den einzelnen Ländern beitragen dürften. Über das BIAC (Business and Industry Advisory Committee) hat die Schweizerische Bankiervereinigung diese Bemühungen unterstützt. Dieser Investitionsaktionsplan ergänzt die multilateralen Initiativen zum Schutz von Investitionen. Der Plan muss allerdings im Mai 2007 noch von den OECD-Ministern offiziell genehmigt werden, könnte dann aber die Verstärkung der Investitionskapazitäten im Grundsatz regeln.

Die OECD setzte im Berichtsjahr ihre Überprüfung, ob die Konvention zur Bekämpfung der Korruption durch die 22 Mitgliedstaaten eingehalten wird, fort. Die Überprüfung sollte im Verlauf des Jahres 2007 abgeschlossen werden.

Die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD sind mittlerweile zu einem Referenzdokument geworden, das im Zusammenhang mit Exportkrediten, Investitionsgarantien und Kampagnen zur Förderung des Investitionsaustausches immer häufiger herangezogen wird. Die OECD hat jüngst auch Wege gefunden, wie sich diese Leitsätze auf die Entwicklungsländer anwenden liessen.

3.3.4 Entwicklung der Drittweltstaaten/Wirtschafts- und Handelspolitik

Der Finanzplatz Schweiz trägt als verantwortungsvoller Partner der internationalen Gemeinschaft konkret dazu bei, den Rückstand der Drittweltstaaten zu verringern, indem er die entsprechenden finanziellen Mittel bereitstellt und internationale

Vermögenswerte verwaltet. Die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen sich auf die Kapitalflüsse auswirken. Der freie Kapitalverkehr bildet die unerlässliche Voraussetzung für eine effiziente Allokation der finanziellen Ressourcen sowie Finanzierungs- und Wachstumschancen, die allen Ländern zugutekommen.

Die OECD hat die Schweizer Hilfe an die Entwicklungsländer einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Experten hatten auch die Möglichkeit, Bankenvertreter anzuhören. In seiner Würdigung erwähnt der Entwicklungshilfenausschuss (DAC) der OECD, dass die Schweiz bei der Erarbeitung von Massnahmen, Strategien und Instrumenten, die ihrer internationalen Kooperationspolitik angepasst seien, eng mit der Gemeinschaft der Geberländer zusammenarbeite. Kritik wird vor allem an der Verstärkung der institutionellen Vorkehrungen geübt, welche die Schweiz zur Sicherstellung der Kohärenz ihrer entwicklungspolitischen Massnahmen getroffen hat. Gemäss DAC legt die Schweiz den Schwerpunkt auf die Mikrofinanz, während sich das SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) stärker darauf konzentriert, Finanzierungen zu erhalten, als selbst die Rolle des Geldgebers zu spielen.

Der DAC betont zudem, dass das neue Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung die Bemühungen der Schweiz unterstützen könnte. Gleichzeitig appelliert er erneut, die Entwicklungsziele nicht aus den Augen zu verlieren und den Auswirkungen der Exportrisikogarantie auf die Verschuldung vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken.

Diese kritische Prüfung bot der Schweiz die Gelegenheit, der Frage nachzugehen, ob die Bemühungen des SECO nicht besser auf die parallel laufenden Bestrebungen der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) abgestimmt und – auch in finanzieller Hinsicht – ausgewogener gestaltet werden sollten.

Für die Entwicklungshilfe wendet die Schweiz – wie Frankreich oder Belgien – 0,41% ihres Bruttoinlandprodukts auf. Damit übertrifft sie Länder wie Grossbritannien, Deutschland, Japan oder die USA. Vor der Schweiz liegen nur sechs Länder: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Schweden, die Niederlande und Portugal.

Die OECD hat über ihr Investitionskomitee die Initiative ergriffen, investitionsfreundliche Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Knapp 30 der OECD nicht angehörende Länder haben sich auf eine gemeinsame investitionsfördernde Politik verständigt und sich den investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen angeschlossen. Diese sind in zehn Kapitel gegliedert und verpflichten die Länder, Probleme im Zusammenhang mit Direktinvestitionen zu lösen. Sie wurden im Mai 2006 vom Rat der OECD genehmigt. Wir hoffen, dass sich weitere nicht der OECD angehörende Staaten diesen Rahmenbedingungen anschliessen werden.

Der Bundesrat folgte dem internationalen Trend und setzte per 1. Juli 2006 neue Bestimmungen zur verstärkten Bekämpfung der Korruption in Kraft, die im Herbst 2005 vom Parlament genehmigt wurden. Dank dieser neuen Strafbestimmungen kann die Schweiz das Strafrechtsübereinkommen sowie das Zusatzprotokoll des Europarats ratifizieren, mit denen die Bekämpfung dieses Übels auf internationaler Ebene verbessert und harmonisiert werden soll. Neu steht in der Schweiz nicht mehr nur die aktive Privatbestechung (Gewährung oder Angebot eines „Geschenks“), sondern auch die passive Bestechung (Annahme des genannten „Geschenks“) unter Strafe. Letztere wird indes nur auf Antrag verfolgt, da die Aufdeckung eines solchen Delikts in der Regel die Mitwirkung der betroffenen Privatpersonen erfordert. Gleichzeitig wird eine

weitere Lücke in der schweizerischen Gesetzgebung geschlossen, indem die Strafbarkeit des Unternehmens um den Tatbestand der Privatbestechung ergänzt wird. Zudem wird sowohl die passive als auch die aktive Bestechung fremder Amtsträger unter Strafe gestellt. Die eidgenössischen Räte haben es allerdings abgelehnt, den Tatbestand der Vorteilsannahme in die Strafnorm aufzunehmen. Die Schweiz wird gegenüber dem Übereinkommen daher diesbezüglich einen Vorbehalt anbringen.

3.3.5 IBFed

Die Bankenvereinigung der EU spielt innerhalb der International Banking Federation (IBFed), in der die Bankenverbände der EU, der USA, Kanadas, Australiens und Japans zusammengeschlossen sind, eine massgebliche Rolle. Zweck dieser Organisation ist die Positionierung als bevorzugte Gesprächspartnerin für internationale Organisationen wie die „Financial Action Task Force on Money Laundering,“ (FATF), den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, den IWF/die Weltbank oder das Financial Stability Forum.

Die IBFed wird sich in den nächsten Jahren auf die wesentlichen Herausforderungen im internationalen Bankenbereich konzentrieren. Zudem ermöglicht sie einen produktiven Dialog mit den internationalen Aufsichtsbehörden. Diese warten mit immer zahlreicheren Normen auf allen Ebenen und mit Überreglementierungen auf, welche die Aktivitäten der international agierenden Bankinstitute stark beeinträchtigen könnten.

Vor diesem Hintergrund setzte die IBFed ihre Arbeit während der Berichtsperiode fort. Sie konzentrierte sich insbesondere auf die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (Fair-Value- und Full-Fair-Value-Berechnung), den Zeitplan betreffend die Umsetzung der Basler Eigenkapitalvorschriften sowie die neuesten Untersuchungen der FATF.

3.3.6 Embargos, Sanktionen

Seit 1990 schliesst sich auch die Schweiz internationalen Sanktionen gegenüber gewissen Ländern an. Auch wenn unser Land eigenständig handelt, setzt es mit der Teilnahme an Sanktionen häufig Resolutionen der Uno oder der Europäischen Union um. Ein Teil der Massnahmen findet auch im Bankenbereich Anwendung (Verbot der Finanzierung des Warenexports und des Geldtransfers, Einfrieren von Guthaben usw.) Diese Massnahmen sind für die Banken aufwendig, insbesondere weil immer wieder andere Sanktionsarten ergriffen werden.

Am 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz vom 22. März 2002) in Kraft. Es bildet die Grundlage für die Durchsetzung internationaler Sanktionen nichtmilitärischer Art, welche von der Uno, der OSZE oder den wichtigsten schweizerischen Handelspartnern erlassen wurden und von der Schweiz mitgetragen werden. Früher hatte der Bundesrat solche Sanktionsverordnungen direkt auf eine Verfassungsbestimmung abzustützen.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Mai 2007) existieren Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaida» oder den Taliban. Weitere Massnahmen gegenüber Liberia, Myanmar (Burma), Sierra Leone, Sudan, der Demokratischen Republik Kongo, Usbekistan, Côte d'Ivoire und Simbabwe sind ebenfalls in Kraft. Ausserdem besteht seit 1.1.2003 eine Rohdiamantenverordnung. Sanktionsmassnahmen sind auch in Kraft gegenüber

bestimmten Personen, die der Beteiligung am Attentat auf den ehemaligen libanesischen Premierminister Hariri verdächtigt werden.

Der Bundesrat hat in den letzten zwölf Monaten neue Verordnungen über Massnahmen gegenüber Weissrussland, Nordkorea, Libanon und zuletzt der Islamischen Republik Iran erlassen. Die Verordnung betreffs Iran sieht die Sperrung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von zwölf iranischen Einzelpersonen sowie zehn iranischen Unternehmen und Organisationen vor, die am Nuklearprogramm und am Programm für ballistische Raketen beteiligt sind.

Obwohl gegenüber dem ehemaligen Jugoslawien verhängte Massnahmen weitgehend aufgehoben wurden, sind noch Kontensperrungen gegenüber Personen aus dem Umfeld des ehemaligen Präsidenten Milosevic bzw. entsprechende Meldepflichten der Banken in Kraft.

Das generelle Handelsverbot gegenüber der Republik Irak wurde per 25.6.2003 aufgehoben. Gewissen Unternehmen und Körperschaften ist es seit Mai 2004 möglich, Finanzgeschäfte zu tätigen und damit zum Wiederaufbau Iraks beizutragen. Es sind aber noch verschiedene Kontensperrungen, Sperrungen bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen, ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Vermittlung von Rüstungsgütern sowie ein Handelsverbot gegenüber gestohlenen Kulturgütern aus dem Irak in Kraft.

Der aktuelle Stand der jeweils gültigen Sanktionsverordnungen findet sich auf der Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco; www.seco-admin.ch) unter Aussenwirtschaft / Sanktionen/Embargos / Sanktionsmassnahmen“.

3.4 Finanzpolitik und Steuern International

3.4.1 EU-Zinsbesteuerung

Ablieferung des Rückbehaltes

Am 31. März 2007 lief die Zahlungsfrist für die im Laufe des Jahres 2006 von den schweizerischen Zahlstellen zulasten von in EU-Mitgliedstaaten wohnhaften natürlichen Personen einbehaltenen EU-Steuerrückbehalten auf Zinszahlungen ab. Der eingegangene Bruttoertrag aus der Erhebung des Steuerrückbehalts auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz beträgt für das Steuerjahr 2006 536,7 Mio. CHF (2005 für die zweite Jahreshälfte: 159,4 Mio. CHF).

Alternatives Qualifikationsverfahren

Die Tätigkeiten des Qualifikationsgremiums unserer Vereinigung sind erfolgreich gestartet. Zusätzlich wurde das alternative Klassifizierungsverfahren für die bislang als „unknown“ qualifizierten hybriden, strukturierten Produkte und Anlagefonds weiter ausgebaut. Eine grosse Zahl von „unknown“ Produkten konnten zwischenzeitlich klassifiziert werden und sind über die Website der ESTV oder unserer Vereinigung abrufbar.

EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien

Nachdem sämtliche EU-Staaten die Verträge für den EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien ratifiziert haben, sind diese beiden Staaten per 1. Januar 2007 der EU beigetreten. Dadurch wurde auch das Abkommen der Schweiz mit der EU über die Zinsbesteuerung auf diese Staaten anwendbar. Demzufolge unterliegen Zinszahlungen durch schweizerische Zahlstellen an natürliche Personen mit Ansässigkeit in Bulgarien

oder Rumänien seit dem 1. Januar 2007 dem im Zinsbesteuerungsabkommen vorgesehenen EU-Steuerückbehalt.

Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens, welcher im Falle der Zahlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften der Schweiz und der Europäischen Union den Nullsatz vorsieht, ist ab 1. Januar 2007 auch im Verhältnis zwischen der Schweiz zu Bulgarien und Rumänien anwendbar. Art. 15 Abs. 2 ZbstA behält jedoch die in der Richtlinie 2003/49/EG betreffend Zinszahlungen und Lizenzgebühren vorgesehenen Übergangsfristen vor. Sowohl Bulgarien als auch Rumänien können eine solche Übergangsfrist beanspruchen:

- Bulgarien darf auf Zinszahlungen und Lizenzgebühren eine Quellensteuer erheben, die bis 31. Dezember 2010 auf höchstens 10% und bis 31. Dezember 2014 auf höchstens 5% begrenzt ist;
- Rumänien darf auf Zinszahlungen und Lizenzgebühren eine Quellensteuer erheben, die bis 31. Dezember 2010 auf höchstens 10% begrenzt ist.

Hinsichtlich der Zahlung von Lizenzgebühren haben diese Übergangsfristen kaum Auswirkungen auf die Schweiz. Art. 15 Abs. 3 ZbstA behält nämlich die in den Doppelbesteuerungsabkommen mit den EU-Staaten festgelegten günstigeren Regelungen vor. Nun sieht sowohl das Doppelbesteuerungsabkommen mit Bulgarien (DBA-BG) als auch dasjenige mit Rumänien (DBA-R) vor, dass Lizenzgebühren ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat besteuert werden können (Art. 12 DBA-BG in Verbindung mit Ziffer 4 des Protokolls zum DBA-BG und Art. 12 DBA-R in Verbindung mit Ziffer 4 des Protokolls zum DBA-R).

3.4.2 US Qualified Intermediary Regime (QI)

Sehr viele Banken in der Schweiz haben im Jahr 2001 eine Qualified-Intermediary-Vereinbarung mit dem amerikanischen Fiskus (IRS) abgeschlossen. Diese betrifft die Anwendung der US-Quellensteuerregeln sowie die Vorschriften des US-Rechtes zur steuerlichen Kundendokumentation.

Das Jahr 2005 ist gemäss den Agreements als „Audit-Jahr“ festgelegt worden, sodass ab dem Jahr 2006 bei allen schweizerischen QI-Banken die zum Teil sehr umfangreichen QI-Audits nach den amerikanischen Vorschriften durchgeführt werden müssen. Zudem müssen die bestehenden QI-Vereinbarungen bis spätestens Juni 2006 verlängert werden.

Beide Aktivitäten beinhalten für die Banken einen sehr grossen administrativen Aufwand und den Einsatz von externen Auditfirmen. Wie schon bei der Einführung des QI-Systems hat unsere Vereinigung den Mitgliedbanken hier vielfältige Unterstützung geboten. Vertreter unserer Geschäftsstelle und von Mitgliedbanken haben sich im Februar mit Vertretern des IRS getroffen. Im März hat unsere Vereinigung ein Seminar zu den beiden Sachthemen organisiert, an welchem über 300 Vertreter unserer Mitgliedbanken teilgenommen haben. Zudem haben wir die Mitglieder via Zirkulare informieren und instruieren können.

3.4.3 Entwicklungen im DBA-Bereich

Auch in diesem Berichtsjahr wurden diverse neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen bzw. bestehende revidiert. Hervorheben möchten wir die folgenden:

Das Protokoll vom 21. März 2006 zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der **Republik Österreich** ist am 2. Februar 2007 in Kraft getreten. Seine Bestimmungen sind rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 gültig. Wesentliche Änderungen zum bisherigen Abkommen sind unter anderem die Besteuerung der Grenzgänger am Arbeitsort, der Wegfall der Besteuerung von Lizenzgebühren an der Quelle sowie die Gewährung von Amtshilfe im Falle von Steuerbetrug und bei Holdinggesellschaften.

Das am 19. April 2006 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit **Finnland** ist am 1. Dezember 2006 in Kraft getreten. Die geänderten Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens finden ab dem 1. Januar 2007 Anwendung. An ein verbundenes Unternehmen bezahlte Dividenden können bereits ab 1. Januar 2006 ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Gesellschaft besteuert werden, sofern die Beteiligung mindestens 20% beträgt.

Der Bundesrat hat im September 2006 die Botschaften über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit **Algerien** und mit der **Islamischen Republik Pakistan** gutgeheissen. Darin legt er die Besonderheiten des Abkommens dar und ersucht die Bundesversammlung, ihn die Ratifikation vornehmen zu lassen. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Algerien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer ist am 3. Juni 2006 in Algier unterzeichnet worden; jenes mit Pakistan am 19. Juli 2005 in Islamabad. Die ausgehandelten Abkommen folgen weitgehend dem Musterabkommen der OECD sowie der entsprechenden schweizerischen Abkommenspolitik. Sie sind vor dem Inkrafttreten durch die zuständigen Instanzen beider Länder zu genehmigen.

Ebenfalls im September 2006 hat der Bundesrat die Botschaft über ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit **Spanien** und die entsprechende Verordnung gutgeheissen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Aufnahme einer Bestimmung über den Informationsaustausch sowie günstigere Bedingungen hinsichtlich der Besteuerung von unter verbundenen Gesellschaften bezahlten Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Weiter wird ein Artikel über den Informationsaustausch eingeführt. Amtshilfe wird künftig nicht nur für die richtige Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens gewährt, sondern auch in Fällen von Steuerbetrug und ähnlichen Delikten sowie bezüglich Holdinggesellschaften.

Am 7. August 2006 ist in Buenos Aires ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und **Argentinien** vom 23. April 1997 unterzeichnet worden. Das zwischen der Schweiz und Argentinien im Jahre 1997 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen ist von den eidgenössischen Räten, nicht aber vom argentinischen Parlament gutgeheissen worden. Aus diesem Grunde konnte es nicht in Kraft treten. Dank der im November 2000 bilateral vereinbarten provisorischen Anwendbarkeit ab 1. Januar 2001 konnte das Abkommen gleichwohl seine Wirkung entfalten. Auf Wunsch der argentinischen Behörden musste die abkommensrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren revidiert werden, um damit ein Inkrafttreten sicherzustellen und eine Kündigung der provisorischen Anwendbarkeit zu verhindern. Die entscheidende Änderung durch das am 7. August 2006 unterzeichnete Protokoll betrifft die Aufhebung des Nullsatzes für Lizenzgebühren, welchen Argentinien aufgrund des Abkommens von 1997 gewähren musste. Ab dem Inkrafttreten des Protokolls können Lizenzgebühren in Argentinien mit einer Quellensteuer von 3% (Benutzung oder Recht auf Benutzung von Nachrichten), 5%

(Urheberrechte), 10% (insbesondere Patente, Marken und Leasing) sowie 15% in den übrigen Fällen belegt werden. Das Protokoll wird den eidgenössischen Räten mit einer Botschaft unterbreitet werden und es tritt nach Gutheissung durch die zuständigen Instanzen beider Staaten in Kraft. Hinsichtlich der Lizenzgebühren wird die Neuregelung ab dem Datum des Inkrafttretens Anwendung finden.

3.4.4 OECD

Während des Jahres 2006 sind die Arbeiten des so genannten Global Forums der OECD weitergeführt worden. Das Global Forum besteht aus rund 80 Teilnehmerländern, vorwiegend OECD-Mitgliedstaaten und Offshore-Zentren. Das Ziel des Forums ist es, zwischen den OECD-Ländern und den Offshore-Destinationen einen möglichst weitgehenden Informationsaustausch in Steuerfragen (on request) zu erreichen. Dazu wurden im Jahr 2000 provisorische Musterstaatsverträge publiziert.

Schon seit einiger Zeit versucht die OECD, weitere Staaten wie Singapur, Hongkong, Belgien, Österreich, Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz zu einer Teilnahme am Global Forum zu bewegen. Die schweizerische Landesregierung hat entschieden, dass die Schweiz am Global Forum nicht als formelle Teilnehmerin, aber als Beobachterin partizipiert. Die nächste Sitzung des Forums ist im Herbst 2007 geplant.

3.4.5 EU VAT on Financial Services

Bereits im Jahr 2004 hat die European Banking Federation gegenüber der EU-Kommission eine Revision der MWST-Bestimmungen im Finanzbereich vorgeschlagen. Es geht dabei um folgende Aspekte:

- eine Bereinigung und Ergänzung des so genannten Ausnahmekataloges für Umsätze im Geld- und Kapitalverkehr
- eine Minderung der Taxe occulte
- mehr Rechtssicherheit für Steuerpflichtige

Seit dem Jahr 2006 ist unsere Vereinigung in der Ad hoc Working Group on VAT der FBE vertreten, um die Entwicklungen im EU-Recht mitzuverfolgen. Einige Erkenntnisse und Erfahrungen auf Stufe EU können in der einen oder anderen Form verwendet werden, um Anliegen hinsichtlich der bevorstehenden Totalreform der MWST zu formulieren.

4. Kommunikation und Public Affairs

4.1 Kommunikation Schweiz

4.1.1 Medienarbeit

Die Ablehnung der im September 2006 zur Abstimmung gelangten KOSA-Initiative war für die Schweizerische Bankiervereinigung von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund wurde bei Wirtschaftsprofessor Baltensberger ein unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben, welches im Rahmen einer kleinen Medienkonferenz im Mai 2006 mit der Zielsetzung, früh im Abstimmungskampf einige Fakten zu liefern, veröffentlicht wurde. An der jährlichen Medienkonferenz vom September 2006 gab Pierre Mirabaud erstmals den anwesenden Medienvertretern Einblick in die gleichentags am Bankiertag gehaltene Präsidentialrede. Unter dem Titel „Lob der Leistung“ forderte Pierre Mirabaud auf, in der Schweiz mehr Anreize für wirtschaftlichen Erfolg zu schaffen und sich gegen die gefährliche Nivellierung nach unten einzusetzen. Nur durch Leistung und Erfolg kann der Wohlstand in der Schweiz langfristig erhalten bleiben. Die kämpferische Rede erhielt ein sehr grosses Medienecho. Die notwendige Debatte über die Leistung konnte dadurch weiter in Gang gehalten werden. Ein weiteres wichtiges Thema seiner Rede war auch die Annahme des Osthilfegesetzes im November 2006. Urs Roth setzte sich in seiner Rede u.a. für die Steuererleichterungen von Hedge Fund Managers ein, ein Anliegen, das die Kommunikation der SBVg über das ganze Berichtsjahr immer wieder beschäftigte. Schliesslich wurde an diesem Anlass auch die dritte Ausgabe des „Bankenbarometers“ vorgestellt, der die jährliche Analyse der Bankenkonjunktur in der Schweiz zum Inhalt hat. Weitere kommunikative Themen im Berichtsjahr waren die so genannte Swift-Affäre und die Diskussion um Retrozessionen. Ein weiteres Schwerpunktthema war ab Januar 2007 auch die kommunikative Begleitung der Neuausrichtung der Grundbildung.

Im Juni 2006 lud die SBVg Journalisten aus der Schweiz und dem Ausland zum traditionellen zweitägigen Journalistenseminar nach Bern ein. Der erste Tag war dem Thema Rechnungslegung bei den Banken gewidmet. Am Abend gab es zum Thema Rechtshilfe verschiedene Kurzreferate und eine anschliessend von Thomas Wyss, Paris-Korrespondent von „Finanz und Wirtschaft“, geleitete Paneldiskussion. Am zweiten Tag beleuchteten verschiedene Referenten aus Wissenschaft und Banken die Chancen und Risiken von Hedge Funds und strukturierten Produkten.

Im Berichtsjahr fanden wiederum viele informelle Kontakte (Hintergrundgespräche, Einzelgespräche etc.) mit Medienvertretern sowohl in der deutsch- als auch in der französischsprachigen Schweiz statt. Im März 2007 wurde im Rahmen eines SBC-Anlasses in Lugano der Kontakt mit Tessiner Medien intensiviert und Urs Roth konnte mehrere Interviews (Print und elektronische Medien) geben. Im Dezember 2006 fand ein weiteres gut besuchtes Hintergrundgespräch mit den Schweizer Korrespondenten in Brüssel statt.

4.1.2 Meinungsumfrage 2007

Im Januar 2007 wurde die repräsentative Meinungsumfrage im Auftrag der Schweizerischen Bankiervereinigung durch das Institut MIS-Trend, Lausanne, durchgeführt.

Der Bankensektor geniesst in der Schweiz einen sehr guten Ruf. Rund 59% der Befragten geben ihre Einstellung zu den Schweizer Banken als sehr positiv oder positiv

an. Damit hat sich der Imagewert auf dem letztjährigen hohen Niveau stabilisiert. Neu hat sich dieser positive Trend in der Umfrage 2007 auch in der frankofonen Schweiz durchgesetzt; in praktisch allen befragten Punkten wurde in der Romandie ein ähnliches Bild erzielt wie in den anderen beiden Sprachregionen. Auch in diesem Jahr wird der Bankenbranche mit 67% weiterhin die grösste Bedeutung unter den Wirtschaftsbranchen beigemessen (2006: 64%). Dies widerspiegelt sich auch in der Bedeutung der Banken als Arbeitgeber. Rund 83% (2006: 81%) sind der Meinung, dass die Arbeitsplätze im Bankensektor für den Schweizer Arbeitsmarkt wichtig sind. Neu wurde in der diesjährigen Umfrage die Einschätzung von kulturellem, sozialem und sportlichem Engagement der Finanzinstitute abgefragt. Gut 63% sind der Ansicht, dass die Banken in diesen Bereichen einen wertvollen Beitrag leisten. Auch auf internationaler Ebene schneidet der Finanzplatz Schweiz sehr gut ab. Gut 89% (2006: 84%) finden, dass der Finanzplatz Schweiz im Ausland einen guten und professionellen Ruf habe. Das Thema internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken wurde in der Umfrage 2007 zum ersten Mal aufgenommen. Im Vergleich zur internationalen Konkurrenz beurteilen 78% der Befragten die Schweizer Institute als mindestens gleichwertig, 54% gar als wettbewerbsfähiger. Rund ein Viertel der Befragten ist sogar der Ansicht, dass sich die Konkurrenzfähigkeit in Zukunft noch steigern wird. Das schweizerische Bankkundengeheimnis wird auch in der diesjährigen Umfrage von einer überwältigenden Mehrheit getragen (79%). Im internationalen Kontext gehen 73% (2006: 76%) aber davon aus, dass der internationale Druck auf das Bankkundengeheimnis in Zukunft eher zunehmen wird. Die Mehrzahl der Befragten (76%) ist jedoch weiterhin klar der Meinung, dass ein Nachgeben in Form des Verzichtes auf das Bankkundengeheimnis nicht infrage kommt (2006: 72%). Die vollständige Meinungsumfrage 2007 findet sich unter www.swissbanking.org.

4.1.3 Swiss Banking Junior!

Ziel von „Swiss Banking Junior!“ ist es, Jugendliche der Mittelschulstufe (Gymnasien, Handelsschulen, etc.) auf Fragen und Anliegen des Finanzplatzes zu sensibilisieren. Im Vordergrund steht die Durchführung von interaktiven Anlässen in Schulen (Swiss Banking - on Air!), bei welchen ein direkter Kontakt zwischen unserer Vereinigung und den Schülerinnen und Schülern ermöglicht wird. Im Berichtsjahr konnten neun Veranstaltungen dieser Reihe in Gymnasien in Basel (zwei Veranstaltungen), Zürich (zwei Veranstaltungen), Luzern, Chur, Davos, Brig und Sion durchgeführt werden. Die Anlässe begannen jeweils mit zwei kurzen Referaten zur Bedeutung des Finanzplatzes für die Schweiz und zu den beruflichen Möglichkeiten im Bankensektor. Auf die Referate folgte eine offene Diskussionsrunde. Die Anlässe stiessen auf grosses Interesse. Pro Anlass nahmen rund 80 Schüler und Lehrer teil und konfrontierten die anwesenden Banker mit interessierten und teilweise auch kritischen Fragen. Zudem wurde das Angebot für Schülerinnen und Schüler auf der SBVg-Homepage („Junior Bank“) regelmässig durch ein junges Team aktualisiert.

4.2 Kommunikation international

4.2.1 Internationale Anlässe

Nach dem Abschluss der bilateralen Verhandlungen mit der Europäischen Union rückte im Berichtsjahr wieder der Kontakt zu einzelnen Mitgliedstaaten ins Zentrum der internationalen Lobbying-Aktivitäten der Schweizerischen Bankiervereinigung. Im Sinne der vom Verwaltungsrat festgelegten Kommunikationsstrategie und nach dem Grundsatz einer langfristigen und anhaltenden Beziehungspflege wurden die bestehenden Kontakte ausserdem in den Schwerpunktländern in Asien und in den USA

sowie bei der EU selber (Brüssel, Strassburg) und bei der OECD aufrechterhalten oder ausgebaut. Die Vorbereitungen für einen Ausbau der Aktivitäten in Italien wurden zusammen mit der Associazione Bancaria Ticinese (ABT) angegangen.

In Deutschland fand zum zweiten Mal eine Informationsveranstaltung für hohe Beamte und Mitarbeitende von Bundestagsabgeordneten zum Thema „Selbstregulierung vs. staatliche Aufsicht“ statt. Ergänzend wurden im Rahmen dieser Reise und bei anderer Gelegenheit Lobbying-Gespräche geführt. Beim in der Vergangenheit vorherrschenden Thema des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs wurde auf deutscher Seite eine abnehmende Diskussionsbereitschaft festgestellt. Die von der Schweizer Botschaft neu lancierte Vortragsreihe „Dialog unter Partnern“ wird 2007 mit einer Veranstaltung zum Thema „Private Equity“ weitergeführt.

Die Kontakte zur FSA in London wurden mit einem weiteren Besuch gefestigt. Auch die langjährigen Beziehungen zum Lord Mayor of London wurden vertieft, was zum ersten „Swiss - City of London Financial Round Table“ führte, bei der sich die Spitzen beider Finanzzentren über „Common Interests in a Globalised Economy“ unterhielten. Ein Nachfolgeevent in der Schweiz fand im Juli 2007 statt. Der CEO der Bankiervereinigung vertrat an der Eröffnung des Schweizer Generalkonsulates in Edinburgh den Finanzplatz Schweiz.

Der regelmässige jährliche Besuch bei der OECD in Paris wurde in der Berichtsperiode durch Gespräche mit Vertretern des französischen Innen- und Finanzministeriums und des französischen Bankenverbandes ergänzt.

Zur Klärung von Offenlegungspflichten der norwegischen Regulierungsbehörden bei Verwaltungskonten auf Schweizer Banken reiste eine kleine Delegation der Bankiervereinigung nach Oslo.

Weiter ausgebaut wurden die Lobbyingbemühungen in Asien. Neben der seit mehreren Jahren stattfindenden jährlichen Informationsreise nach Singapur und Hongkong statteten hochrangige Vertreter der Bankiervereinigung chinesischen Regierungsvertretern in Peking und Shanghai mehrere Besuche ab. Im Gegenzug begrüsst die Geschäftsstelle Delegationen aus China in der Schweiz. Im kommenden Jahr soll neu ein Beziehungsnetz in Indien aufgebaut werden.

Die Kontakte in den USA wurden intensiv weitergepflegt. Zur Bearbeitung eher technischer Themen wie etwa Regulierung, Amts- und Rechtshilfe sowie Basel II reisten kleine Delegationen der Bankiervereinigung nach Washington. In New York fand im Oktober 2006 zum ersten Mal ein „Gatekeeper Luncheon“ in der Residenz des Generalkonsuls statt. Eingeladen waren Fondsmanager und Vermögensverwalter, denen die Vorteile der schweizerischen Regulierung vorgestellt wurden. Dazu wurde der Dialog mit der Schweizer Mission bei der Uno aufgenommen. Im Frühjahr beteiligte sich die Bankiervereinigung an einem Anlass zu Ehren von Albert Gallatin, einem Auswanderer aus Genf, der vor 200 Jahren Finanzminister unter US-Präsident Jefferson wurde. Anlässlich einer von der Schweizer Botschaft organisierten Reise von „Staffers“ in die Schweiz organisierte die SBVg einen Informationsblock über den Finanzplatz in Genf.

Die Bankiervereinigung betreute auch im vergangenen Jahr zahlreiche Delegationen, die von der Schweizer Regierung (Präsenz Schweiz) in unser Land eingeladen wurden, und benutzte so die Gelegenheit, den Finanzplatz vorzustellen.

4.2.2 Internationale Medienarbeit

Während des traditionellen Lobbying-Besuches in London im Dezember 2006 hat sich die Delegation der SBVg mit Vertretern verschiedener britischer Zeitungen und Zeitschriften getroffen und die Journalisten über aktuelle Finanzplatzthemen informiert. Auch in New York, Berlin, Paris und Brüssel führte die Schweizer Delegation während ihres Besuches Gespräche mit lokalen Medienvertretern und Schweizer Korrespondenten.

Im Berichtsjahr fanden wiederum mehrere informelle Kontakte mit internationalen Medienvertretern in der Schweiz statt. In Februar 2007 haben rund 40 Mitglieder der Association de la presse étrangère en Suisse (APES) am Jahrestreffen in Genf mit der SBVg teilgenommen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Präsenz Schweiz hat unsere Vereinigung im Berichtsjahr Mediendelegationen aus Island, China und Finnland in der Schweiz empfangen und über den Finanzplatz Schweiz informiert. Darüber hinaus hat die Kommunikationsabteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung zahlreiche Informationsseminare für Bankendelegationen aus Südafrika, Südkorea, China und der Ukraine sowie für MBA-Studentinnen und -Studenten aus den USA und Australien und Ausbildungsexperten aus Südafrika und Bahrain organisiert.

Im Laufe des Jahres beantworteten die Kommunikationsspezialisten der Geschäftsstelle zahlreiche Anfragen ausländischer Journalistinnen und Journalisten.

4.3 Interne Kommunikation

4.3.1 Swiss Bankers' Club

Auch im Berichtsjahr konnte der Swiss Bankers' Club (SBC) an den Erfolg der letzten Jahre anknüpfen und bot den rund 10 000 Einzelmitgliedern unserer Vereinigung eine interessante und abwechslungsreiche Plattform für Erfahrungsaustausch und Beziehungspflege. Die Anzahl der Mitglieder nimmt seit der Gründung des SBC kontinuierlich zu. In den fünf Local Chapters (Basel, Bern, Genf, Zürich und Lugano) wurden insgesamt rund 30 Mittagsveranstaltungen mit spannenden Gastreferenten wie Markus Spillmann (NZZ), Armin Meier (Kuoni), Gerold Bühler (economiesuisse) oder Christian Gross (FCB) durchgeführt. Die Mittagsveranstaltungen des Swiss Bankers' Club waren auch im Berichtsjahr sehr gut besucht und sind bei unseren Einzelmitgliedern auf grosses Interesse gestossen. Ebenfalls grossen Anklang hat die Apéroveranstaltung am frühen Abend auf der Baustelle des Dolder (Zürich) gefunden. Urs Roth, CEO der SBVg, hat zudem die Gelegenheit benutzt, den anwesenden Einzelmitgliedern in je einem Anlass über die aktuellen Dossiers unserer Vereinigung zu berichten. Zudem wurde das Angebot für die Mitglieder auf der passwortgeschützten Website ausgebaut.

4.3.2 „insight“: Info-Letter der SBVg

Im Juni 2007 ist der interne Info-Letter „insight“ der SBVg an die Einzelmitglieder sowie an die Extranetabonnenten versandt worden. „insight“ vermittelt einen Blick hinter die Kulissen der SBVg-Geschäftsstelle und stellt die aktuellen Dossiers oder Entwicklungen aus dem Tätigkeitsbereich der SBVg in kurzer Weise dar. Die nächste Ausgabe erscheint im Dezember 2007.

4.4 Elektronische Kommunikation (neue Medien)

Portal/Closed User Group

Die Aufschaltung der Closed User Group (CUG) auf dem Internet war ein beachtlicher Erfolg für die Zusammenarbeit in den einzelnen Gremien und mit der Geschäftsstelle. Die administrative Abwicklung wurde rationalisiert, die Kommunikation optimiert und die Sicherheit der Daten ist in einem hohen Mass gewährleistet. Zurzeit benützen die meisten Kommissionen und Arbeitsgruppen unsere CUG.

Extranet/ Zirkulare

Mit der Integration des Extranets in das Portal und der Umsetzung der neuen Anforderungen zur Archivierung unserer Dokumente haben wir begonnen, alle Zirkulare seit 1912 zu scannen und als PDF-Dokumente in einer Datenbank zu archivieren. Ab einem späteren Zeitpunkt wird es möglich sein, die Zirkulare als PDFs auf dem Portal zu veröffentlichen und herunterzuladen. Zudem ist eine benutzerfreundliche Suchfunktion vorgesehen.

e-Alarm

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat im Dezember 2005 die Kommission für Sicherheitsfragen beauftragt, unter Einsatz von Internettechnologien ein elektronisches Alarmsystem einzurichten. e-Alarm wird nach der Inbetriebnahme den teilnehmenden Banken, allen Polizeistellen (Stadt- und Kantonspolizei), dem Bundesamt für Polizei, der Schweizerischen Nationalbank und Postfinance ermöglichen, Warnungen im Rahmen einer CUG zugänglich zu machen. Die Plattform wurde letztes Jahr unter Einbezug von einer Arbeitsgruppe und externen Fachpersonen entwickelt und wurde Mitte des Jahres 2007 aufgeschaltet. Die Banken werden beim Austausch sicherheitsrelevanter Informationen von einem raschen und landesweiten Netz profitieren. So kann frühzeitig und wirksam gegen kriminelle Machenschaften vorgegangen werden.

4.5 Public Affairs Schweiz

4.5.1 Massnahmen und Konzepte

Im Bestreben, das Kommunikations- und Beziehungsnetz zu pflegen, auszuweiten und noch tragfähiger zu machen, haben wir im Berichtsjahr zahlreiche Veranstaltungen und Treffen durchgeführt. Das wichtigste Instrument von Public Affairs im Allgemeinen und Lobbying im Speziellen ist und bleibt aber das persönliche Gespräch!

Das Spektrum der Kontakte wird dabei bewusst weit gestaltet und umfasst neben Bundesrat, Parlament und Bundesverwaltung, andere Verbände, namentlich economiesuisse, den Gewerbeverband und die Vertreter der KMU, schliesslich NGOs und weitere Organisationen.

Wir gewährleisten mit dieser Arbeit zweierlei:

- Schaffung von Resonanz und Verständnis für die Positionen und Anliegen unserer Vereinigung und ihrer Mitglieder in weiten Kreisen des politischen Lebens
- Sicherstellung der Informationsgewinnung und Transfer von neuen Erkenntnissen zu den zuständigen Gremien innerhalb unserer Vereinigung

Wir verfolgen dabei das Ziel einer nachhaltigen Wirkung und legen Wert auf eine beständige und konsequente, aber unaufdringliche und offene Präsenz. Unsere Vereinigung hat in „Bundesbern“ dank dieses Ansatzes und einer seriösen, auf

konstruktive Lösungen ausgerichteten Kommunikation den Ruf eines vertrauenswürdigen und konstruktiven Gesprächspartners und „Good Citizen“.

4.5.2 Vernehmlassungen

Unsere Vereinigung hat im laufenden und vergangenen Jahr unter anderem zu folgenden Geschäften Stellung bezogen:

EJPD/UVEK	Bundesgesetz über die Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
EVD	Änderung des Obligationenrechts (Miete)
EBK	Rundschreiben "Risikoverteilung" Eigenmittelanforderungen für Garantien und Kreditderivate
EJPD	Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrecht im Obligationenrecht
BBT	Fachhochschulmastervereinbarung
EVD	Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
EBK	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen
SWX	Revision SWX-Teilnehmer
EBK	Entwurf des Rundschreibens "Ratingagenturen"
EBK	Durchforstung des Aufsichtsrechtsberichts der EBK zur Überprüfung der bestehenden Finanzmarktregulierung auf Stufe Verordnung und Rundschreiben vom Juli 2006
EJPD	Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
EBK	Anhörung Entwurf Rundschreiben Anpassung Kernkapital
EBK	Revisionsentwurf Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorchriften
BBT	Nationaler Leitfaden zur Validierung von Bildungsleistungen
EVD	Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen
Parlament	Parlamentarische Initiative: Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen
BBT	Kopenhagen-Prozess / Vernehmlassung der EU zu einem europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung
EFD	Anhörung zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen
EDI	Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung
EBK	Anhörung Teilrevision der Verordnung der EBK über die Börsen und den Effektenhandel zu den Art. 13, 37, und 38 BEHV-EBK
EJPD	Änderung der Datenschutzverordnung; Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen
Parlament	Parlamentarische Initiative: Einführung eines Finanzreferendums

4.5.3 Forum Finanzplatz Schweiz

Das Forum Finanzplatz Schweiz (FFS) wurde im März 2003 mit der Absicht gegründet, die Interessen der Schweiz als Finanz- und Wirtschaftsstandort sowohl national als auch regional zu vertreten. Das Forum ist ein Zusammenschluss von rund 70 Parlamentariern, Einzelpersonlichkeiten, Organisationen und Verbänden, die sich mit dem Finanz- und Werkplatz Schweiz auseinandersetzen. Im Zentrum der Tätigkeiten des FFS stehen regionale Anlässe, die einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen Finanz- und Werkplatz ermöglichen. In der Berichtsperiode konnten zwei Anlässe durchgeführt werden. Sowohl in St. Gallen (Mai 2006) als auch in Sierre (November 2006) nahmen je rund 100 Personen aus dem regionalen Wirtschaftsleben teil. Neben den Anlässen wurde im August 2006 der Infoletter „Im Vertrauen“ zur

KOSA-Initiative publiziert. Die SBVg führt seit Anfang 2007 die Geschäftsstelle des FFS. Informationen unter: www.forumfinanzplatz.ch

4.6 Issues Monitoring

Im Berichtsjahr 2006 konnte das gemeinsam mit dem fög – Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft durchgeführte internationale Issues Monitoring zum Finanzplatz Schweiz folgende Trends und Regularitäten feststellen:

Nachdem seit dem Durchbruch der Bilateralen II eine kontinuierliche Abnahme der medialen Beachtung des Finanzplatzes Schweiz beobachtet werden konnte, ist die aktuelle Berichtsperiode gekennzeichnet durch zwei Auffälligkeiten: Erstens hat der Finanzplatz im Sommer aufgrund einiger resonanzstarker Issues wie z.B. der Swissfirst-Affäre oder der Swift-Geschichte (kurzzeitig) einen massiven Einbruch der Reputation erlebt: Gegen Ende Jahr hat sich die Reputation aber bereits wieder erholt, und es ist zu erwarten, dass diese Issues keine nachhaltige Wirkung auf die Reputation des Finanzplatzes haben werden. Bei der zweiten Auffälligkeit handelt es sich um eine erhöhte Resonanz des Finanzplatzes in ausländischen Arenen gegen Ende des Jahres. Allerdings ist dieser Anstieg ausschliesslich auf zwei resonanzstarke Issues zurückzuführen, in welchen dem Finanzplatz nur eine marginale Rolle zukommt und die aufgrund der geringen Brisanz keine grosse Nachhaltigkeit versprechen. Aufgrund der erwarteten Kurzfristigkeit der geschilderten Auffälligkeiten handelt es sich also dabei nicht um eine Umkehr des im letzten Jahr festgestellten Trends, sondern mehr um singuläre "Einbrüche" in diesem Trend.

Die Entwicklung beim Bankkundengeheimnis verläuft in ähnlicher Weise wie diejenige des Finanzplatzes: Die Resonanz, sowohl im Inland als auch im Ausland, hat sich auf sehr tiefem Niveau eingependelt, und die Akzeptanzwerte bewegen sich um den Nullwert. Auffälligkeiten wie bei der Finanzplatzberichterstattung bleiben aus: Nur gerade die Swift-Affäre verhilft dem Bankgeheimnis in der Schweiz kurzfristig zu etwas mehr Resonanz, sie vermag sich aber nicht nachhaltig in der öffentlichen Kommunikation zu behaupten. Die verringerte Resonanz des Bankgeheimnisses in der öffentlichen Kommunikation ist hauptsächlich bedingt durch die kontinuierliche Abnahme des relativen Anteils von fiskalischen Issues.

Betrachtet man den längerfristigen Trend hinsichtlich der Akzeptanz des Bankgeheimnisses, lässt sich Interessantes feststellen: Während der Akzeptanzindex in den Schweizer Medien seit dem innenpolitischen Schulterchluss zur Verteidigung des Bankgeheimnisses im Jahr 2003 tendenziell leicht nach unten zeigt, stösst das Bankkundengeheimnis in der internationalen Öffentlichkeit zunehmend auf mehr Akzeptanz. Die öffentlichen Auseinandersetzungen zwischen der Schweiz und dem Ausland, vorab der EU, werden nicht mehr wie in den Jahren 2002 bis 2004 primär durch die Angelegenheiten des Finanzplatzes bestimmt, was den Weg ebnet für eine "Entmoralisierung" der Diskussion.

Mit dem Wegdriften des Bankkundengeheimnisses aus der öffentlichen Kommunikation geht nicht nur eine gewisse Versachlichung der Diskussion einher, sondern dies trägt auch zu einer Veränderung der dominierenden Deutungsperspektiven bei. Standortwettbewerb gilt nicht mehr per se als schädlich und unfair. Entsprechend werden Deutungsmuster anschlussfähiger, welche nicht eine Schwächung und Sanktionierung von attraktiven Standorten propagieren, sondern eine Steigerung der eigenen Kompetitivität im internationalen Standortwettbewerb postulieren. Allerdings

stellt sich die Öffentlichkeit zunehmend die Frage, ob die Schweiz in Konkurrenz mit den dynamischen Finanzplätzen aus Asien noch genügend wettbewerbsfähig ist. In der öffentlichen Kommunikation der Schweiz ist diesbezüglich die Ansicht, wonach der Finanzplatz Schweiz als internationales Kompetenzzentrum das Onshore Banking alimentiere, noch wenig diffundiert. Mit der momentan geringen Bedrohung durch Bestrebungen vor allem vonseiten EU rücken wieder vermehrt Binnenvorgänge in den Fokus der öffentlichen Kommunikation, was zu einer relativen Zunahme von Issues zu Regulationsfragen wie auch zu Dienstleistungen und Produkten führt.

Die regulativen Issues gehören neben den Issues zu den Dienstleistungen des Finanzplatzes zu den "Gewinnern" in der Berichtsperiode: Gesamthaft ist von einer Differenzierung der Regulierungsdiskussion zu sprechen. Einerseits ist in der öffentlichen Kommunikation die Wahrnehmung der Gefahr einer möglichen Überregulierung weit verbreitet und konnte sich als ein dominierendes Deutungsmuster etablieren. Andererseits hat nun aber die *Swissfirst-Affäre* wieder eine breitere Debatte über Regulationsfragen angestoßen, und entsprechend erhalten die Verfechter einer verstärkten Regulierung Auftrieb, was sich in einer gesteigerten Akzeptanz von Regulierungen spiegelt. Vor dem Hintergrund der *Swissfirst-Affäre*, aber mit Blick auf die Gefahr einer möglichen Überregulierung konnte sich nun eine Regulierungsdiskussion entfalten, welche punktuell und flexibel auf Regulationsbedarf aufmerksam macht, ohne sich jedoch dem Vorwurf der möglichen Überregulierung auszusetzen; dies indem hauptsächlich das Instrument der Selbstregulierung propagiert wird.

4.7 Publikationen

(www.swissbanking.org/home/shop.htm)

Mai 2006	Insight 1/06 (interner Newsletter)
Juli 2006	Neue Formen der Unternehmensfinanzierung: Hintergrund, Instrumente und Beurteilung (deutsch)
September 2006	Bankenbarometer 2006: Die Branchenkonjunktur der Banken in der Schweiz (deutsch, englisch)
September 2006	Jahresbericht 2005/2006 (deutsch, französisch, englisch)
November 2006	Insight 2/06 (interner Newsletter)
Januar 2007	Wealth Management in Switzerland: Industry Trends and Strategies (englisch)
April 2007	The World of Swissbanking (deutsch, französisch, italienisch, englisch)

5. Aus- und Weiterbildung / Personalwesen

5.1 Politik und Konzepte

5.1.1 Gesetzgebung, Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm unsere Vereinigung zu verschiedenen Vernehmlassungen Stellung.

Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) zur Fachhochschulmastervereinbarung betonten wir in unserer Stellungnahme vom Juni 2006 insbesondere die hohe Bedeutung einer bedarfsgerechten, praxisorientierten Bildung auch im Rahmen von Masterstudiengängen an Fachhochschulen sowie die Notwendigkeit einer klar geregelten Durchlässigkeit.

Im Dezember 2006 begrüßten wir im Rahmen der Vernehmlassung des BBT zu einem Nationalen Leitfaden zur Validierung von Bildungsleistungen gesamt-schweizerische Vorgaben zur Validierung von Lernleistungen bzw. anderweitig erworbener Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens sowie der Förderung der Durchlässigkeit im gesamten Bildungssystem. In der Umsetzung gilt es dabei, besonderes Augenmerk auf die Praktikabilität und Effektivität zu richten.

Im Weiteren unterstützten wir im Februar 2007 in der Vernehmlassung des BBT zu einem europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) die Bestrebungen des Kopenhagen-Prozesses zur europaweiten Förderung von Durchlässigkeit, Transparenz und Mobilität auch im Berufsbildungsbereich.

Die Stellungnahmen unserer Vereinigung sind im Internet unter www.swissbanking.org/home/bildungssystembank/entwicklungen.htm downloadbar.

5.1.2 Strategie und Projekte im Bildungsbereich

Im Zentrum der bildungsstrategischen Arbeiten unserer Vereinigung im Berichtszeitraum stand einerseits die weitere Umsetzung der Weiterbildungsstrategie Bank und Finanz (vgl. Kapitel 5.4). Andererseits befassten sich die Bildungskommission sowie die Geschäftsstelle intensiv mit dem Auftrag des Verwaltungsrates vom April 2006, eine umfassende Analyse der Ist-Situation vorzunehmen und Anforderungen an die zukünftige Nachwuchssicherstellung und Bankgrundbildung zu definieren. Gestützt auf die Analyse und die Ergebnisse dieses Vorprojektes hat der Verwaltungsrat am 12. März 2007 einem Projekt zur Neugestaltung der Nachwuchsausbildung Bank zugestimmt (Details vgl. Kapitel 5.3.6).

5.2 Wertschätzung Praxisausbilder- und Expertentätigkeit

Der Betreuung und der Qualifikation der Lernenden am Arbeits- und Ausbildungsplatz durch qualifizierte Fachleute der Linie kommt in der Bankgrundbildung eine entscheidende Rolle zu. Die Fachleute nehmen ihre Praxisausbildungs- und Expertentätigkeit in Ergänzung zu ihrer eigentlichen Berufstätigkeit wahr. Um ein Zeichen der Wertschätzung zu setzen, aber auch zur Förderung und Unterstützung der Praxisausbildungs- und Expertentätigkeit hat unsere Vereinigung diverse Massnahmen umgesetzt:

Unterstützung von Expertenansässen für kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

Experten der kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen Bank sind jeweils während der mündlichen Prüfungen und/oder der schriftlichen Korrekturen im Einsatz. Mit einer Unterstützung von Anlässen vor Ort am Rande dieser Zusammenkünfte setzt unsere Vereinigung ein explizites Zeichen der Wertschätzung dieser Tätigkeiten und fördert die Beziehungen zwischen den Experten. Im Jahre 2006 wurden Anlässe an 22 Prüfungsplätzen mit knapp 600 teilnehmenden Experten unterstützt.

Optimierung der Korrekturen der schriftlichen Lehrabschlussprüfung

Im Sommer 2006 wurden die schriftlichen Korrekturen der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung Bank zum ersten Mal sprachregional zentralisiert in Zürich, Lausanne und Lugano durchgeführt. Dies mit dem Ziel, den Zeitaufwand zu optimieren sowie Qualität und Einheitlichkeit bei den Korrekturen zu erhöhen. Bei den mit der zentralen Korrektur angestrebten Zielen konnten in der deutschen Schweiz keine wesentlichen Verbesserungen erzielt werden. Die grosse Anzahl an Prüfungen führte teilweise zu fehlerhaften Korrekturen. Notwendige Nachkorrekturen sowie lange Anfahrts- und Reisezeiten ergaben schliesslich je nach Ausgangslage einen deutlichen Mehraufwand für die Experten. Aus diesen Gründen werden die Korrekturen der LAP 2007 in der Deutschschweiz wieder dezentral durchgeführt. Gestützt auf die Erfahrungen 2006 beschlossen verschiedene Prüfungsplätze jedoch, im Jahre 2007 verstärkt regional zusammenzuarbeiten. In der Westschweiz haben die positiven Erfahrungen 2006 dazu geführt, dass auch künftig sprachregional zentral korrigiert wird.

Zertifizierung Praxisausbilder

Das Zertifizierungssystem Praxisausbilder ist seit Juni 2004 in Kraft. In einem ersten Schritt können sich Mitgliedsinstitute der SBVg zertifizieren lassen. In einem zweiten Schritt können die zertifizierten Institute/Bankengruppen die Zertifikate für ihre Praxisausbilder beantragen, sobald diese über die gemäss Reglement geforderten Fähigkeiten und Kernkompetenzen verfügen.

2006 wurden die Bank Coop AG, der Schweizer Verband der Raiffeisenbanken, die Liechtensteinische Landesbank und die Basler Kantonalbank zertifiziert. Damit sind seit November 2004 neun Institute/Bankengruppen zertifiziert und mehr als 300 Zertifikate für Praxisausbilder ausgestellt worden.

Entwicklungsplanung Praxisausbilder und Experten

Praxisausbildungs- oder Expertentätigkeit wird innerhalb eines Unternehmens vielfach nicht speziell anerkannt. Unsere Vereinigung hat deshalb zusammen mit Fachleuten ein Modell ausgearbeitet, das aufzeigt, wie Praxisausbilder- und Expertentätigkeit in interne Mitarbeiterentwicklungskonzepte integriert werden können und die Ausbildungsqualität ohne erhebliche Mehrkosten erhöht und langfristig gesichert werden kann.

In einigen Banken wurde die Praxis- und Ausbildertätigkeit bereits in die Zielvereinbarung integriert, die Entwicklungsplanung ist jedoch noch nicht aktiv im Bewusstsein der Banken verankert. Das Fachgremium wird im Auftrag der Bildungskommission Massnahmen erarbeiten, welche die bankinterne Umsetzung unterstützen.

Informationen zum Bereich „Wertschätzung Praxisausbilder- und Expertentätigkeit“ sind unter www.swissbanking.org - Ausbildung/Praxisausbilder/ Experten abrufbar.

5.3 Bankgrundbildung

5.3.1 Kaufmännische Grundbildung

Lernende Branche Bank

Im Herbst 2006 nahmen 1238 junge Personen eine kaufmännische Lehre bei einer Bank in Angriff (2005: 1207). Insgesamt befanden sich Ende 2006 3615 kaufmännische Lernende bei einer Bank in der Grundausbildung (Vorjahr: 3654).

Erste Lehrabschlussprüfungen (LAP) nach neuer Ordnung im Jahr 2006

Nach einer mehrjährigen Reform- und Pilotphase trat die neue kaufmännische Grundbildung auf den Lehrbeginn 2003 gesamtschweizerisch in Kraft. Im Sommer 2006 schlossen die Absolventen damit erstmals nach neuer Ordnung ab (Details zu den Prüfungen vgl. Kapitel 5.3.2 sowie auch Kapitel 5.2).

Generelle Informationen zur kaufmännischen Grundbildung sind unter www.rkg.ch downloadbar. Der Modelllehrgang Bank 2006 (in allen Sprachen und Profilen) sowie weitere branchenspezifische Informationen und Hinweise sind unter www.swissbanking.org - Ausbildung / Kaufmännische Grundbildung - abrufbar.

Neuorganisation im Prüfungsbereich Bankgrundbildung

Im Herbst 2006 wurden nach umfassenden Vorarbeiten massgebende Entscheide für eine Neuorganisation im Prüfungsbereich Bankgrundbildung gefällt. Ab 2008 übernimmt das Center for Young Professionals in Banking (CYP) im Auftrag der Schweizerischen Bankiervereinigung die operative Verantwortung für die Prüfungen (schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungsfälle Bank) im gesamten Bankgrundbildungsbereich (Kaufmännische Grundbildung Bank und Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen).

Die Bankiervereinigung und die Banken sind im Hinblick auf die Sicherstellung qualitativ hochstehender, praxisnaher und handlungsorientierter Prüfungen auch weiterhin beteiligt:

- Die strategische Verantwortung sowie die Qualitätskontrolle über das Prüfungswesen verbleiben weiterhin bei der SBVg.
- Das CYP übt sämtliche Aufgaben im Bereich der Prüfungen zugunsten und im Interesse aller Banken aus.
- Die Erstellung und Organisation der Prüfungen erfolgt unter Einbezug, Mitsprache und Kontrolle aller Banken. In der Prüfungsorganisation des CYP wirken sowohl Vertreter von CYP-Mitgliedinstituten wie auch von CYP-Nichtmitgliedinstituten mit.

Das CYP übernimmt damit als Kompetenzzentrum für die Bankgrundbildung weitere wichtige und gesamtschweizerische Branchenaufgaben im Bereich der Nachwuchsausbildung Bank.

Seit Frühjahr 2007 werden die entsprechenden Aufgaben stufenweise an das CYP übertragen. Auf Ende März 2007 wurden die bestehenden Gremien der Schweizerischen Bankiervereinigung im Prüfungsbereich (Fachgremium Branchenkunde Bank, Steuerungsgremium, Fachausschüsse Prüfung und Fachausschuss Zertifizierung BFM) aufgehoben.

Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)

Die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) ist die Plattform der vom BBT im Rahmen der kaufmännischen Grundbildung zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen. Neben der Branche „Bank“, welche durch die Schweizerische Bankiervereinigung vertreten ist, werden kaufmännische Lernende in weiteren 23 Branchen ausgebildet (vgl. www.skkab.ch). Die SKKAB wie auch die einzelnen anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen stellen die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt im kaufmännischen Grundbildungsbereich dar.

5.3.2 Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen Bank 2006

Im Sommer 2006 traten 1340 (Vorjahr 1426) kaufmännische Lernende und kaufmännische Berufsmaturanden zur Lehrabschlussprüfung in der Branchenkunde Bank an.

Erstmals fanden 2006 die ordentlichen Lehrabschlussprüfungen gesamtschweizerisch nach dem Reglement 2003 zur Neuen Kaufmännischen Grundbildung (NKG) statt. Die 1210 Kandidatinnen und Kandidaten aus der Bankwirtschaft, die nach NKG abgeschlossen haben, erzielten im Element „Mündliche Prüfung“ der Lehrabschlussprüfung „Betrieblicher Teil“ eine Durchschnittsnote von 4,65, im Element „Schriftliche Prüfung“ eine Durchschnittsnote von 4,20.

Gemeinsam mit den weiteren Qualifikationselementen „Arbeits- und Lernsituationen“ sowie „Prozesseinheiten“ bilden die mündliche und die schriftliche Prüfung zu gleichen Teilen die Lehrabschlussnote im betrieblichen Teil. Die Arbeits- und Lernsituationen sowie die Prozesseinheiten werden während der drei Lehrjahre in den ausbildenden Betrieben und überbetrieblichen Kursen Bank beurteilt und benotet. Für beide Elemente wurde eine Durchschnittsnote von 5,10 erreicht. (Für Details zur NKG vgl. www.rkg.ch, www.swissbanking.org/baustein1_einfuehr_eb_06_06_08.pdf)

Bei den Korrekturen der schriftlichen Prüfungen waren gesamtschweizerisch etwa 250 Expertinnen und Experten im Einsatz und für die Abnahme der mündlichen Examen waren rund 570 Expertinnen und Experten aus Banken verantwortlich. Dieses Engagement zugunsten der Nachwuchsförderung ist für den gesamten Bankensektor von hoher Bedeutung.

5.3.3 CYP

Das Center for Young Professionals in Banking (CYP) ist an insgesamt zwölf Standorten in allen Landesteilen und Sprachregionen erfolgreich präsent. Rund 3500 Lernende der Bankgrundbildung (Lernende in der kaufmännischen Grundbildung Bank sowie in der Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen) absolvieren ihre betriebliche Ausbildung "off the job" im Ausbildungs- und Kompetenzzentrum für die Bankgrundbildung. Zusätzlich absolvierten 2006 rund 400 Bankmitarbeiter die CYP-Weiterbildungsangebote „Grundwissen Bank“ bzw. „Praxisausbilder Bank“.

Das Jahr 2006 stellte für das CYP das zweite Vollbetriebsjahr dar und stand im Zeichen der Konsolidierung und Weiterentwicklung der Bildungsgänge sowie der Lernumgebung.

Umfassende und aktuelle Informationen sind unter www.cyp.ch abrufbar.

5.3.4 Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen

Unsere Vereinigung ist Trägerin eines Zertifizierungssystems für den Lehrgang „Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen“. Bei diesem Lehrgang handelt es sich um ein spezifisches Bankeinstiegsprogramm von zertifizierten Mitgliedsinstituten unserer Vereinigung für Kandidaten, welche über einen Mittelschulabschluss verfügen.

Das Einstiegsprogramm bietet Mittelschulabsolventen die Gelegenheit, sich breite praktische und theoretische Grundkenntnisse im gesamten Bank- und Finanzgeschäft anzueignen sowie soziale Kompetenzen und vernetztes, prozessorientiertes Denken zu fördern.

Jährlich absolvieren mehrere hundert Mittelschulabsolventen die „Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen“, welche mit einer schriftlichen Prüfung und einer Projektarbeit abgeschlossen wird. 70% aller bisher angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfungen mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 4,0 bestanden. Die Ergebnisse unterstreichen das Anspruchsniveau der Prüfung.

Im Jahre 2006 hat der Fachausschuss Zertifizierung den Lehrgang „Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen“ zweier weiterer Mitgliedsinstitute unserer Vereinigung zertifiziert, jenen der Bank Julius Bär & Co. AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG. Im März 2007 wurde die LGT Group Foundation zertifiziert. Aktuell verfügen nun dreiundzwanzig Banken/Bankengruppen über entsprechend zertifizierte Programme.

Gemäss Entscheid unseres Verwaltungsrats vom März 2007 soll der Lehrgang „Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen“ überarbeitet werden. Der Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen wird zukünftig lediglich einen ersten Laufbahnschritt darstellen, dies im Hinblick auf eine anschliessende, tertiäre Ausbildung und nicht mehr wie heute als isoliertes, in sich abgeschlossenes Programm. Bis Herbst 2007 sollen die Eckpunkte des neuen Programms definiert und verabschiedet sein. Die Umsetzung des neuen Modells „Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen“ wird voraussichtlich im Herbst 2008 starten.

Umfassende und aktuelle Informationen zum Zertifizierungssystem sind im Internet unter www.swissbanking.org - Ausbildung/Mittelschulabsolventen - abrufbar.

5.3.5 European Foundation Certificate in Banking (EFCB)

Im Oktober 2004 hat das European Bank Training Network (vgl. www.ebta.eu) unserer Vereinigung die EFCB-Akkreditierung für die beiden Bankgrundbildungsprogramme „Kaufmännische Grundbildung bei einer Bank“ sowie „Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen“ erteilt. Aktuell sind neben den beiden Schweizer Programmen Qualifikationen aus zwölf weiteren europäischen Ländern akkreditiert. Qualifikationen aus weiteren europäischen Ländern stehen im Anerkennungsprozess.

Das EFCB-System ermöglicht eine einheitliche Bankgrundbildungsqualifikation innerhalb Europas. Ziel des EFCB-Systems ist es, jungen Bankfachleuten eine solide Basis für ihre zukünftige berufliche Entwicklung zu bieten, ihre Qualifikation im bankfachlichen Grundwissen innerhalb Europas weiterzuentwickeln und deren Mobilität auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu fördern. Das EFCB-System ermöglicht den Inhabern des Zertifikates zudem, sich europaweit über anerkannte Kompetenzen im Bereich der Bankgrundbildung auszuweisen. EFCB stellt damit neben der besseren

Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen einen Beitrag zur Stärkung und Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit bzw. der Arbeitskräftemobilität im europäischen Banking dar.

2006 haben 726 erfolgreiche Absolventen der beiden schweizerischen Bankgrundbildungsprogramme das europäische Zertifikat, „European Foundation Certificate in Banking“ bei unserer Vereinigung beantragt. Im Februar 2007 konnten ihnen die Zertifikate ausgehändigt werden.

5.3.6 Gestaltung der Nachwuchsausbildung der Schweizer Banken ab 2010/2015 (GNSB)

Am 12. März 2007 hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung einem Projekt zur Neugestaltung der Nachwuchsausbildung zugestimmt. Die künftige Lehre sowie die Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen sollen insbesondere so konzipiert werden, dass damit die Anschlussfähigkeit an Weiterbildungen auf der tertiären Stufe gesichert ist.

Hintergrund zur Revision der Lehre bildet die durch die Revision des Berufsbildungsgesetzes notwendig gewordene Reform der kaufmännischen Grundbildung: Das geltende Ausbildungsreglement Kaufmann/Kauffrau muss wie die Reglemente aller anderen Berufe bis 2011/2012 auf das neue Berufsbildungsgesetz abgestimmt werden. Dies kann im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) erfolgen, welche die 24 Branchen zusammenfasst, die heute kaufmännische Grundbildungen anbieten. Diese Branchen prüfen gegenwärtig, ob weiterhin eine Allbranchenlösung optimal ist oder ob es Alternativen dazu gibt. Die Bankiervereinigung vertritt im Rahmen der diesbezüglichen Arbeiten der SKKAB die Interessen der Banken. Die duale Lehre soll weiterhin kaufmännisches und bankfachliches Grundwissen vermitteln. Die Themen Kundenorientierung und Beratungskompetenz sollen hingegen grösseres Gewicht erhalten.

Parallel wird die Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen weiterentwickelt. Seit 1996 können unsere Mitgliedsinstitute ihre Einstiegsprogramme für Mittelschulabsolventen bei uns zertifizieren lassen. Bei dem neuen Einstiegsprogramm wird es sich weiterhin um eine Bankgrundausbildung handeln, welche primär auf Zielfunktionen in den Bankkernbereichen ausgerichtet sein wird. Die Ausbildung dauert mindestens 18 Monate und erfolgt durch verschiedene Praxiseinsätze (Rotation) und theoretische Schulung off the job. Ein Schwergewicht der Ausbildung liegt auf der Kundenberatung und beim Verkauf (Frontbereich). Die Bank- und Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen soll künftig als Einstiegsprogramm lediglich einen ersten Laufbahnschritt darstellen, dies im Hinblick auf eine anschliessende tertiäre Ausbildung wie berufs begleitender Bachelor Banking and Finance oder HFBF (und nicht mehr wie heute als ein in sich abgeschlossenes Programm). Es ist vorgesehen, die Revision auf Herbst 2008 in Kraft zu setzen.

5.4 Höhere Bildungslandschaft Bank und Finanz

Höhere Fachschule Bank und Finanz (HFBF)

Die höhere Berufsbildung im Bankensektor ist neu gestaltet worden. Geschaffen wurde eine eigenständige Höhere Fachschule Bank und Finanz (HFBF), welche durch unsere Vereinigung getragen und durch Akad Banking and Finance im Markt angeboten wird.

Akad Banking and Finance konnte den berufsbegleitenden, dreijährigen Bildungsgang im September 2006 mit mehr als 400 Teilnehmern an neun Standorten in der deutschen Schweiz, in der Romandie und im Tessin starten. Der Bildungsgang richtet sich an Personen mit abgeschlossener Bankgrundbildung, die eine qualifizierte, den künftigen Anforderungen Rechnung tragende, bankgeneralistische, erste Weiterbildung anstreben.

Die HFBF führt zu grundlegenden und umfassenden Qualifikationen im gesamten Bank- und Finanzbereich. Mit einem integralen und vernetzten Bildungsansatz mit praxisnahen Lernbereichen wird angestrebt, dass sich die Absolventen zu selbstständig handelnden, hochkompetenten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln. Dabei stehen das selbstverantwortliche Lernen und die Ausbildung im Zentrum. So kann den erhöhten und komplexeren Anforderungen, der zunehmenden Globalisierung der Märkte und den innerbetrieblichen Veränderungen Rechnung getragen werden.

Mit dem gesamtschweizerisch einheitlichen Bildungsansatz der HFBF sind ausgezeichnete Voraussetzungen vorhanden, um auf nationaler Ebene Durchlässigkeiten, zum Beispiel zu den Weiterbildungsangeboten der Fachhochschulen, realisieren zu können. So konnte bereits mit zwei Fachhochschulen, der Hochschule für Wirtschaft Luzern und der Zürcher Hochschule Winterthur, die Zulassung von HFBF-Absolventen zu Bachelor-Studiengängen und zu FH-Nachdiplom-Studiengängen geregelt werden.

Informationen zum Bereich „HFBF“ sind unter www.swissbanking.org - Ausbildung / HFBF - abrufbar.

Bachelor Betriebsökonomie an Fachhochschulen

Mit der Schaffung von Bachelor-Studiengängen Betriebsökonomie mit Vertiefung Bank und Finanz an Fachhochschulen soll Absolventen einer Bankgrundbildung eine erste umfassende und qualitativ hochstehende Weiterbildung auf Hochschulstufe mit einem Vertiefungsanteil in Bank und Finanz von rund 30% ermöglicht werden. Ziel ist, diesen vierjährigen, berufsbegleitenden Studiengang in allen Landesteilen erwerben zu können, wobei sich eine Schwerpunktbildung in Bank und Finanz an gewissen Fachhochschulen aufdrängt.

Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse an Fachhochschulen

Den Absolventen beider Abschlüsse (Bildungsgang Bank und Finanz HF und Bachelor Betriebsökonomie mit Vertiefung Banking and Finance) soll der Zugang zu Weiterbildungen für die Spezialisierung und Vertiefung auf der Weiterbildungsebene an Fachhochschulen (Master, Diploma und Certificate of Advanced Studies) ermöglicht werden.

Seit Dezember 2005 werden zwischen den Fachhochschulen und den Banken Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fachhochschulstrategie (v.a. für den berufsbegleitenden Bachelor mit Vertiefung Bank und Finanz sowie Weiterbildungen für die Spezialisierung auf Master-, Diploma- und Course-Ebene) behandelt. So konnten im ersten Quartal 2007 mit der HSW Luzern, der ZHW und der Kalaidos FH Schweiz die Durchlässigkeitsbedingungen für HFBF-Absolventen zu Bachelor- und zu Nachdiplom-Studiengängen festgelegt werden.

Für den Studiengang Bachelor in Betriebsökonomie mit Vertiefung Banking and Finance hat unsere Vereinigung im Jahre 2006 Kriterien und Indikatoren erarbeitet, nach welchen Fachhochschulen ihre Studiengänge anerkennen lassen können und damit auf der Empfehlungsliste unserer Vereinigung aufgeführt werden. Erste Anträge sind bereits eingereicht resp. in Aussicht gestellt worden.

5.5 Swiss Finance Institute

Die Stiftung Swiss Finance Institute wurde im August 2005 von den Banken, der SWX, dem Bund und führenden Universitäten gegründet, um die bestehenden Bestrebungen zur Förderung von Forschung und Lehre im Bankbereich zu bündeln und im Sinne der Excellence weiter zu stärken. So soll die Grundlage geschaffen werden, um dem Finanzplatz künftig die Talente zur Verfügung zu stellen, die für die erfolgreiche Weiterentwicklung seiner Spitzenposition erforderlich sind. Als Public Private Partnership fördert die Stiftung beispielsweise durch Co-Finanzierung den Auf- und Ausbau von Strukturen an Schweizer Universitäten oder Forschungsprojekte im Bereich Banking and Finance und lanciert selber erstklassige Executive-Education-Angebote. Zur langfristigen Finanzierung der Stiftungsaktivitäten haben die Banken und die SWX einen neuen Fonds von insgesamt 75 Mio. CHF geäufnet. Zudem wurden die bestehenden Bankenstiftungen (FAME, Swiss Banking School, Stiftung Banking and Finance an der Universität Zürich) mit dem Swiss Finance Institute fusioniert.

Die Stiftung ist seit dem 1. Januar 2006 unter der Leitung von Prof. J.-P. Danthine und Dr. H. Hürzeler (Bereich Executive Education) operativ tätig. Aus der breiten Palette der Aktivitäten können beispielhaft erwähnt werden:

- Abschluss von Kooperationsverträgen mit führenden Universitäten. So entstanden drei regionale Centers of Competence (in Zürich, Lugano und in der Region Léman);
- Erarbeitung und Implementation einer ambitionierten Executive-Education-Strategie;
- Start des PhD Program mit 68 Doktoranden;
- Nomination der ersten Swiss Finance Institute Chair Professoren (insbesondere Prof. B. Dumas, Senior Chair, Université de Lausanne; Prof. F. Franzoni, Junior Chair, Università della Svizzera italiana; Prof. A. Zhdanov, Junior Chair, Université de Lausanne; Prof. A. Wagner, Assistant Professor, Universität Zürich) und Unterstützung der Gastprofessur von Prof. Bossaerts (California Institute of Technology) an der Universität Lausanne;
- Publikation von 39 Research Papers (in Zusammenarbeit mit FinRisk auf dem Social Science Research Network);
- Durchführung von zahlreichen Executive-Education-Kursen mit insgesamt 580 Teilnehmern;
- Annual Meeting mit Auszeichnung der Preisträger und Gastreferat von Bundesrat P. Couchepin;
- Schaffung der Swiss Finance Institute Alumni Association mit bereits über 1200 Alumni (Absolventen eines Diplom- oder Zertifikatsprogramms des Swiss Finance Institute oder der Vorgängerinstitutionen).

Weiterführende Informationen über das Swiss Finance Institute sind zu finden unter: www.swissfinanceinstitute.ch.

5.6 „BankingToday.ch“: multimediales Lehrmittel für die Bankgrundbildung

„BankingToday.ch“, das multimediale Lehrmittel für die bankfachliche Grundbildung, gelangt bei den Mitgliedern unserer Vereinigung sowie beim Center for Young Professionals in Banking zum Einsatz. Ordner, Lernmodule und Internetplattform werden von erfahrenen Fachleuten jährlich aktualisiert und weiterentwickelt. Die aufdatierten Inhalte werden auf Ergänzungsblättern und in zweijährlichen Neuauflagen, welche beim SKV Verlag (www.verlagskv.ch) bezogen werden können, bereitgestellt.

Die Lernmodule können sowohl von Mitgliedern unserer Vereinigung als auch von Nichtmitgliedern gegen eine jährlich zu verrichtende Lizenzgebühr abonniert werden. Umfassende Informationen dazu und zum Lernmodulpool sind im Internet unter www.bankingtoday.ch abrufbar.

5.7 Internationales

5.7.1 European Bank Training Network (EBTN)

Das European Bank Training Network (EBTN) befasst sich auf internationaler Ebene mit Ausbildungsthemen im Bank- und Finanzbereich. Unsere Vereinigung ist Vollmitglied beim EBTN und vertritt die Schweiz im Board dieses internationalen Netzwerks von Bankenverbänden und Bildungsinstitutionen. Im Zentrum der Aktivitäten von EBTN standen ausgehend vom Kopenhagen-Prozess (vgl. auch Abschnitt 5.1.1) die weiteren Vorbereitungen für ein europäisches Zertifizierungssystem für berufsorientierte Bankweiterbildungen in Ergänzung zum EFCB-System auf der Bankgrundbildungsebene (vgl. Abschnitt 5.3.5).

Umfassende Informationen zu EBTN sind im Internet unter www.ebntn.eu downloadbar.

5.7.2 International Banking Summer School 2006

Die 59. International Banking Summer School (IBSS) fand vom 27. August bis 6. September 2006 in Melbourne statt. An diesem renommierten Kurs, der nicht zuletzt auch dem internationalen Networking von Nachwuchskräften dienen soll, nahmen Bankenvertreter von 76 Institutionen aus rund 30 verschiedenen Ländern teil.

Die IBSS 2006 wurde vom „Australasian Institute of Banking and Finance“ organisiert. Hauptthema der Summer School war „Building sustainable growth: strategies for success“. Im Vordergrund stand dabei die Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen wie strong competition and tight margins, demographic change, diminishing opportunities for cost savings, slower credit growth, and increasing customer and stakeholder sophistication.

5.8 Kommission für Personalfragen

Die Kommission für Personalfragen (KPF) setzt sich mit personalpolitischen Themen im Interesse der Gesamtbranche und ihrer einzelnen Mitglieder auseinander und bearbeitet sozialversicherungstechnische und personalpolitische Fragestellungen. Sie nimmt Stellung zu entsprechenden eidgenössischen Vernehmlassungen. Die Einflussnahme auf Entwicklungen im bankenrelevanten Human Resources Management sowie Lancierung, Durchführung und Begleitung von gesamtschweizerischen Projekten im bankenrelevanten HR-Bereich sind weitere

Aufgaben der Kommission. Die KPF arbeitet mit der Arbeitgeberorganisation der Banken in der Schweiz (AGO) zusammen, die von den Platzbankenverbänden getragen wird.

Im Berichtsjahr hat die KPF das Projekt ELM (Einheitliches Lohnmeldeverfahren an Sozialversicherungen und Steuerämter) in der entsprechenden Arbeitsgruppe der economiesuisse kritisch mitbegeleitet. Sie nahm Stellung zu den eigenössischen Vorlagen Strukturreform in der beruflichen Vorsorge und Schutz vor Passivrauchen (generelles Rauchverbot im Arbeitsgesetz) sowie zur Verordnung zum Familienzulagegesetz. Sie begleitete eine Human-Resources-Umfrage des Swiss Financial Center Watch zum Thema Kernkompetenzen im Bankensektor. Die KPF bearbeitete das Thema Pandemievorsorge bei den Banken und forderte mittels Rundschreiben alle Institute auf, einen entsprechenden Pandemieplan zu erstellen.

6. Verbandsinterna

6.1 Schweizerischer Bankiertag

Die 93. Generalversammlung der Schweizerischen Bankiervereinigung fand am 14. September 2006 im Stade de Suisse in Bern statt. Gut 400 Bankiers und Gäste aus Politik und Wirtschaft, sowie Vertreter von Behörden, Verbänden und Medien nahmen am festlichen Anlass teil. Zudem begrüßten wir Botschafter aus über 30 Ländern, die unserer Generalversammlung einen internationalen Rahmen verliehen.

Pierre G. Mirabaud rief in seiner Präsidentialrede „Leistung muss sich lohnen“ die Verantwortlichen in der Schweiz auf, mehr Anreize für wirtschaftlichen Erfolg zu schaffen und sich gegen die gefährliche Nivellierung nach unten zu wappnen. Nur durch Leistung und Erfolg könne der Wohlstand in der Schweiz langfristig erhalten bleiben.

Die Grussbotschaft des Bundesrates überbrachte Bundesrat Hans-Rudolf Merz. Der Finanzminister referierte über die „Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes“ und lobte die Bankiers für ihre Bemühungen im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Zugleich würde er sich wünschen, dass die Schweiz vermehrt mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeite, um die legitimen Interessen und Wertvorstellungen unseres Landes zu verteidigen.

Die Generalversammlung genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Nach dem offiziellen Teil fand ein feierliches und unterhaltsames Abendessen statt. Abgerundet wurde der Bankiertag 2006 mit einer von der Valiant Bank gesponserten Lounge, in der zahlreiche Bankiers und Gäste den Abend ausklingen liessen.

6.2 Verwaltungsrat, Ausschuss und Präsidium

Die Generalversammlung vom 14. September 2006 wählte als Nachfolger von Herrn Reto A. Cavelti (Citigroup Global Markets Limited, Zurich Branch), welcher auf die Generalversammlung hin aus dem Verwaltungsrat zurückgetreten war, Herrn Maurice Monbaron (Crédit Agricole [Suisse] SA) zum Mitglied des Verwaltungsrates. Im Weiteren wurden die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates für eine neue Amtszeit von drei Jahren einstimmig bestätigt.

Ebenfalls am 14. September 2006 bestätigte der Verwaltungsrat die bestehende Zusammensetzung des Verwaltungsratsausschusses und des Präsidiums für eine nächste Amtsperiode. Das Präsidium setzt sich in der Amtsperiode 2006-2009 somit wie folgt zusammen: Pierre G. Mirabaud, Mirabaud & Cie: Präsident; Marcel Rohner, UBS AG: Vizepräsident; Hans F. Vögeli, ZKB: Vizepräsident; Walter Berchtold, Credit Suisse: Quästor, sowie Urs Ph. Roth, Schweizerische Bankiervereinigung: Delegierter.

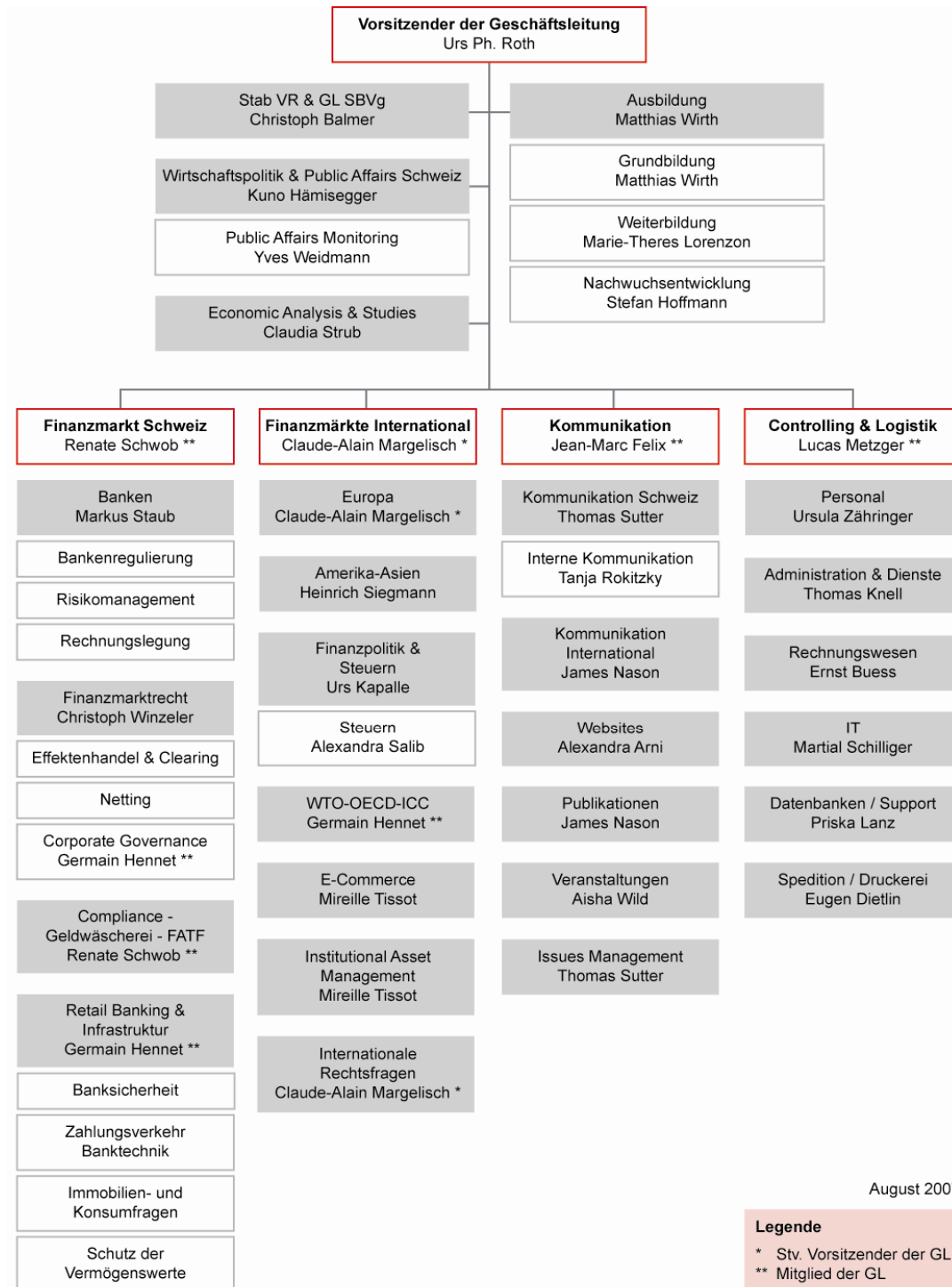
Im Mai 2007 ist Hans F. Vögeli als Verwaltungsrat der SBVg zurückgetreten. Als sein Nachfolger wurde Martin Scholl, CEO, ZKB, als Mitglied in den Verwaltungsrat kooptiert. Als sein Nachfolger als Vizepräsident wurde Alexandre Zeller, Präsident der Generaldirektion Banque Cantonale Vaudoise, eingesetzt.

6.3 Geschäftsstelle

Im August 2006 stiess Veronika Zieleniec für ein 9-monatiges Praktikum im Rahmen der Vorbereitung zur kaufmännischen Berufsmaturität zu uns; damit hat die SBVg erstmals einen „Lehrling“. Ende Oktober verliess uns nach über fünfjähriger Tätigkeit als Assistentin Marie-Christine Roulet. Ende November trat Natalie Häni ein fünfmonatiges juristisches Praktikum in der Abteilung Finanzmarkt Schweiz an. Unser bankwirtschaftlicher Doktorand, Steve Donzé, verliess uns nach drei Jahren per Ende Dezember 2006. Anfang 2007 wechselte Stefan Hoffmann, welcher den Bereich Volkswirtschaft führte, ins Team Ausbildung und übernahm dort die Leitung des Projekts „Gestaltung der Nachwuchsausbildung der Schweizer Banken ab 2010“. Sylvia Schwander, seit 1984 an der Telefonzentrale und am Empfang tätig, ging Ende Februar 2007 in Pension. Ende 2006 wurden Marie-Theres Lorenzon (Ausbildung) zum Mitglied der Direktion und Yves Weidmann (Public Affairs Schweiz, Büro Bern) zum Prokuristen befördert.

Ende Mai 2007 beschäftigte die Geschäftsstelle 54 Angestellte mit einem Pensum von 47 Vollzeitstellen (PE).

6.4 Fachliche Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsstelle



6.5 Vorsorgekasse Schweizerischer Banken und Sparkassen (VSBS)

Die VSBS profitierte vom guten Börsenjahr. Per Ende 2006 erhöhte sich deren Deckungsgrad auf 115%, womit die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven von 14,7% erreicht wurde.

Die sich seit 1994 hinziehende Teilliquidationsstreitigkeit mit der Banque Cantonale Vaudoise klärte sich mit dem Bundesgerichtsurteil vom Juni 2005 weitgehend. Wir rechnen damit, dass der Fall bis Ende 2007 erledigt sein wird.

Seit Herbst 2004 befasste sich der Vorstand der VSBS mit der Möglichkeit einer Fusion mit der Pensionskasse Schweizerischer Regionalbanken (seit 1.1.2007 Bafidia Pensionskasse genannt). Die Fusion kam jedoch aufgrund unüberbrückbarer Differenzen im Bereich Asset Management nicht wie geplant per 1. Juli 2006 zustande.

Die SIS Group beschloss im Dezember 2006, per 31. Dezember 2007 aus der VSBS auszutreten, wodurch die Kasse halbiert wird. Der Vorstand der VSBS klärte anschliessend die Handlungsoptionen der Kasse in der verbleibenden Grösse ab. Es zeigte sich, dass ein Gemeinschaftswerk in dieser Grösse (ca. 380 aktive Versicherte) langfristig keine Zukunftsperspektiven hat. Abklärungen zum Wachstumspotenzial der Kasse durch Akquisition neuer Mitgliedbanken waren ernüchternd. Der Vorstand der VSBS beschloss deshalb im März 2007, aus der Position der finanziellen Stärke zu handeln und beantragt den Delegierten der VSBS an ihrer ordentlichen Versammlung vom 13. Juni 2007 die Auflösung der Kasse per 31. Dezember 2007.

Aufgrund des Beschlusses einer Totalliquidation werden wir eine Änderung unserer Statuten für die Generalversammlung 2007 vorschlagen. Im Zweck unserer Vereinigung, Paragraph 3, soll der Absatz h) „Betrieb einer Personalvorsorgeeinrichtung“ gestrichen werden.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten der Geschäftsstelle der SBVg sind überzeugt davon, dass die Liquidation der Kasse in der jetzigen Situation, in der die Kasse finanziell stark und die Konjunktur gut ist, für die Versicherten von Vorteil ist. Wir werden allenfalls für die Geschäftsstelle in eine neue moderne Vorsorgelösung im Beitragsprimat wechseln können, wobei die guten Vorsorgeleistungen beibehalten werden sollen.

6.6 Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe

Die 1947 gegründete Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe, die gemeinsam von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und dem Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften (HV) getragen wird, wickelte in der Berichtsperiode den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit AHV, EO und IV mit gewohnter Sorgfalt, Zügigkeit und Verlässlichkeit ab. Die Ausgleichskasse ermöglicht ihren Mitgliedern, gleichwohl von den günstigen Administrationskosten und dem hohen Dienstleistungsniveau einer privatwirtschaftlich getragenen Kasse zu profitieren.

2006 hat die Kasse 1765 Mio. CHF an AHV-, IV-, EO-, und ALV-Beiträgen eingenommen (Vorjahr 1632 Mio. CHF) und 550 Mio. CHF für AHV-, IV-Renten und EO-Entschädigungen ausbezahlt (Vorjahr 546 Mio. CHF).

6.7 Mitgliederzahl

Ende Mai 2007 gehörten unserer Vereinigung 11 333 Einzelmitglieder an (Vorjahr 10 509). Die Anzahl Mitgliedsinstitute betrug 768 (davon 405 Raiffeisenbanken) (Vorjahr 784 resp. 420).

6.8 Bilanz per 31. Dezember 2006

Geschäftsstelle (konsolidiert)

	2006	2005
Aktiven	CHF	CHF
Liquide Mittel	16 031 360	16 172 726
Wertschriften	5 001 084	4 851 973
Debitoren	1 141 545	1 676 158
Aktive Rechnungsabgrenzungen	141 045	103 940
Total Umlaufvermögen	22 315 034	22 804 797
Finanzanlagen	4 501	4 501
Mobilien und Einrichtungen	1	1
Stockwerkeigentum	3 700 000	3 700 000
Total Anlagevermögen	3 704 502	3'704 502
Total Aktiven	26 019 536	26 509 299
Passiven		
Kreditoren	962 968	916 207
Passive Rechnungsabgrenzungen	1 724 019	1 805 364
Zweckgebundene Rückstellungen	12 488 300	12 788 200
Total Fremdkapital	15 175 287	15 509 771
Vereinskapital	2 000 000	2 000 000
Fondskapitalien	5 079 870	5 267 881
Reserven	3 764 379	3 731 647
Total Eigenkapital	10 844 249	10 999 528
Total Passiven	26 019 536	26 509 299

6.9 Betriebsrechnung 2006

Geschäftsstelle (konsolidiert)

	2006	2005
	CHF	CHF
Ertrag		
Beiträge	27 188 094	29 504 414
Finanzertrag	1 139 393	603 539
Diverser Ertrag	7 137 139	8 442 850
Auflösung Rückstellungen	886 000	520 000
Total Ertrag	36 350 626	39 070 803
Aufwand		
Betriebs- und Dienstleistungsaufwand	22 734 541	25 287 346
Personalaufwand	9 320 282	9 192 430
Sachaufwand	2 570 284	2 477 727
Abschreibungen und Rückstellungen	1 202 500	1 843 000
Finanzaufwand	1 500	1 000
Steuern	488 787	212 471
Total Aufwand	36 317 894	39 013 974
Betriebsergebnis	32 732	56 829

6.10 Bericht der Revisionsstelle

An den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking), Basel

Auftragsgemäss haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Basel, 2. Mai 2007

Ernst & Young AG

Raniero Sartorel
dipl. Wirtschaftsprüfer
(Mandatsleiter)

Thomas Schneider
dipl. Wirtschaftsprüfer

6.11 Entlastung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ersucht die am 20. September 2007 in Bern tagende Generalversammlung, dem vorliegenden Bericht über das 95. Geschäftsjahr sowie der beigefügten Jahresrechnung ihre Genehmigung im Sinne von §12 lit. b der Statuten unserer Vereinigung zu erteilen und den Verwaltungsrat zu entlasten.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident
Pierre G. Mirabaud

Der Delegierte
Dr. Urs Ph. Roth

7. Veranstaltungen und Seminare

02.06.2006	Seminar „Zahlungsverkehr“, Zürich
08.06.2006	Swiss Bankers' Club, Bern
09.06.2006	Swiss Bankers' Club, Zürich
12.-13.06.2006	Journalistenseminar für nationale und internationale Medien, Bern
20.06.2006	Swiss Bankers' Club, Genf
27.06.2006	Swiss Bankers' Club, Basel
29.06.2006	Swiss Bankers' Club, Zürich
17.08.2006	Swiss Bankers' Club, Basel
12.09.2006	Swiss Bankers' Club, Basel
14.09.2006	Medienkonferenz, Zürich
14.09.2006	Schweizerischer Bankiertag, Bern
21.09.2006	Swiss Bankers' Club, Zürich
04.10.2006	Swiss Bankers' Club, Genf
09.11.2006	Seminar „Global Investment Performance Standards (GIPS)“, Genf
15.11.2006	Seminar „Global Investment Performance Standards (GIPS)“, Zürich
15.11.2006	Swiss Bankers' Club, Bern
17.11.2006	Seminar der SKSF „Swiss Banking Operations Forum - Operationelle Abwicklung von Fondsgeschäften Schweiz und Cross-Border“, Zürich
17.11.2006	Swiss Bankers' Club, Zürich
28.11.2006	Seminar „Das neue Kollektivanlagegesetz“, Zürich
30.11.2006	Swiss Bankers' Club, Zürich
12.12.2006	Swiss Bankers' Club, Basel
13.12.2006	Swiss Bankers' Club, Genf
15.12.2006	Seminar „USA - Current Economic and Regulatory Issues for Finance and Banking“, Genf
20.12.2006	Seminar „Das neue Kollektivanlagegesetz“, Genf
19.01.2007	Seminar „Das neue Kollektivanlagegesetz“, Zürich
23.01.2007	Seminar „Markets in Financial Instruments Directive - MiFID“, Basel
30.01.2007	Swiss Bankers' Club, Genf
12.02.2007	Swiss Bankers' Club, Basel
22.02.2007	Swiss Bankers' Club, Bern
02.03.2007	Swiss Bankers' Club, Zürich
07.03.2007	Swiss Bankers' Club, Basel
20.03.2007	Seminar „Steuern und Wertschriften“, Zürich
23.03.2007	Seminar „Steuern und Wertschriften“, Genf
30.03.2007	Seminar „Markets in Financial Instruments Directive - MiFID“, Genf
11.04.2007	Swiss Bankers' Club, Basel
12.04.2007	Swiss Bankers' Club, Zürich
25.04.2007	Seminar „Zahlungsverkehr“, Zürich
15.05.2007	Podiumsgespräch des Forums Finanzplatz Schweiz, Neuenburg
23.05.2007	Swiss Bankers' Club, Zürich

8. Organe, Institutionen, Kommissionen, Gemeinschaftsunternehmungen im Schweizer Bankwesen, Verbände und Vereinigungen sowie Mitgliedschaften

8.1 Organe der Schweizerischen Bankiervereinigung

	Präsidenten seit der Gründung Présidents depuis la fondation
1912 - 1917	Friedrich Frey, Basel
1917 - 1927	Dr. h.c. Alfred Sarasin, Basel
1927 - 1946	Robert La Roche, Basel
1946 - 1950	Bernhard Sarasin, Basel
1950 - 1965	Dr Charles de Loës, Genève
1965 - 1986	Alfred E. Sarasin, Basel
1986 - 1992	Dr Claude de Saussure, Genève
1992 - 2003	Dr. Georg F. Kraye, Basel
Seit / Depuis 2003	Pierre G. Mirabaud, Genève
	Verwaltungsrat Conseil d'administration
Pierre G. Mirabaud **	Präsident / Président, Senior Partner, Mirabaud & Cie, Genève
Dr. Marcel Rohner **	Vizepräsident / Vice-Président, Group CEO, UBS AG, Zürich
Alexandre Zeller **	Vizepräsident / Vice-Président, Président de la Direction générale, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Walter Berchtold**	Quästor / Trésorier, Member of the Executive Boards of Credit Suisse Group and Credit Suisse
Dr. Urs Ph. Roth **	Delegierter des Verwaltungsrates / Délégué du Conseil d'administration, Vorsitzender der Geschäftsleitung, Schweizerische Bankiervereinigung, Basel
Raymond J. Bär *	Präsident des Verwaltungsrates, Julius Bär Holding AG, Zürich
Christian R. Bidermann	Teilhaber, Rahn & Bodmer, Zürich
Arthur Bolliger *	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Maerki Baumann Holding AG, Zürich
Maurice Monbaron	Vice-Président du Conseil d'administration, Crédit Agricole (Suisse) SA, Genève
Blaise Goetschin	Président de la Direction générale, Banque Cantonale de Genève, Genève
Dr Alfredo Gysi *	Président de la Direction générale, BSI SA, Lugano
Bernard Kobler	Präsident der Geschäftsleitung (CEO), Luzerner Kantonalbank, Luzern
Eduardo Leemann	Vorsitzender der Geschäftsleitung, AIG Privat Bank AG, Zürich
Paul Nyffeler *	Präsident, RBA-Holding AG, Gümligen
Paul Nyffeler	Präsident, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Basel
Guy de Picciotto	Président du Comité Exécutif, Union Bancaire Privée, Genève

Jacques Rossier*	Associé, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Genève
Martin Scholl*	Vorsitzender der Generaldirektion (CEO), Zürcher Kantonalbank, Zürich
Dr. Pierin Vincenz *	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen
Stephan Weigelt	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Bank CA St. Gallen, St. Gallen

* Mitglieder des Ausschusses / Membres du Comité

** Mitglieder des Präsidiums und des Ausschusses / Membres de la Présidence et du Comité

Revisionsstelle Organe de révision

Ernst & Young AG, Basel

Geschäftsstelle Secrétariat

Urs Ph. Roth Dr. iur., Rechtsanwalt / avocat	Delegierter des Verwaltungsrates, Vorsitzender der Geschäftsleitung Délégué du Conseil d'administration, Président du Comité exécutif
Claude-Alain Margelisch lic. iur., Advokat und Notar / avocat et notaire	Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung Vice-Président du Comité exécutif
Jean-Marc Felix Eidg. dipl. PR Berater / dip. féd. Conseiller PR	Mitglied der Geschäftsleitung Membre du Comité exécutif
Germain Hennet lic. rer. pol.	Mitglied der Geschäftsleitung Membre du Comité exécutif
Lucas Metzger lic. oec. HSG	Mitglied der Geschäftsleitung Membre du Comité exécutif
Renate Schwob Dr. iur., Rechtsanwältin / avocate	Mitglied der Geschäftsleitung Membre du Comité exécutif
Kuno Hämisegger Dr. rer. pol.	Mitglied der Direktion Membre de la Direction
Stefan Hoffmann lic. rer. pol.	Mitglied der Direktion Membre de la Direction
Urs Kapalle Rechtsanwalt / avocat, dipl. Steuerexperte / expert fiscal diplômé	Mitglied der Direktion Membre de la Direction
Marie-Theres Lorenzon lic. phil. I	Mitglied der Direktion Membre de la Direction
James Nason B.Sc. (Econ.)	Mitglied der Direktion Membre de la Direction
Heinrich Siegmann Ph. D.	Mitglied der Direktion Membre de la Direction
Markus Staub Dr. rer. pol.	Mitglied der Direktion Membre de la Direction
Thomas Sutter	Mitglied der Direktion

lic. rer. pol. Mireille Tissot	Membre de la Direction Mitglied der Direktion
lic. iur. Christoph Winzeler	Membre de la Direction Mitglied der Direktion
PD Dr. iur., LL.M., Advokat / avocat Matthias Wirth	Membre de la Direction Mitglied der Direktion
lic. rer. pol. Alexandra Arni	Membre de la Direction Prokuristin Fondée de pouvoir
Christoph Balmer	Prokurist
lic. iur., Rechtsanwalt / avocat Ernst Buess	Fondé de pouvoir Prokurist
Eugen Dietlin	Prokurist Fondé de pouvoir
Thomas W. Knell	Prokurist Fondé de pouvoir
Priska Lanz Niederer	Prokuristin Fondée de pouvoir
Alexandra Salib	Prokuristin
lic. iur., Advokatin / avocate Martial Schilliger	Fondée de pouvoir Prokurist Fondé de pouvoir
Yves Weidmann	Prokurist
lic. phil. Aisha Wild	Fondé de pouvoir Prokuristin Fondée de pouvoir
Ursula Zähringer	Prokuristin Fondée de pouvoir

Aeschenplatz 7, 4052 Basel
Postfach 4182, 4002 Basel
Tel +41 61 295 93 93
Fax +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org
www.sba.ch

Daniel Cerf

**Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe
Caisse de compensation des banques suisses**

Kassenleiter
Geschäftsstelle:
Ankerstrasse 53, 8004 Zürich
Postfach 1170, 8026 Zürich
Tel +41 44 296 10 00
Fax +41 44 242 85 49
info@ak-banken.ch
www.ak-banken.ch

Robert Savary

**Vorsorgekasse Schweizerischer Banken und Sparkassen
(VSBS)
Caisse de Prévoyance de Banques et Caisses d'Epargne
Suisses**

Geschäftsführer
Geschäftsstelle:
Via San Gottardo 58b, 6500 Bellinzona
Casella postale 153, 6500 Bellinzona 5
Tel +41 91 825 94 67
Fax +41 91 826 17 35
cassaprev@bluewin.ch
www.vorsorgekasse.ch

8.2 Institutionen der Banken

	<p>Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflichtvereinbarung Commission de surveillance de la Convention de diligence</p>
Prof. Dr Jean-François Egli Dr. Werner de Capitani	Präsident / Président, anc. Juge fédéral, Bôle Ehem. 1. Rechtskonsulent der Schweizerischen Kreditanstalt, Herrliberg
Prof. Dr Mathias Charles Krafft Günther Schultz	Anc. Directeur de la Direction du droit international public du Département fédéral des affaires étrangères, Lausanne Ehem. Präsident des Verwaltungsrates der KPMG Fides Peat, Zürich
Prof. Dr. Ulrich Zimmerli	Professor an der Universität Bern, alt Ständerat, Muri b. Bern
	<p>Sekretär der Aufsichtskommission Secrétaire de la Commission de surveillance</p>
Georg Friedli	Sekretär / Secrétaire, Fürsprecher, Bahnhofplatz 5, 3011 Bern Postfach 6233, 3001 Bern
Pierre-André Béguin	Vizesekretär / Vice-secrétaire, Avocat, rue Jean Sénebier 20, 1205 Genève Case postale 166, 1211 Genève 12
	<p>Untersuchungsbeauftragte zur Sorgfaltspflichtvereinbarung Chargés d'enquête de la Convention de diligence</p>
Daniele Calvarese Dr. Martin Lüscher	Avocat, via Nassa 21, 6901 Lugano Rechtsanwalt, Seestrasse 41, 8002 Zürich Postfach 1878, 8027 Zürich
Didier de Montmollin	Avocat, rue Charles-Bonnet 2, 1206 Genève Case postale 189, 1211 Genève 12
Dr. Beat von Rechenberg	Rechtsanwalt, Dreikönigstrasse 7, 8002 Zürich Postfach, 8022 Zürich
	<p>Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman Fondation Ombudsman des banques suisses</p>
Dr. Otto Schoch Paul Hasenfratz	Präsident / Président, alt Ständerat, Herisau Vizepräsident / Vice-Président, ehem. CEO der Zürcher Kantonalbank, Wallisellen
Prof. Dr. Ulrich Cavelti	Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen und ehemaliger nebenamtlicher Bundesrichter, St. Gallen
Margrit Krüger-Eggenberger	Ehem. Präsidentin des Konsumentinnenforums (KF) Schweiz, Werdenberg
Prof. Dr. Mario Giovanoli	Honoraryprofessor der Universität Lausanne, Arlesheim
	<p>Administrator der Stiftung Administrateur de la Fondation</p>
PD Dr. Christoph Winzeler	Advokat, Basel

**Revisionsstelle
Organe de révision**

Ernst & Young AG, Basel

**Geschäftsstelle des Schweizerischen Bankenombudsmans
Secrétariat de l'Ombudsman des banques suisses**

Hanspeter Häni
Christian Guex

Bankenombudsman / Ombudsman des banques
Stv. Bankenombudsman / Adjoint à l'Ombudsman des
banques

Rudolf Schenker

Stv. Bankenombudsman / Adjoint à l'Ombudsman des
banques

Martin Tschan, Rechtsanwalt

Stv. Bankenombudsman / Adjoint à l'Ombudsman des
banques

Stefan Peter

Leiter Anlaufstelle / Administrateur de l'Office de recherche

Bahnhofplatz 9

Postfach 1818

8021 Zürich

Tel +41 43 266 14 14 Deutsch/Englisch 8.30 - 11.30 h

Tél +41 21 311 29 83 Französisch/Italienisch 8.30 - 11.30
h

Fax +41 43 266 14 15

www.bankingombudsman.ch

**Einlagensicherung der Schweizer Banken und
Effekthändler
Garantie des dépôts des banques et négociants en valeurs
mobilières suisses**

**Vorstand
Comité**

Urs Peter Gauch

Präsident / Président, Managing Director, Credit Suisse,
Zürich

Dr. Patrik Gisel

Vizepräsident / Vice-Président, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen

Martin Scholl

Vizepräsident / Vice-Président, Vorsitzender der
Generaldirektion (CEO), Zürcher Kantonalbank, Zürich

Edouard Cuendet

Secrétaire général adjoint, Groupement des banquiers privés
Genevois, Genève

Dr. Hannes Glaus

Rechtsanwalt, Schweizer Verband unabhängiger
Effekthändler, Zürich

Heinz Hofer

Managing Director, GE Money Bank, Zürich

Hans Ulrich Meister

Member of the Group Managing Board, UBS AG, Zürich

Brunello Perucchi

Directeur général, Banca Popolare di Sondrio (Suisse) SA,
Lugano

Pius Ch. Schwegler

Vorsitzender der Geschäftsleitung, RBA-Holding AG, Gümligen

Lucas Metzger
PD Dr. Christoph Winzeler

**Geschäftsstelle
Secrétariat**

Geschäftsführer
Stv. Geschäftsführer
Einlagensicherung der Schweizer
Banken und Effekthändler
Postfach 4182
4002 Basel
Tel +41 61 295 92 92
Fax +41 61 272 53 82
christoph.winzeler@einlagensicherung.ch
www.einlagensicherung.ch

8.3 Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Juristische Kommission Commission juridique

Prof. Dr. Hanspeter Dietzi	Präsident / Président, Titularprofessor für Banken- und Wertpapierrecht, Binningen
Dr. Thomas Bischof	Managing Director, UBS AG, Zürich
Dr. Benno Degrandi	Rechtskonsulent, Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Dr. Maurizio Genoni	Mitglied der Geschäftsleitung, Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie (Schweiz) AG, Zürich
Dr. Felix P. Graber	Managing Director, Senior Legal Counsel to the Group Executive Board, Credit Suisse, Zürich
Fritz Jörg	Mitglied der Direktion, RBA-Holding AG, Gümligen
Sylvain Matthey-Junod	Responsable du service juridique, Pictet & Cie, Genève
Aliki Payoz	Titulaire du brevet d'avocat, Conseillère Juridique, Crédit Agricole (Suisse) SA, Genève
Christian Pella	Directeur, 1er Conseiller juridique, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Carlo Rusca	Rechtskonsulent, Cornèr Banca SA, Lugano
Roland Schaub	Leiter Legal & Compliance, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen
Dr. Othmar Strasser	1. Rechtskonsulent, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Simon Tribelhorn	Jurist, Liechtensteinischer Bankenverband, Vaduz

Kommission für Steuern und Finanzfragen Commission fiscalité et questions financières

Walter von Wyl	Präsident / Président, Head Group Tax Switzerland, UBS AG, Zürich
Dr. Beat Ammann	Stv. Generaldirektor, BSI SA, Lugano
Ewald Burgener	Mitglied der Direktion, RBA-Holding AG, Gümligen
Michel Y. Dérobert	Secrétaire général, Association des Banquiers Privés Suisses, Genève
Markus Victor Föllmi	Stellvertreter / Suppléant, Executive Director, UBS AG, Zürich
Konrad Häuptli	Head Family Office, CEO, HSBC Guyerzeller Bank AG, Zürich
Hanspeter Hess	Direktor, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Basel
Peter Höltschi	Rechtskonsulent, Mitglied der Direktion, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Martin Leuthold	Directeur, Banque Privée Edmond de Rothschild SA, Genève
Fritz Müller	Managing Director, Credit Suisse, Zürich
Fabio Oetterli	Managing Director, Head Group Tax, Julius Bär Holding AG, Zürich
Franco Polloni	Mitglied der Geschäftsleitung, Banca del Gottardo, Lugano
Dr. Robert Senn	Stellvertreter / Suppléant, Managing Director Senior Advisor, Credit Suisse, Zürich
Beat Stöckli	Mitglied der Geschäftsleitung, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen

**Kommission für Wirtschaftspolitik
Commission de politique économique**

Fritz Stahel	Präsident / Président, Managing Director Senior Advisor, Credit Suisse, Zürich
Dr. Thomas Ankenbrand	Mitglied der Geschäftsleitung, RBA-Holding AG, Gümligen und Direktor RBA-Zentralbank AG, Gümligen
Paul Coudret	Conseiller économique et éditorial, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Michel Y. Dérobert	Secrétaire général, Association des Banquiers Privés Suisses, Genève
Adalbert Durrer	Managing Director, UBS AG, Zürich
Pius Horner	Leiter Generalsekretariat, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen
Dr. Thomas Lips	Mitglied der Geschäftsleitung, AIG Privat Bank AG, Zürich
Jean-Claude Manghardt	Secrétaire général, Union Bancaire Privée, Genève

**Kommission für institutionelle Vermögensverwaltung
Commission de gestion institutionnelle**

Dr. Andreas Schlatter	Präsident / Président, Managing Director, UBS Global Asset Management Schweiz, Zürich
Dr. Urs Chicherio	Managing Director, Leiter Institutionelle Kunden, Bank Sarasin & Cie AG, Zürich
Antoine Courvoisier	Directeur, Investment Management Services, Lloyds TSB Bank pcl, Genève
Iwan Deplazes	Leiter institutionelles Asset Management, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Olivier Dumuid	Membre de la Direction, UBP Gestion Institutionnelle SA, Genève
Josef Gmünder	Leiter Anlage-/ Versicherungsprodukte & Kooperationen, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen
Dr. Hansjörg Herzog	Head Institutional Sales Switzerland, Credit Suisse, Zürich
Jörg Rohner	Geschäftsführer, Credit Suisse Privilegia, Vorsorgestiftung 3. Säule, Credit Suisse, Zürich
Jonas Rohrer	Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Vorsorge, RBA-Service, Gümligen
Christoph Schweizer	Head of Product Development, Pictet Funds SA, Genève
Othmar Simeon	Geschäftsführender Direktor, Swisscanto Vorsorge AG, Zürich
Reto Wazzau	Executive Director, UBS AG, Basel

**Kommission für Kommunikation und Public Affairs (KOPA)
Commission d'information et des affaires publiques (KOPA)**

Urs Ph. Roth	Präsident / Président, Vorsitzender der Geschäftsleitung, Schweizerische Bankiervereinigung, Basel
Dieter Aeschimann	Mitglied der Direktion, Bereichsleiter Marketing und Kommunikation, RBA-Holding AG, Gümligen
Dario Ballanti	Leiter Marketing & Communications, Banca del Gottardo, Lugano
Steve Bernard	Directeur, Fondation Genève Place Financière, Genève
Dr. Jan Bielinski	Managing Director, Head Communications, Julius Bär Holding AG, Zürich

Chantal Bourquin	Responsable de la communication, Groupement des Banquiers Privés Genevois, Genève
Dr. René P. Buholzer Franco Citterio	Managing Director, Head Public Policy, Credit Suisse, Zürich Directeur / Secrétaire général, ABT Associazione Bancaria Ticinese, Vezia
Michel Y. Dérobert	Secrétaire général, Association des Banquiers Privés Suisses, Genève
Adalbert Durrer Jean-Marc Felix	Managing Director, UBS AG, Zürich Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Kommunikation, Schweizerische Bankiervereinigung, Basel
Christian Jacot-Descombes Andrés Luther Dr. Martin Maurer	Porte-parole, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Director, Head Group Communications, Credit Suisse, Zürich Geschäftsführer, Verband der Auslandsbanken in der Schweiz, Zürich
Michael Willi	Managing Director, Head Communication Management & Media Relations, UBS AG, Zürich
Franz Würth	Mediensprecher, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen

Bildungskommission
Commission de formation

Dr. Jürg Gutzwiller	Präsident / Président, Mitglied der Geschäftsleitung, RBA-Holding AG, Gümligen
Alexandre Agad	Directeur adjoint, Responsable unité logistique, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Genève
Luca Bruschi	Sous-directeur, Responsable de la Formation et du Développement, BSI SA, Lugano
Christian Donzé	Directeur adjoint, Directeur du Centre de formation, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Curdin Duschletta	Managing Director, Head Learning & Development Center, Global Wealth Management & Business Banking, UBS AG, Zürich
Anita Hardegger	Leiterin Aus- und Weiterbildung und Fachbereich Personal, Liechtensteinischer Bankenverband, Vaduz
Walter Hiltbrunner	Mitglied der Generaldirektion, Leiter Human Resources Management, Coutts Bank von Ernst AG, Zürich
Heinz Janett Theder Pfister	Leiter Personalentwicklung, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen Mitglied der Direktion, Leiter Ausbildung und Entwicklung Gesamtbank, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Dr. Urs Thomann	Managing Director Senior Advisor, Head Strategic HR Development, Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Werner Widmer	Direktor, Leiter External Education Landscape Switzerland, Credit Suisse, Zürich
Matthias Wirth	Mitglied der Direktion, Leiter Ausbildung, Schweizerische Bankiervereinigung, Basel

**Kommission zum Schutze schweizerischer
Vermögenswerte
Commission pour la protection des intérêts financiers
suisses**

Dr. Livia Müller-Fembeck	Präsidentin / Présidente, Rechtskonsulentin, Citibank N.A., Zürich
Jean-Marc Bongard	Sous-directeur, Pictet & Cie, Genève
Peter Buser	Mitglied der Direktion, Maerki Baumann & Co. AG, Zürich
Philippe Dieffenbacher	Sous-directeur, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Hans A. Keller	Managing Director, Transaction Advisory Group, Credit Suisse, Zürich
Thomas Lötscher	Stv. CEO, Valiant Privatbank AG, Bern
Dr. Andreas Pachlatko	Managing Director, Rechtskonsulent, UBS AG, Zürich

**Kommission für Sicherheitsfragen
Commission de sécurité**

Rainer Flury	Präsident / Président, Managing Director, Security Risk Control, UBS AG, Zürich
Hans Balzli	Schweizerische Nationalbank, Bern
Walter Baumgartner	Directeur-adjoint, Mirabaud & Cie, Genève
Andreas Diethelm	Mitglied der Direktion, Leiter Sicherheit Gesamtbank, Migrosbank, Zürich
Hans Göldi	Leiter Sicherheit, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen
Roland P. Graser	Vice President Group Risk Management, Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Max Haefeli	Mitglied der Direktion, RBA-Service, Gümligen
Beat C. Jaiser	Die Schweizerische Post, Bern
Christophe Marin	Membre de la Direction, Chef du Département Logistique, Banque Cantonale de Genève, Genève
Marcel Schilde	Mitglied der Direktion, Leiter Sicherheitsdienst, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Yves Toutoungi	Prokurist, Banca Popolare di Sondrio (Suisse) SA, Lugano
Christoph Weder	Liechtensteinischer Bankenverband, Vaduz
Chris B. Zumstein	Managing Director, Head Security Services, Credit Suisse, Zürich

**Kommission für das Kundengeschäft Schweiz
Commission des opérations commerciales avec la clientèle
en Suisse**

Urs Peter Gauch	Präsident / Président, Managing Director, Credit Suisse, Zürich
Edouard Cuendet	Secrétaire général adjoint, Groupement des Banquiers Privés Genevois, Genève
Dr. Patrik Gisel	Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen
Heinz Hofer	Managing Director, GE Money Bank, Zürich
Hans-Ulrich Meister	Member of the Group Managing Board, UBS AG, Zürich
Brunello Perucchi	Directeur général, Banca Popolare di Sondrio (Suisse) SA, Lugano
Robert Rockel	Stv. Direktor, Cornèr Banca SA, Lugano
Martin Scholl	Vorsitzender der Generaldirektion (CEO), Zürcher Kantonalbank, Zürich
Pius Ch. Schwegler	Vorsitzender der Geschäftsleitung, RBA-Holding AG, Gümligen

**Kommission für Finanzmarktregulierung und
Rechnungslegung
Commission de régulation des marchés financiers et des
prescriptions comptables**

Ralph Odermatt	Präsident / Président, Managing Director, UBS AG, Zürich
Basil Ackermann	Managing Director, UBS AG, Zürich
Paolo Arnoffi	Leiter Accounting, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen
Rolf Beyeler	Chief Financial Officer, Valiant Holding, Bern
Patrick de Heney	Chief Financial Officer, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Genève
Martin Dürst	Direktor, Head of Finance, Coutts Bank von Ernst AG, Zürich
Stephan Eugster	Head Group Financial Accounting, Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Helmut Gareus	Stv. Generaldirektor, Bank Hapoalim (Schweiz) AG, Zürich
Stefan P. Hilber	Managing Director, Credit Suisse, Zürich
Didier Jaquered	Directeur-adjoint, Pictet & Cie, Genève
Dr. Martin Lüthy	Managing Director, Leiter Financial and Management Accounting, Credit Suisse, Zürich
Dr. Thomas W. Paulsen	Membre de la Direction, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Pius Ch. Schwegler	Vorsitzender der Geschäftsleitung, RBA-Holding AG, Gümligen
Matthias Stöckli	Mitglied der Direktion, Zürcher Kantonalbank, Zürich

**Kommission für Personalfragen
Commission ressources humaines**

Michael Auer	Präsident / Président, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung, Raiffeisen Schweiz, St. Gallen
Markus Bechtiger	Stv. Mitglied, Leiter HR Shared Services Schweiz, UBS AG, Zürich (bis 20.9.2007)
Jean-Luc Besençon	Stv. Mitglied, Directeur adjoint, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Edouard Cuendet	Secrétaire général adjoint, Groupement des Banquiers Privés Genevois, Genève
Bernard Gailloz	Director, Credit Suisse, Zürich
Dr. Jürg Gutzwiller	Mitglied der Geschäftsleitung, RBA-Holding AG, Gümligen
Peter Hebeisen	Leiter HR CRM, UBS AG, Zürich
René Hoppeler	Mitglied der Direktion, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Christoph Huber	Stv. Mitglied, Managing Director, UBS AG, Zürich (ab 21.9.2007)
Christian G. Machate	Head of HR Private Banking, Credit Suisse, Zürich
Gottlieb Prack	Head Human Resources, LGT Bank (Schweiz) AG, Basel
Charles W. Reber	Managing Director, Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Pietro Soldini	Membre de la Direction, Banca del Gottardo, Lugano

**Schweizerische Kommission für Standardisierungen im Finanzbereich (SKSF)
Commission Suisse de Normalisation Financière (CSNF)**

Matthias Kälin	Präsident / Président, Executive Director, UBS AG, Zürich
Angelo Bulato	Mitglied des Kaders, Credit Suisse, Zürich
Andreas Galle	Mitglied der Direktion, Swiss Interbank Clearing AG, Zürich
Germain Hennet	Mitglied der Geschäftsleitung, Schweizerische Bankiervereinigung, Basel
Eveline Jackson	Prokuristin, UBS AG, Zürich
Peter Lippuner	Mitglied des Direktionskaders, Credit Suisse, Zürich
Matthias Meier	Mitglied des Direktionskaders, Credit Suisse, Zürich
Werner Merki	Member of Senior Management, SIS SegalInterSettle AG, Olten
Werner Möckli	Raiffeisenbank Regio Altnau, Altnau
Anton L. Raemy	Managing Director, UBS AG, Zürich
Alain Riedo	Director, UBS AG, Zürich
Paul Sutter	Swiss Interbank Clearing AG, Zürich
Daniel Wettstein	Vizepräsident SKSF / Managing Director, Schweizerische Nationalbank, Zürich
Walter Widmer	Executive Director, UBS AG, Zürich

**Sekretariat
Secrétariat**

Georg Zeerleder	Swiss Interbank Clearing AG
Marianne Nikles	Hardturmstrasse 201
	8005 Zürich
	Tel +41 44 279 31 11 / +41 44 279 41 72 (direkt)
	Fax +41 44 279 31 12
	www.sksf.ch

8.4 Gemeinschaftsunternehmen im Schweizer Bankwesen

SWX Swiss Exchange

	Verwaltungsrat Conseil d'administration
Prof. Dr. Peter Gomez	Präsident des Verwaltungsrates, SWX Swiss Exchange, Zürich
Jacques de Saussure	Associé Gérant, Pictet & Cie Banquiers, Genève
Andreas Amschwand	Head of UBS Investment Bank Switzerland, Member of the UBS Group Managing Board, UBS AG, Zürich
David J. Blumer	Chief Executive Officer Asset Management Division, Member of the Executive Boards of Credit Suisse and Credit Suisse Group, Zürich
Dr. Raymund Breu	Chief Financial Officer, Member of the Executive Committee, Novartis AG, Basel
Jean-Luc de Buman	Membre de l'Opérations Comails, SGS SA, Genève
Bernard Droux	Associé Gérant, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Genève
Christian Gell	Managing Director, Head Trading Switzerland, Credit Suisse, Zürich
G. Andreas Guth	Präsident des Verwaltungsrates, Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers, Basel
Andreas Häberli	Head of Equities UBS Investment Bank Switzerland, Member of the UBS Investment Bank Managing Board, Member of the UBS Investment Bank Cash Management Board, Zürich
Reto Himmel	Group Chief Technology & Operations Officer, Member of the Group Executive Board, Swiss Life, Zürich
Eduardo Leemann	Chairman of the Board of Directors, AIG Private Bank Ltd., Zürich
Peter R. Rahn	Teilhhaber, Rahn & Bodmer Banquiers, Zürich
Thomas Fritsche	Sekretär / Secrétaire
	Geschäftsleitung SWX Group Direction générale des Associés SWX Group
Jürg Spillmann	Vorsitzender der Gruppenleitung / Président de la Direction du Groupe
Dr. Heinrich Henkel	CEO, SWX Swiss Exchange
Werner Bürki	CEO, EXFEED
Lee Hodgkinson	CEO, virt-x
Werner Bürki	CEO, STOXX
Andreas Preuss	CEO, Eurex
Marc Zahn	CEO, SWX Quotematch AG

**Geschäftsdomizil
Administration**

Selnaustrasse 30
Postfach
8021 Zürich
Tel +41 58 854 54 54
Fax +41 58 854 54 55
corporate.communications@swx.com
www.swx.com

Telekurs Holding AG
Telekurs Holding SA

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Stephan Zimmermann	Präsident / Président, Chief Operations Officer Global Wealth Management & Business Banking, Member of the UBS Group Managing Board, UBS AG, Zürich
Dr. Romeo Lacher	Vizepräsident / Vice-Président, Global Head of Operations, Credit Suisse, Zürich
Arthur Bolliger	Mitglied des Verwaltungsrates, Maerki Baumann Holding AG, Zürich
Dr. Pierin Vincenz	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen
Marcel Zoller	Mitglied der Geschäftsleitung, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen

**Geschäftsleitung
Direction générale**

Walter Wirz	CEO, Telekurs Group
Felix Aeschlimann	CEO, Telekurs Card Solutions AG
Robert Bornträger	CEO, Telekurs Services AG
Marc Carletti	CEO, Telekurs Financial Information Ltd
Martin Frick	CEO, Telekurs PayNet AG
	CEO, Swiss Interbank Clearing AG
Ursula C. La Roche-Ender	CFO, Telekurs Group
Hans-Martin Moser	CEO, Telekurs Multipay AG

**Briefadresse
Adresse postale**

Telekurs Holding AG
Postfach
8021 Zürich

	Geschäftsdomizil Administration Hardturmstrasse 201 8005 Zürich Tel +41 44 279 21 11 Fax +41 44 297 21 12 www.telekurs.com
Telekurs Multipay AG Telekurs Multipay SA	
	Verwaltungsrat Conseil d'administration
Stephan Zimmermann	Präsident / Président, Chief Operations Officer Global Wealth Management & Business Banking, Member of the UBS Group Managing Board, UBS AG, Zürich
Dr. Romeo Lacher	Vizepräsident / Vice-Président, Global Head of Operations, Credit Suisse, Zürich
Arthur Bolliger	Mitglied des Verwaltungsrates, Maerki Baumann Holding AG, Zürich
Dr. Pierin Vincenz	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen
Marcel Zoller	Mitglied der Geschäftsleitung, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen
	Geschäftsleitung Direction
Hans-Martin Moser Dôn Nguyen-Quang Niklaus Santschi	CEO Corporate Services Marketing & Sales
	Briefadresse Adresse postale Telekurs Multipay AG Postfach 8021 Zürich
	Geschäftsdomizil Administration Hardturmstrasse 201 8005 Zürich Tel +41 44 832 91 11 Fax +41 44 832 91 15 www.telekurs-multipay.com
	Administration Genève Tél +41 22 827 77 66 Fax +41 22 827 77 67

Telekurs Card Solutions AG
Telekurs Card Solutions SA

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Stephan Zimmermann	Präsident / Président, Chief Operations Officer Global Wealth Management & Business Banking, Member of the UBS Group Managing Board, UBS AG, Zürich
Dr. Romeo Lacher	Vizepräsident / Vice-Président, Global Head of Operations, Credit Suisse, Zürich
Arthur Bolliger	Mitglied des Verwaltungsrates, Maerki Baumann Holding AG, Zürich
Dr. Pierin Vincenz	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen
Marcel Zoller	Mitglied der Geschäftsleitung, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen

**Geschäftsleitung
Direction**

Felix Aeschlimann	CEO
Dr. Linus Bertsch	Strategic Business Development

**Briefadresse
Adresse postale**

Telekurs Card Solutions AG
Postfach
8021 Zürich

**Geschäftsdomizil
Administration**

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
Tel +41 84 866 11 11
Fax +41 84 866 11 12
www.telekurs-card-solutions.com

Administration Biel
Tel +41 32 328 78 11
Fax +41 32 328 78 12

**Geschäftstellen
Bureaux**

Telekurs Card Solutions (Deutschland) GmbH
Bornbach 9
D-22848 Norderstedt
Tel +49 40 325 181-0
Fax +49 40 325 181-29
www.telekurs-cardsolutions.de

Telekurs Financial Information Ltd

Verwaltungsrat Conseil d'administration

Stephan Zimmermann	Präsident / Président, Chief Operations Officer Global Wealth Management & Business Banking, Member of the UBS Group Managing Board, UBS AG, Zürich
Dr. Romeo Lacher	Vizepräsident / Vice-Président, Global Head of Operations, Credit Suisse, Zürich
Arthur Bolliger	Mitglied des Verwaltungsrates, Maerki Baumann Holding AG, Zürich
Dr. Pierin Vincenz	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen
Marcel Zoller	Mitglied der Geschäftsleitung, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen

Geschäftsleitung Direction

Marc Carletti	CEO
---------------	-----

Geschäftsdomizil Administration

Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich
Tel +41 44 279 51 11
Fax +41 44 279 51 12
www.telekurs-financial.com

Geschäftsstellen Bureaux

Französische Schweiz Suisse romande	Telekurs Financial Information Ltd 48, route des Acacias Case postale 1529 CH-1211 Genève 26 Tél +41 22 827 77 11 Fax +41 22 827 77 35
Italienische Schweiz Suisse italienne	Telekurs Financial Information Ltd Via Cantonale 1 CH-6900 Lugano Tél +41 91 924 71 11 Fax +41 91 924 71 12

**Tochtergesellschaften
Filiales**

Deutschland Allemagne	Telekurs (Deutschland) GmbH Solmsstrasse 18 D-60486 Frankfurt am Main Tel +49 69 717 00 0 Fax +49 69 717 00 103 www.telekurs.de
Luxemburg Luxembourg	Telekurs (Luxembourg) S.A. 10b, Z.A.I. Bourmicht B.P. 2135 L-8070 Bertrange Tél +35 2 261 16 1 Fax +35 2 261 16 600 www.telekurs.lu
Niederlande Pays-Bas	Telekurs (Nederland) BV Riverstaete-Amsteldijk 166 Postbus 74700 NL-1070 DJ Amsterdam Tel +31 20 3012 888 Fax +31 20 3012 800 www.telekurs.nl
Italien Italie	Telekurs (Italia) s.r.l. Via del Vecchio Politecnico 3 I-20121 Milano Tel +39 02 76 45 631 Fax: +39 02 78 13 18 www.telekurs.it
England Angleterre	Telekurs (U.K.) Ltd 15, Appold Street GB-London EC2A 2NE Tel +44 20 7550 5000 Fax +44 20 7550 5001 www.telekurs.co.uk
Frankreich France	Telekurs (France) SAS 24, rue Royale F-75008 Paris Tél +33 155 35 11 55 Fax +33 155 35 11 99 www.telekurs.fr
USA Etats-Unis	Telekurs (USA) Inc. 3 River Bend Center One Omega Drive, Building 3 USA-Stamford, CT 06907 Tel +1 203 353 8100 Fax +1 203 328 3347 www.tkusa.com

Japan Japon	Telekurs (Japan) Ltd 1-28-5, Nihonbashi Kakigaracho Chuo-ku, Tokyo 103-0014, Japan Tel +81 3 3808 2271 Fax +81 3 3808 2274 www.telekurs.co.jp
Hongkong	Telekurs (Hong Kong) Ltd 19/F One International Finance Center 1 Harbour View Street Central, Hong Kong Tel +65 6338 3808 Fax +65 6338 8380 www.telekurs.com.hk
Singapur Singapour	Telekurs (Singapore) Pte. Ltd 5 Temasek Boulevard #16-01 Suntec City Tower Five Singapore 038985 Tel +65 6338 3808 Fax +65 6338 8380 www.telekurs.com.sg
Schweiz Suisse	Rolotec AG Gottstattstrasse 24 Postfach 8258 CH-2500 Biel Tel +41 32 344 86 00 Fax +41 32 344 86 86 www.rolotec.ch

Telekurs PayNet AG
Telekurs PayNet SA

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Stephan Zimmermann	Präsident / Président, Chief Operations Officer Global Wealth Management & Business Banking, Member of the UBS Group Managing Board, UBS AG, Zürich
Dr. Romeo Lacher	Vizepräsident / Vice-Président, Global Head of Operations, Credit Suisse, Zürich
Arthur Bolliger	Mitglied des Verwaltungsrates, Maerki Baumann Holding AG, Zürich
Dr. Pierin Vincenz	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen
Marcel Zoller	Mitglied der Geschäftsleitung, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen

**Geschäftsleitung
Direction**

Martin Frick	CEO
--------------	-----

	Briefadresse Adresse postale Telekurs PayNet AG Postfach 8021 Zürich
	Geschäftsdomizil Administration Hardturmstrasse 201 8005 Zürich Tel +41 44 832 95 11 Fax +41 44 832 95 25 www.telekurs-paynet.com
Telekurs Services AG Telekurs Services SA	
	Verwaltungsrat Conseil d'administration
Stephan Zimmermann	Präsident / Président, Chief Operations Officer Global Wealth Management & Business Banking, Member of the UBS Group Managing Board, UBS AG, Zürich
Dr. Romeo Lacher	Vizepräsident / Vice-Président, Global Head of Operations, Credit Suisse, Zürich
Arthur Bolliger	Mitglied des Verwaltungsrates, Maerki Baumann Holding AG, Zürich
Dr. Pierin Vincenz	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen
Marcel Zoller	Mitglied der Geschäftsleitung, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen
Peter Sami	CEO, SIS Group
	Geschäftsleitung Direction
Robert Borntträger	CEO
	Briefadresse Adresse postale Telekurs Services AG Postfach 8021 Zürich
	Geschäftsdomizil Administration Hardturmstrasse 201 8005 Zürich Tel +41 44 279 41 11 Fax +41 44 279 41 12 www.telekurs-services.com

Swiss Interbank Clearing AG
Swiss Interbank Clearing SA

Verwaltungsrat Conseil d'administration

Dr. Romeo Lacher	Präsident / Président, Global Head of Operations, Credit Suisse, Zürich
Jörg Auer	Vizepräsident / Vice-Président, Direktor, UBS AG, Zürich
Zeno Bauer	Mitglied der Direktion, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Jürg Bucher	Leiter, PostFinance, Mitglied der Konzernleitung Die Schweizerische Post, PostFinance AG, Bern
Othmar Fritschi	Raiffeisen Schweiz, St. Gallen
Jonas Rohrer	Mitglied der Geschäftsleitung, RBA-Zentralbank AG, Gümligen
Marcel Schuler	Managing Director, Credit Suisse, Zürich
Daniel Wettstein	Direktor, Schweizerische Nationalbank, Zürich
Walter Wirz	CEO Telekurs Group, Telekurs Holding AG, Zürich

Geschäftsleitung Direction

Martin Frick	CEO
--------------	-----

Briefadresse Adresse postale

Swiss Interbank Clearing AG
Postfach
8021 Zürich

Geschäftsdomizil Administration

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
Tel +41 44 279 31 11
Fax +41 44 279 31 12
www.sic.ch
info@sic.ch

SIS Swiss Financial Services Group AG

Dr. Romeo Lacher	Präsident / Président, Member of the Management Committee Private Banking Credit Suisse, Zürich
Andreas Amschwand	Vizepräsident / Vice-Président, Member of the Group Managing Board, UBS AG, Zürich
Toni Allemann	Mitglied der Generaldirektion, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Dr. Thomas Ankenbrand	Mitglied der Geschäftsleitung, RBA-Holding AG, Gümligen und Direktor RBA-Zentralbank AG, Gümligen
Christophe Gabriel	Executive Vice President, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Genève
Josef Landolt	Managing Direktor und Leiter Wertschriften Services, UBS AG, Zürich
Yves Maas	Managing Director, Credit Suisse, Zürich
Herbert J. Scheidt	CEO der Vontobel Holding AG, Zürich
Werner Vontobel	Mitglied der Geschäftsleitung, AIG Private Bank Limited, Zürich

Konzernleitung Direction du groupe

Peter Sami	CEO
Dr. Otto Haus	CEO, SAG SIS Aktienregister AG
Dr. Robert Rickenbacher	CEO, SIS SegalInterSettle AG
Donald Thomas	CEO, SIS Systems AG
Marco Strimer	CEO, SIS x-clear AG

Geschäftsdomizil Administration

Brandschenkestrasse 47
8002 Zürich
Tel +41 44 288 48 11
Fax +41 44 288 45 12
office@sisclear.com
www.group.sisclear.com

Postadresse Adresse postale

SIS Swiss Financial Services Group AG
Postfach
8022 Zürich

SIS SegalInterSettle AG

Verwaltungsrat Conseil d'administration

Peter Sami	Präsident / Président, CEO SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich
Ernst Huber	Head of Division Human Resources, SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich
Dieter Koeller	Head of Division Finance and Controlling, SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich

Dr. Robert Rickenbacher
Oliver Achermann
Ernst Bollhalder
Werner Merki
Hans Peter Scheiber
Stefan Truffer

Executive Committee

CEO
Head of Division Global Funds Services
Head of Division Customer Relations
Head of Division Product, Network & Quality Management
Head of Division Custody Services
Head of Division Settlement & Safekeeping

**Geschäftsdomizil
Administration**

Baslerstrasse 100
4600 Olten
Tel +41 62 205 31 11
Fax +41 62 205 31 12
office@sisclear.com
www.sec.sisclear.com

**Postadresse
Adresse postale**

SIS SegalInterSettle AG
Postfach
4601 Olten

**Geschäftsstelle
Bureau**

SIS SegalInterSettle AG
Brandschenkestrasse 47
8002 Zürich
Tel +41 44 288 45 11
Fax +41 44 288 45 12
office@sisclear.com

**Postadresse
Adresse postale**

SIS SegalInterSettle AG
Postfach
8022 Zürich

SIS x-clear AG

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Peter Sami	Präsident / Président, CEO, SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich
Ernst Huber	Head of Division Human Resources, SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich
Dieter Koeller	Head of Division Finance and Controlling, SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich
Dr. Robert Rickenbacher	CEO, SIS SegalInterSettle AG, Olten

Marco Strimer
Urs Wieland

Executive Committee

CEO
Risk Management

**Geschäftsdomizil
Administration**

Brandschenkestrasse 47
8002 Zürich
Tel +41 44 288 43 11
Fax +41 44 288 43 12
office@sisclear.com
www.ccp.sisclear.com

**Postadresse
Adresse postale**

SIS x-clear AG
Postfach
8022 Zürich

SIS Systems AG

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Peter Sami

Präsident / Président, CEO, SIS Swiss Financial Services
Group AG, Zürich

Dr. Otto Haus
Dieter Koeller

CEO SAG SIS Aktienregister AG
Head of Division Finance and Controlling, SIS Swiss Financial
Services Group AG, Zürich

Dr. Robert Rickenbacher

CEO, SIS SegalInterSettle AG, Olten

Executive Committee

Donald Thomas
Max Dähler
Willi Hegetschweiler
René Meierhofer

CEO
Head of Division Application Services
Head of Project Management
Head of Division Strategy & Planning

**Geschäftsdomizil
Administration**

SIS Systems AG
Baslerstrasse 100
4600 Olten
Tel +41 62 205 35 55
Fax +41 62 205 31 12
office@sisclear.com
www.sys.sisclear.com

**Postadresse
Adresse postale**

SIS Systems AG
Postfach
4601 Olten

SAG SIS Aktienregister AG

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Dr. Hans-Peter Schaad	Präsident / Président, Rechtsanwalt, Henrici, Wicki & Guggisberg, Zürich
Peter Sami	Vizepräsident / Vice-Président, CEO, SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich
Ernst Huber	Head of Division Human Resources, SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich
Dieter Koeller	Head of Division Finance and Controlling, SIS Swiss Financial Services Group AG, Zürich

Executive Committee

Dr. Otto Haus	CEO
Dieter Studer	Stv. Geschäftsführer, Leiter Sales & Services

**Geschäftsdomizil
Administration**

SAG SIS Aktienregister AG
Baslerstrasse 90
4600 Olten
Tel +41 62 205 36 95
Fax +41 62 295 39 66
office@sag.ch
www.sag.ch

**Postadresse
Adresse postale**

SAG SIS Aktienregister AG
Postfach
4601 Olten

Swiss Bankers Travelers Cheque Center

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Toni Michel	Präsident / Président, Bereichsleiter Corporate Finance und Auslandsbeziehungen, BEKB/BCBE, Bern
Peter Huwyler	Vizepräsident/ Vice-Président, Leiter internationales Geschäft, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Hans-Jörg Widiger	Mitglied der Geschäftsleitung, RBA-Service, Gümligen
Constantin Bregulla	Leiter Card Banking, UBS AG, Zürich
Stefan Happ	Vice President & General Manager North America Gifting, American Express, New York
Thomas von Burg	Leiter Region Mittelland Privatkunden, Credit Suisse, Bern

**Geschäftsleitung
Direction**

Thomas Beck	Geschäftsführer
-------------	-----------------

**Geschäftsdomizil
Administration**

Kramgasse 4
3506 Grosshöchstetten
Tel +41 31 710 11 11
Fax +41 31 710 12 00
info@swissbankers.ch
www.swissbankers.ch

Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute
Banque des Lettres de Gage d'Etablissements suisses de Crédit hypothécaire

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Dr. Max Gsell	Präsident / Président, Mitglied des Verwaltungsrates, Valiant Holding, Bern
Erich Hort	Vizepräsident / Vice-Président, Mitglied des Verwaltungsrates, MIGROSBANK, Zürich
Hans-Mathias Käppeli	Präsident der Geschäftsleitung, Neue Aargauer Bank, Aarau
Dr. Donato Scognamiglio	Geschäftsführer IAZI AG, Zürich
Walter Studer	Vorsitzender der Bankleitung, Raiffeisenbank Seeland, Studen
Dr. Pierin Vincenz	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen
Rolf Zaugg	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Clientis Sparkasse Zürcher Oberland, Wetzikon

**Geschäftsleitung
Direction**

Dr. Jörg Schmid	Geschäftsführender Direktor
-----------------	-----------------------------

**Geschäftsdomizil
Administration**

Nansenstrasse 16
Postfach 6446
8050 Zürich
Tel +41 44 315 44 55
Fax +41 44 315 44 66
info@pfandbriefbank.ch
www.pfandbriefbank.ch

Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken
Centrale de lettres de gage des banques cantonales suisses

**Verwaltungsrat
Conseil d'administration**

Blaise Goetschin
Dr. Urs Rüeegg

Toni Bortoluzzi *
Olivier Cavaleri

Dr. Philipp Halbherr
Jean-Claude Nobili
Kaspar Ottiger

Franz-Peter Steiner
Albert Michel **

Werner Neuhaus * / **

Peter Zraggen
Ulrich Haeny**
Rudolf Dellenbach**

Präsident / Président
Vizepräsident / Vice-Président, Präsident der
Geschäftsleitung, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen
Nationalrat, Affoltern am Albis
Membre de la Direction générale, Banque Cantonale
Vaudoise, Lausanne
Mitglied der Generaldirektion, Zürcher Kantonalbank, Zürich
Leiter der Geschäftsleitung, BEKB / BCBE, Bern
Vorsitzender der Geschäftsleitung, Schaffhauser
Kantonalbank, Schaffhausen
Stv. Direktionspräsident, Schwyzer Kantonalbank, Schwyz
Président de la Direction générale, Banque Cantonale de
Fribourg, Fribourg
Mitglied der Geschäftsleitung, Schweizerischer
Bauernverband, Brugg
Direktor, Urner Kantonalbank, Altdorf
Directeur, Banque Cantonale Neuchâteloise, Neuchâtel
Vorsitzender der Geschäftsleitung, Aargauische Kantonalbank,
Aarau

* vom Bundesrat ernannte Vertreter der Grundpfandschuldner
représentants des débiteurs hypothécaires nommés par le Conseil fédéral

** stellvertretende Mitglieder / suppléants

**Geschäftsleitung
Direction**

Andreas Flatt
Rudolf Sigg
Leo Stutz
Hans-Jörg Brey

Direktor / Directeur
Direktor-Stellvertreter / Directeur suppléant
Stv. Direktor / Directeur adjoint
Vizedirektor, Sekretär des Verwaltungsrates / Sous-directeur,
secrétaire du Conseil d'administration

	Geschäftsdomizil Administration Bahnhofstrasse 9 Postfach 8010 Zürich Tel +41 44 293 93 93 Fax +41 44 292 31 24 www.pfandbriefzentrale.ch
Aduno-Gruppe	
	Verwaltungsrat Aduno Holding AG Conseil d'administration Aduno Holding SA
Dr. Pierin Vincenz Dr. Harald Nedwed Dr. Thomas Ankenbrand	Präsident / Président, Raiffeisen Gruppe, St. Gallen Vizepräsident / Vice-Président Migros Bank, Zürich RBA-Holding AG, Gümligen und RBA-Zentralbank AG, Gümligen
Andreas Wäspi Rudolf Dudler Jacques R. Meyer Martin Scholl Beat Stocker	Bank Coop, Basel BSI SA, Lugano Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Zürcher Kantonalbank, Zürich Aduno-Gruppe, Glattbrugg
	Geschäftsleitung Viseca Card Services SA Direction Viseca Card Services SA
Beat Stocker	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Delegierter des Verwaltungsrats
Roland Zwyszig Daniel Anders Conrad Auerbach	Mitglied der Geschäftsleitung Mitglied der Geschäftsleitung Mitglied der Geschäftsleitung
	Geschäftsleitung Aduno SA Direction Aduno SA
Hansruedi Nef	Vorsitzender der Geschäftsleitung
	Geschäftsleitung Commtrain Card Solutions AG Direction Commtrain Card Solutions AG
Michael Hartmann Hanspeter Himmel	Vorsitzender der Geschäftsleitung Vorsitzender der Geschäftsleitung
	Geschäftsdomizil Administration Europa-Strasse 18 8152 Glattbrugg Tel +41 58 958 60 00 Fax +41 58 958 60 01 info@aduno-gruppe.ch www.aduno-gruppe.ch

Center for Young Professionals in Banking (CYP)

**Vorstand
Comité**

Erich Hort
Dr. Jürg Gutzwiller
Heinz Janett
Dr. Urs Thomann
Matthias Wirth
Franco Citterio
Christian Stöckli
Christian Donzé
Werner Widmer
Curdin Duschletta

Präsident / Président, Migros Bank
Vizepräsident, RBA-Banken
Raiffeisen Schweiz
Bank Julius Bär & Co. AG
Schweizerische Bankiervereinigung SBVg
Associazione Bancaria Ticinese
Zürcher Kantonalbank
Banque Cantonale Vaudoise
Credit Suisse
UBS AG

**Geschäftsleitung
Direction**

Andrea Kuhn-Senn
Alexia Böniger Bloder

Geschäftsleiterin / Directrice
Ausbildungsleiterin / Responsable de la formation

**Geschäftsdomizil
Administration**

Andreasstrasse 15
8050 Zürich
Tel +41 43 222 53 53
Fax +41 43 222 53 54
info@cyp.ch
www.cyp.ch

Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank,
Versicherung und Finanzplanung (BVF)
Organe suisse responsable des examens professionnels et supérieurs de banque,
d'assurance et de planification financière (BAP)

**Vorstand
Comité**

Christian Wegmüller
Maximilian Haselbach
Franco Ferrara
Bernhard Jöhr
Dr. Arthur Mentele
André Schaffner
Stefan Hoffmann

Präsident / Président, Die Mobiliar, Bern
Vizepräsident /Vice-Président, BEKB, Bern
KV Schweiz, Zürich
Basler Versicherungen, Basel
Swiss Life, Zürich
IfFP, Wettingen
Schweizerische Bankiervereinigung, Basel

**Geschäftsleitung
Direction**

Matthias Stettler

Geschäftsführer / Directeur und / et
Prüfungsleiter / Directeur des examens, Bern

**Geschäftsdomizil
Administration**

Bubenbergrplatz 10

Postfach 8625

3001 Bern

Tel +41 31 310 10 70

Fax +41 31 328 26 28

info@bvf-bap.ch

www.bvf-bap.ch

8.5 Verbände und Vereinigungen

Bankengruppenverbände
Associations et groupes de banques

**Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses**

Wallstrasse 8

Postfach

4002 Basel

Präsident / Président

Direktor / Directeur

Tel / Tél

Fax

Paul Nyffeler

Hanspeter Hess

+41 61 206 66 66

+41 61 206 66 67

vskb@vskb.ch

www.kantonalbank.ch

RBA-Holding AG

Mattenstrasse 8

3073 Gümligen

Präsident / Président

Vorsitzender der

Geschäftsleitung /

Président de la Direction

générale

Tel / Tél

Fax

Paul Nyffeler

Pius Ch. Schwegler

+41 31 660 44 44

+41 31 660 44 55

info@holding.rba.ch

www.rba.ch

**Raiffeisen Gruppe
Groupe Raiffeisen**

Raiffeisenplatz 4

9001 St. Gallen

Präsident / Président

Vorsitzender der

Geschäftsleitung /

Président de la Direction

Tel / Tél

Fax

Dr. h.c. Franz Marty

Dr. Pierin Vincenz

+41 71 225 88 88

+41 71 225 82 51

www.raiffeisen.ch

Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute
Association suisse des banques de crédit et établissements de financement

Toblerstrasse 97 / Neuhausstrasse 4

Postfach 382

8044 Zürich

Präsident / Président

Sekretär / Secrétaire

Tel / Tél

Fax

Heinz Hofer

Dr. Robert Simmen

+41 44 250 43 43

+41 44 250 43 49

office@gigersimmen.ch

www.vskf.org

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
Association de Banques Suisses Commerciales et de Gestion

Selnaustrasse 30

Postfach

8021 Zürich

Präsident / Président

Sekretär / Secrétaire

Tel / Tél

Fax

Raymond J. Bär

Dr. Dieter Sigrist

+41 58 854 28 01

+41 58 854 28 33

dieter.sigrist@swx.com

Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
Association des banques étrangères en Suisse

Löwenstrasse 51

8001 Zürich

Postfach 1211

8021 Zürich

Präsident / Président

Geschäftsführer / Secrétaire

général

Tel / Tél

Fax

Dr. Alfredo Gysi

Dr. Martin Maurer

+41 44 224 40 70

+41 44 221 00 29

info@foreignbanks.ch

www.foreignbanks.ch

Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
Association des Banquiers Privés Suisses

8 rue Bovy-Lysberg

Case postale 5639

1211 Genève 11

Präsident / Président

Generalsekretär / Secrétaire

général

Tel / Tél

Fax

Pierre Darier

Michel Y. Dérobert

+41 22 807 08 04

+41 22 320 12 89

info@swissprivatebankers.com

www.swissprivatebankers.com

Schweizerische Institutionen
Institutions suisses

Swiss Funds Association SFA

Dufourstrasse 49

Postfach

4002 Basel

Präsident / Président

Geschäftsführer /

Administrateur

Tel / Tél

Fax

Dr. Gérard Fischer

Dr. Matthäus Den Otter

+41 61 278 98 00

+41 61 278 98 08

office@sfa.ch

www.sfa.ch

**Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
Association suisse des sociétés holding et financières**

Postfach 4182

4002 Basel

Präsident / Président

Sekretär / Secrétaire

Tel / Tél

Fax

Dr. Georg Stucky, a. Nationalrat, Baar

PD Dr. Christoph Winzeler

+41 61 295 93 93

+41 61 272 53 82

info@holdingverband.ch

www.holdingverband.ch

**Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein)
Association pour l'histoire de la finance (Suisse et Principauté de Liechtenstein)**

Postfach

8023 Zürich

Präsident / Président

Vize-Präsident / Vice-

Président

Geschäftsführer /

Administrateur

Tel / Tél

Fax

Fritz Jörg

Dr. Robert U. Vogler

Dr. Jürg Spiller

+41 44 333 71 92

+41 44 333 97 96

info@finanzgeschichte.ch

www.finanzgeschichte.ch

Internationale Institutionen
Institutions internationales

Fédération Bancaire de l'Union Européenne (FBE)

Rue Montoyer 10
B-1000 Bruxelles

Präsident / Président Michel Pébereau

Generalsekretär / Secrétaire
général Guido Ravoet

Tel / Tél +32 2 508 37 11

Fax +32 2 511 23 28

www.ebf-fbe.eu

ebf@ebf-fbe.eu

EFAMA - The European Fund and Asset Management Association

Square de Meeûs 18/2

B-1050 Bruxelles

Präsident / Président Dr. Mathias Bauer

Generalsekretär / Secrétaire
général Steffen Matthias

Tel / Tél +32 2 513 39 69

Fax +32 2 513 26 43

info@efama.org

www.efama.org

Institute of International Bankers (IIB)

299, Park Avenue, 17th Floor

New York, NY 10171

Tel / Tél +1 212 421 1611

Fax +1 212 421 1119

iib@iib.org

www.iib.org

8.6 Mitgliedschaft unserer Vereinigung bei anderen Organisationen

Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, Bern
Fédération des Utilisateurs de Droits d'Auteurs et Voisins, Berne

economiesuisse, Zürich

European Bank Training Network, Edinburgh

Fédération Bancaire de l'Union Européenne, Bruxelles

Forum Helveticum, Lenzburg

Institute of International Bankers, New York

Jugend und Wirtschaft, Thalwil
Jeunesse et Economie, Thalwil

OSEC Office Suisse d'Expansion Commerciale, Zürich

Schweizerische Kommission für Immobilienfragen, Bern
Commission suisse pour les questions immobilières, Berne

Schweizerische Normen-Vereinigung, Winterthur
Association Suisse de Normalisation, Winterthur

Schweizerische Vereinigung für Europarecht, Biel
Association suisse pour le droit européen, Bienne

Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht (Schweizerische Landesgruppe der IFA),
Zürich

Association Suisse de Droit Fiscal (Groupement National Suisse de l'Association Fiscale
Internationale IFA), Zurich

SPAG Schweizerische Public Affairs Gesellschaft, Basel
SSPA Société Suisse de Public Affairs, Bâle

Vorsorgeforum 2. Säule, Bern
Forum 2^e pilier, Berne